Der Kampf um das individualistische und das korporative Vertretungsprinzip in den Vereinigten preußischen Landtagen von 1847 und 1848

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Richard Schaefer

aus Berlin-Wilmersdorf

Rostock
Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei
1929

Referent: Prof. Dr. Schüßler.

Meiner lieben Frau

INHALTSANGABE.

Seite

Vorwort IX

Quellenangabe X
Literaturverzeichnis XI

Einleitung 1

1. Das Provinzialständegesetz von 1823 1

Was bedeutete das Gesetz? 1
Individualistisches und korporatives Vertretungsprinzip 2

2. Verfassungsbestrebungen als Folge des Zusammenbruchs von 1806 und der Reformen 3

Die Reform-Ideen Stein's und Hardenberg's . 4
Die individualistischen und korporativen Gesichtspunkte in diesen Ideen 4
Unvollständigkeit des Reformwerks 5
Scheitern des Planes einer Nationalrepräsentation 6

3. Konnte das Gesetz von 1823 den Bedürfnissen des Landes genügen? 6

I. Der erste Vereinigte Landtag 7

1. Die Konservativen 9

Die Stellung der Rechtskonservativen . . . 9
Die Vertretung altständischer Verfassungsabsichten im Schrifttum 9
Konservative Redner als Vertreter altständischer Ansichten im V. L. 10
Die Stellung der gemäßigten Konservativen . 13
Die Publizistik der gemäßigten Konservativen . 13
Konservative Redner im V. L. für eine Erweiterung des ständischen Vertretungskreises . 16

2. Die Liberalen 18

Die radikale Richtung unter den Liberalen . . 19
Die gemäßigte Richtung unter den Liberalen . 20

Seite

Auseinandersetzung mit E. Hemmerle (Die Liberalen nehmen nicht die Stände hin, sondern sie lehnen das ständisch korporative Prinzip ab.) 21
Stand als Association freier Individuen 23
Die Stellung der liberalen Redner im V. L. . . 29
Die Petitionen an den V. L. und ihre Einstellung zum korporativen System 31
Zusammenfassung der bisherigen Untersuchungsergebnisse über die Stellung der Liberalen zur Verfassungsfrage 35
Die realen Grundlagen für die Haltung der Liberalen 37
Die Gefahren des individualistischen Vertretungsprinzips für die Liberalen 41

3. Die Regierung 42

Der Standpunkt des Königs 42
Die Regierung zeigt Entgegenkommen gegen liberale Wünsche 43
Die Regierung will vorhandenen Bedürfnissen durch Unterstützung korporativer Bildungen Rechnung tragen 45

II. Die Uebergangszeit bis zur Berliner Revolution 47

1. Die Zuspitzung der politischen Verhältnisse in Preußen 47

Die soziale Frage 47
Der demokratisch-kleinbürgerliche Liberalismus . 48
Die Liberalen im Vereinigten ständischen Ausschuß 51
Anmerkung 52

2. Die Februarrevolution und ihr Einfluß auf das Verfassungsproblem in Preußen 54

III. Von der Berliner Revolution bis zum zweiten V. L. 59

1. Die Liberalen als Vertreter eines ungleichen Wahlrechts 59

Die Nachgiebigkeit von König und Regierung . 59

Seite

Die öffentlichen Kundgebungen zur Verfassungsfrage 61
Die rheinischen liberalen Parteiführer . . . 64

2. Die Liberalen als Vertreter eines allgemeinen gleichen Wahlrechts 65

Claessen's Brief vom 24. März 1848, ein Dokument für die inneren Beweggründe der politischen Haltung der Liberalen 65
Das Eintreten der rheinischen Liberalen für das allgemeine gleiche Wahlrecht 70
Anmerkung 70

3. Die Wahlrechtsfrage im Ministerium Camphausen-Hansemann 72

IV. Der zweite Vereinigte Landtag 76

Die Vorberatungen im Hotel de Russie in Berlin . . 76
Die Haltung der Konservativen im Plenum 77

Die Erfolge der Liberalen in der Verfassungsfrage sollen durch Anerkennung der Grundlagen der Konstitution seitens des ständischen Landtags befestigt werden 81
Das Propositionsdekret über die Grundrechte der künftigen Verfassung 83
Die Wahlrechtsfrage im zweiten V. L. . . . 86

V. Schluß 89

VORWORT.

Die historische Forschung gerade der deutschen Geschichte ist durch die Erschütterung des Krieges außen und innen stark belebt und das wissenschaftliche Interesse von drängenden Nöten und Lebensfragen getragen. So zum Teil erklärt es sich, wenn jetzt die Reichsgründungszeit, die Bündnispolitik Bismarcks und neuerdings seine Sozialpolitik auch im Mittelpunkt allgemeiner Betrachtungen stehen. Es ist natürlich, daß der Genius heute alle Blicke auf sich lenkt. Aber nicht minder wichtig für unser politisches Nachdenken sind die Zustände und Kräfteverhältnisse des Staates, die Bismarck selbst vorfand, und an die er gebunden blieb. Er war Königsdiener und stand im Grunde immer auch als Kämpfer gegen das repräsentierte Volk, selbst wenn er sich dessen zu großem Werke bediente, wie vor allem mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts bei der Kriegsvorbereitung gegen Oesterreich. Der Vorteil dieser Politik war ein rasches Schaffen, der Nachteil lag darin, daß das Volk — politisch nicht genügend erfahren und gereift — versagte, als Bismarck fehlte. Heute, wo wir als Volk immer noch, schlimmer als je, ganz uns selbst überlassen sind, haben daher die Ereignisse unserer Geschichte besonderen Wert, als dieses Volk zum ersten Male um seine Mitwirkung am Staatsleben rang, und über die Verfassung, die Staatsform und sein Verhältnis zum Einzelnen und zu den verschiedenen Gruppen des Volkes nachsann.

Wir stehen heute wieder im Kampf um die elementaren Staatsprinzipien. Masse und Individuen bestimmen gegenwärtig das politische Geschehen. Aber seit einiger Zeit ist die Frage erwacht, ob angesichts der unleidlichen Schwierigkeiten die jeder Regierungswechsel, jeder große Entschluß in den Parteiverhältnissen hervorbringt, nicht ergänzende Prinzipien gefunden werden müssen. Der Ruf nach dem Diktator ist bekannt. Aber was hilft der große Mann, der über

keinen Anhang verfügt. Die Partei ist bürokratisch, die Wählerschaft wechselnd, alles ungebunden, fließend, unverantwortlich. Daher sind Bildungen korporativer Art im Entstehen, berufsgenossenschaftlicher Natur oder persönliche Gefolgschaften. Alles ist noch im Werden und unklar.

Immerhin, die Frage ob individualistisch oder korporativ, ist da. Mit ihr aber hat gerade das deutsche Verfassungsleben begonnen. Kehren wir etwa zurück zu alten überholten Verhältnissen? Schwerlich! Es sind allezeit wirksame Ideen, die auch heute mit einander ringen: Starre erzeugt Lockerung, zu große Lockerung verlangt nach Bindung, heute hat diese, morgen jene die Führung. Der Historiker verfolgt den Wechsel mit Interesse; der Zeitgenosse, den diese Fragen unmittelbarer berühren, mit innerster Anteilnahme. Aus dieser Lage möge diese kleine Untersuchung, unbeschadet ihrer wissenschaftlichen Objektivität, in's Leben treten.

Das Thema lautet: „Der Kampf um das individualistische und das korporative Vertretungsprinzip in den Vereinigten preußischen Landtagen von 1847 und 1848". Es wurden hierfür benutzt:

I. Quellen.

a) Unveröffentlichte:

Die Akten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin. Repos. 77, Tit. 496.

b) Gedruckte:

Wilh. Altmann, Ausgewählte Urkunden zur Brdbg.-Preuß. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1915).

E. Bleich, Der erste Vereinigte Landtag in Berlin (1847).

— Die Verhandlungen des im Jahre 1848 zusammengetretenen Vereinigten ständischen Ausschusses (1848).

— Die Verhandlungen des zum 2. April 1848 zusammenberufenen Landtags (1848).

Die preußischen Landstände, Sammlung aller Gesetze und Verordnungen.

Das Ministerialblatt für die innere Verwaltung in Preußen (1848).

G. H. Pertz, Stein's Leben.

J. D. Rumpf, Landtagsverhandlungen der rheinischen Provinzialstände in der preußischen Monarchie, 3. Folge 1848.

II. Darstellungen.

a) Allgemeine:

E. Brandenburg, Die Reichsgründung (1922), Bd. 1.
H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert (1925).

b) Einzeluntersuchungen:

C. v. Aretin und Rotteck, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie (1838—1840).
Graf Adolph, Heinrich v. Arnim-Boytzenburg, Die Verheißungen des 22. März und die Verfassung vom 5. Dezember (1849).
Heinz Brauweiler, Berufsstand und Staat (1925).
E. v. Bülow-Cummerow, Preußen im Januar 1847 und das Patent vom 3. Febr. 1847.
F. C. Dahlmann, Ein Wort über Verfassung (1815).
F. v. Gentz, Ueber den Unterschied zwischen den landständischen und repräsentativen Verfassungen. Gedruckt bei Klüber-Welcker. Wichtige Urk. für den Rechtszustand der deutschen Nation (1844), S. 220 ff.
Joseph Görres, Teutschland und die Revolution (1819).
P. Haake, Der preußische Verfassungskampf vor 100 Jahren (1921).
K. L. v. Haller, Allgemeine Staatskunde (1808).
Joseph Hansen, König. Fr. W. IV. und das liberale Märzministerium Camphausen-Hansemann im Jahre 1848 (1913).
Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (1922).
E. Hemmerle, Die Rheinländer und die preußische Verfassungsfrage auf dem ersten V. L. (1912).
E. Herrfahrdt, Das Problem der berufsständischen Vertretung von der französischen Revolution bis zur Gegenwart (1921).
Otto Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk (1916).
V. A. Huber, Janus, Jahrbücher deutscher Gesinnung, Bildung und Tat (1847), Bd. 1 u. 2.
Wilh. Kosegarten, Ueber die Organisation der Arbeit und freie Konkurrenz (Janus 1847, Bd. 1).
Reinhold Koser, Fr. W. IV. am Vorabend der Märzrevolution.
Hans Mähl, Die Ueberleitung Preußens in das konstitutionelle System durch den 2. V. L. (1909).

E. v. Meier, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert, Bd. 1 (1907).

Fr. Meinecke, Zur Geschichte des älteren deutschen Parteiwesens (1917). Hi. Z. 118, 3. Folge.

K. H. L. Pölitz, Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik (1847).

C. v. Rotteck, Das Staatslexikon (1834, 1845 u. 1856).

Carl Schmitt, Politische Romantik (1925).

Gustav Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik bis zur Gründung des deutschen Reiches (Umrisse und Untersuchungen, 1898).

„ Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte (1921).

Joh. Seitz, Entstehung und Entwicklung der preußischen Verfassungsurkunde im Jahre 1848. Dissertation Greifswald (1909).

Othmar Spann, Der wahre Staat (1921).

Eugen Thilo, Preßfreiheit und die preußische Verfassungsreform in der Breslauer Zeitung während der Jahre 1837 bis 1846. Dissertation Breslau (1907).

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Jena 1923, Bd. 5.

Biographien:

A. Bergengrün, David Hansemann (1901).
A. Caspary, Ludolf Camphausen's Leben (1908).
J. Hansen, G. v. Mevissen (1906).
E. Marcks, Bismarck, Bd. 1 (1909).

Zeitungen:

Allgemeine Preußische Zeitung.
Kölnische Ztg.
Aachener Ztg.
Vossische Ztg.
Berliner Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen (Spener Ztg.).
Kieler Blätter.
National-Ztg.
Berliner Zeitungshalle.
Schlesische Ztg.
Evangelische Kirchenzeitung.

Hallesches Volksblatt für Stadt und Land.
Rheinischer Beobachter.
Königsberger Hartung'sche Zeitung.
Die Reform.

Ferner sei noch auf folgende Literatur hingewiesen:

K. Adam, Stände und Berufe in Preußen gegenüber der nationalen Erhebung des Jahres 1848 (Pr. Jahrbücher, Bd. 89).

A. Arndt, Der Anteil der Stände an der Gesetzgebung in Preußen 1823—1848 (Archiv f. öff. Recht, Bd. 17).

R. v. Bardeleben, Die Verfassungsentwicklung in Preußen und ihre neueste Phase (1848).

G. v. Below, Frhr. v. Vincke über die Bewegungen in den Jahren 1847 und 1848 (Deutsche Revue, Bd. 27).

Fr. C. Biedermann, Geschichte des ersten deutschen Reichstags (1847).

E. Brandenburg, Camphausen's Briefwechsel mit König Fr. W. IV (1906).

v. Canitz, Wohin? in bezug auf die landständischen Verhältnisse der preußischen Monarchie (1843).

G. v. Diest, Meine Erlebnisse im Jahre 1848 und die Stellung des Staatsministers v. Bodelschwingh vor und nach dem 18. März 1848 (1898).

W. Friedrich, Aus den Frühlingstagen des deutschen Liberalismus (Preuß. Jahrbücher, Bd. 127).

Leopold v. Gerlach, Denkwürdigkeiten (1891).

Ludwig v. Gerlach, Aufzeichnungen aus meinem Leben (1903).

G. Kaufmann, Politische Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert (1900).

A. Hugemann, Die Entwicklung der ersten Kammer in der preußischen Verfassung (1912).

E. Jordan, Die Entstehung der konservativen Partei und die preußischen Agrarverhältnisse von 1848 (1914).

K. Lamprecht, Ueber die Anfänge der deutschen Parteibildung im 18. und 19. Jahrhundert (Patria, Jahrbuch der Hilfe, 1903).

E. Leo, Wahlrecht und Berufsstände (1907).

Fr. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat (1908).

H. Oncken, Zur Genesis der preußischen Revolution von 1848 (Forschungen zur Brdbg.-Preuß. Geschichte, Bd. 13).

F. Rachfahl, Deutschland, König Fr. W. IV. und die Berliner Märzrevolution (1898).

Jos. v. Radowitz, Deutschland, König Fr. W. IV. 1848.

L. v. Ranke, Friedrich der Große und König Fr. W. IV. (1878).

L. v. Ranke, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg (1877).

Th. v. Schön, Woher und Wohin? (1862).

A. Stahl, Die preußische Revolution (1851).

Fr. Steinmann, Geschichte der Revolution in Preußen (1849).

W. Stephan, Die Entstehung der Provinzialstände in Preußen 1823 mit besonderer Beziehung auf die Provinz Brandenburg (1914).

H. v. Sybel, Aus den Berliner Märztagen (1848, Hi. Z. 63).

E. Tatarin-Tarnheyden, Die Berufsstände.

Varnhagen v. Ense, Tagebücher (Bd. 4, 1862).

H. Wagener, Die Politik Fr. W. IV. (1883).

Anmerkung:

In der Arbeit wurde die Kölnische Zeitung mit K. Z. abgekürzt.

Der Vereinigte Landtag wurde mit V. L. bezeichnet.

Fr. W. bedeutet Friedrich Wilhelm.

EINLEITUNG.

Im Jahre 1823 verkündigte ein allgemeines Gesetz die Errichtung von Provinzialständen. Sie wurden, so sagte das Gesetz, „im Geiste der älteren deutschen Verfassungen errichtet, sie wären das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Untertanen“ [1]). Doch die Erneuerung der alten ständischen Gliederung war nicht erfolgt. Wohl war der Satz „Grundeigentum ist die Bedingung der Standschaft“ die Wiederholung einer der an die altständische Standschaftsberechtigung geknüpften Voraussetzungen; die Kirche war aber nicht in die Standschaft aufgenommen worden, dagegen die Bauernschaft. Somit war die alte ständische Gliederung in Preußen zerstört. Trotzdem wollte die Gesetzgebung von 1823 Stände schaffen als Vertreter einzelner Berufsklassen.

Was bedeutete dieses Gesetz? War durch die Provinzialstände die Existenz politischer Stände mit Sonderrechten die sie vertraten, verbürgt, oder sollte nur eine rechtliche Gleichheit der Stände zum Ausdruck kommen? Daß die Landstände eine Vertretung des gesamten Volkes gewesen sind, ist von der Wissenschaft bejahend entschieden worden [2]). Für uns ist die Feststellung von Wichtigkeit, nach welchem Prinzip die Bildung der einzelnen Korporationen der Provinzialstände erfolgte. Dem ersten Stande gehörten nur die Reichsunmittelbaren und Standesherren an, die Zugehörigkeit zu ihm war kein Realrecht, sie setzte geburtsständische Rechte voraus (s. Anm.). Für den zweiten Stand war zwar die Be-

1) Wilh. Altmann, Ausgewählte Urkunden zur Brandenburg-Preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, II. Teil, 1. Hälfte 1806—49. 2. Aufl. Berlin 1915, S. 269.

2) Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 2. Aufl. Berlin 1922. S. 56.

Anmerkung: Dafür spricht folgende Tatsache: Fr. W. IV. hatte sich im § 2 der Verordnung vom 3. Februar 1847 das Recht vorbehalten, das Stimmenverhältnis durch Vermehrung

stimmung erlassen worden, daß alle Rittergutsbesitzer ohne Unterschied der Geburt aufzunehmen wären [3]). Trotzdem war er vornehmlich die Domäne eines geburtsständisch abgeschlossenen Adels, da der Besitz der Rittergüter zumeist in adligen Händen lag, und eine Vermehrung der Ritterschaft die Eintragung der neuen Mitglieder in Matrikeln nach dem Vorschlage der Ritterschaft voraussetzte [4]). Diese beiden Stände erfüllten daher praktisch als die Standesgemeinschaft der Großgrundbesitzer ein altständisches Vertretungsprinzip. In den beiden anderen Ständen dagegen spielten geburtsständische Vorrechte gar keine Rolle. Im Stande der Städte hatten Bildung und die längst auf das flache Land übergegriffenen Kapitalkräfte eine standesrechtliche Trennung von Stadt und Land überholt. Aber die Bindung der Wählbarkeit an den Grundbesitz hatte die besten Kräfte der städtischen Bevölkerung von dem Gesetz ausgeschlossen und dem dritten Stande vermöge der Vielgestaltigkeit seiner Interessen die Entsendung von Vertretern auf Grund ihrer ständischen Qualifikation erschwert. Somit „war dies kein restauriertes Ständetum, sondern eine nur in mancher Hinsicht altständisch anmutende Vertretung neuer Interessenkreise“ [5]).

Waren nun aber die Vertreter dieser Stände auch an die Beschlüsse ihrer Korporation gebunden und damit die Wahrnehmung ständischer Sonderrechte gesichert? Wohl sollte in den acht umfangreichen Provinzialverfassungen, welche der Verkündigung über die Errichtung der Provinzial-

---

der Virilstimmen auf den Provinziallandtagen zu verändern. — Ein früherer Ackerbürger in der Umgebung Berlins, mit Namen Griebenow, hatte die Standesherrschaft Leuthen käuflich erworben. Er hielt sich demnach zum Eintritt in die Kurie des Herrenstandes für berechtigt, gleich den Mitgliedern anderer Standesherrschaften, und wandte sich an den König, mit der Bitte, auch seine Einberufung befehlen zu wollen. Er wurde aber abschlägig beschieden. (K. Z. No. 46 v. 15. Febr. 1847.)

3) Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. (1925.) Bd. 3, S. 244.

4) J. D. F. Rumpf, Landtagsverhandlungen in der preuß. Monarchie. 3. Folge, S. 229.

5) P. Haake, Der preußische Verfassungskampf vor 100 Jahren. (1921.) S. 111.

stände beigegeben waren, eine Annäherung an die alten landständischen Verfassungen zum Ausdruck kommen. Das zeigte sich besonders in dem Recht jedes Standes, mit zwei Dritteln seiner Stimmen eine itio in partes zu verlangen. Da aber dem dritten und vierten Stande ständisch politische Rechte nicht zu eigen waren, konnten auch die Erwählten nicht an die Aufträge ihres Standes gebunden werden, und es entfiel eine Abstimmung nach Kurien. Daher die Anordnung, daß die Abgeordneten wie Volksvertreter nach persönlicher Ueberzeugung zu stimmen hätten. Die Provinzialstände waren somit, wie Treitschke sagt, „nichts anderes als eine einseitig verbildete moderne Interessenvertretung“ [6]), ein Gemisch zwischen dem individualistischen und korporativen Vertretungsprinzip, hervorgegangen aus dem Wunsch, zwar den neuen Ideen in gewissem Sinne Rechnung zu tragen, aber durch diesen Kompromiß vor allem den Einfluß wechselnder Volksmeinungen zu verhindern und die Möglichkeit demokratischer Umtriebe auszuschalten, die seit der französischen Revolution die monarchischen Staaten in Unruhe gehalten hatten.

Für die Bildung von Provinzialständen sprechen folgende Erwägungen. Die Tendenz der französischen Revolution ging dahin, mit der Beseitigung der vielfachen Gebundenheiten an den Grundbesitz, diesen dem Kapitalbesitz gleichzustellen, indem der Grundeigentümer über denselben nach Belieben verfügen konnte [7]). Das hatte eine vollkommene Umgestaltung der sozialen Verhältnisse zur Folge, die sich auch in dem Verhältnis des Individuums zum Staat auswirken mußte. Das Bürgertum als hauptsächlichster Vertreter der Kapitalinteressen hatte die Umwälzung durchgeführt, und Frankreich gab sich eine Verfassung, in der das Individuum zum Träger politischer Rechte wurde. Im Kampf gegen die verjüngte französische Gesellschaft unterlag das militärisch-politisch geschwächte Preußen, dessen Einheitlichkeit seit dem Tode Friedrichs des Großen geschwunden war.

---

6) Treitschke, a. a. O. Bd. 3, S. 243.

7) E. von Meier, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwickelung Preußens im 19. Jahrhundert. Bd. I, S. 158 ff.

Sein Nachfolger hatte es nicht verstanden, die Stände zu einem Glied des Ganzen zu machen und den Staat mit eigentlichem Leben zu erfüllen. Da setzte die Stein-Hardenberg'sche Sozialgesetzgebung ein, welche die ganze Masse der an der Sicherheit und dem Gedeihen der Nation interessierten Kräfte auf die Besorgung ihrer Angelegenheiten hinlenken sollte. Die Reform kam von oben. Jedem aktiven Staatsbürger sollte nach dem Plane Stein's ein Recht zur Repräsentation eingeräumt werden[8]). Doch war die Stellung Steins und Hardenbergs gegenüber dem Individuum eine wesentlich andere hinsichtlich der Gestaltung seines Verhältnisses zum Staat. Stein wollte in altdeutschem Sinne an einer Beschränkung der individuellen Freiheit durch Körperschaften, durch die Eingliederung des Einzelnen in Stände festhalten. Die Korporation, nicht das Individuum sollte die natürliche Grundlage staatlicher Gemeinwesen sein. Die praktische Durchführung seiner Absichten war Stein nur in der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 vorbehalten, welche den Einzelnen als Glied der Stadtgemeinde in ihren verschiedenen korporativen Abstufungen zur Mitarbeit am Staate heranzog. Hardenberg stand dagegen grundsätzlich auf dem Boden individueller Freiheit. Er war ein Anhänger westlicher französischer Aufklärungsideen und deshalb ein Gegner korporativer Selbstverwaltung und Beschränkung der Bürokratie durch Deputierte, wollte aber eine engere Verbindung zwischen Staat und Gesellschaft, deren Ausgestaltung Regierung und Volk seit den ersten Reformversuchen Steins in immer steigendem Maße beschäftigt hatte[9]). So wurde die Verfassungsfrage in Preußen aufgerollt und damit zur Entscheidung gestellt, ob das Individuum oder die Korporation zur Ausübung politischer Rechte ersehen sein sollte.

Die erste Anregung zu einer Ständeverfassung gab das Edikt über die Finanzen vom 27. Oktober 1810 mit den Worten: „... so wie Wir uns vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rat Wir gern

---

8) Pertz, Stein's Leben. Bd. 2, S. 311.

9) Fritz Hartung, a. a. O., S. 145 ff.

benutzen". Das Edikt vom 22. Mai 1815 enthielt die Zusage einer ständischen Repräsentation, die sich so viel als möglich an die früheren Verhältnisse anschließen sollte. Die alte Gesellschaft sah ihre ständischen Rechte bedroht durch eine politische Ständegleichheit im Gefolge einer gewählten Repräsentation der Interessen. Das historische Recht hatte schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts seine konservativen Anhänger auf den Plan gerufen und eine geistige Bewegung entfacht, die gegen die individualistische Natur- und Menschheitstheorie aufbegehrte, die den französischen Verfassungskonstruktionen zur Grundlage gedient hatten. Die Zeit der Restauration begann mit der Beendigung der Freiheitskriege. Der Herd der Revolution, Frankreich, war niedergeworfen worden, und in den Verträgen der am Wiener Kongreß beteiligten Mächte hoffte Metternich die Stabilität der europäischen Staatenverhältnisse wieder befestigt zu haben. Dem Gedanken: Recht und Staat wären Dinge, die aus planmäßiger Tätigkeit der einzelnen Menschen entstehen, wurde die Idee der sozialen Solidarität, der nach bestimmten Gesetzen sich bildenden Gesellschaft entgegengesetzt, die den Einzelmenschen überhaupt erst konstituierte[10]). Die Stimmung der Restauration entwickelte die Ideen der politischen Romantiker (wie Schlegel, Schelling, Hegel, Adam Müller etc.), es entstanden neue theoretische Staatskonstruktionen, die sich an die traditionalistischen Theorien ständischer Staatswesen anschlossen. Die Umrisse einer konservativen Partei zeichneten sich ab; in Gentz, Haller[11]) und anderen fand sie ihre Wortführer, sie umfaßte Adel und höheren Beamtenstand und benutzte die Universitäten und Kanzeln zur Verbreitung ihrer ständischen Ideen. Sie verdichtete sich sogar zu einer reaktionären Partei am preußischen Königshofe, der sich auch der Kronprinz in seiner Schwärmerei für altständische Einrichtungen anschloß. Verletzt durch die soziale Reformgesetzgebung scharte sie sich um den Thron mit ihren Anklagen

---

10) Dr. Carl Schmitt, Politische Romantik. 2. Aufl. (1925) S. 153 ff.

11) L. L. von Haller, Allgemeine Staatskunde. 1808. Restauration der Staatswissenschaft. 1816.

und Forderungen. Infolge der Politik Metternichs, welche den souveränen Fürsten des deutschen Bundes durch eine Schlußakte vom 8. Juli 1820 das Grundgesetz auferlegte, in ihren Ländern die gesamte Staatsgewalt im Staatsoberhaupt zu erhalten, fand diese Partei eine starke Stütze. Hardenberg, der an seinem Plane einer allgemeinen Landesrepräsentation festgehalten hatte, mußte dem vereinigten Druck der Widerstände nachgeben. Friedrich Wilhelm III. nahm daher von der Bildung einer Nationalrepräsentation Abstand und erließ ein allgemeines Gesetz zur Errichtung von Provinzialständen.

Konnte aber dieses Gesetz den Bedürfnissen des Landes und seinen Erwartungen auf eine Teilnahme am Staatsleben wirklich genügen? Die Macht des Landesherrn war völlig erhalten. Die Provinzialstände waren gebildet aus den vier Gruppen der standesherrlichen Großgrundbesitzer, der Rittergutsbesitzer, der Städte und der Bauern. Durch eine starke Bevorzugung der Standesherren und Rittergutsbesitzer in der Stimmenverteilung gegenüber den Städten und Bauern, durch die Forderung eines mindestens 10jährigen Grundbesitzes für jeden Vertreter, durch die Beschränkung des Petitionsrechtes auf Gegenstände provinzieller Natur, durch das Recht bloßer Begutachtung der vorgelegten Provinzial- und Staatsgesetze, endlich durch die kgl. Ernennung des Landtagsmarschalls in den Provinziallandtagen, enge Schranken der Geschäftsführung, Ausschluß der Oeffentlichkeit usw. war die Einflußmöglichkeit der Provinzialstände sehr eng begrenzt. Dispositive Beschlüsse standen ihnen nur in Kommunalangelegenheiten zu. Ueberdies war die Mitwirkung in staatlichen Angelegenheiten nur einem Teil der Bevölkerung, dem mit Grundbesitz ausgestatteten, zugestanden. War somit einerseits die Anerkennung von Volksrechten versagt, so ebnete andererseits das faktisch doch anerkannte „demokratische" Prinzip der Vertretung individualistischen Tendenzen in den Provinziallandtagen den Boden.

In den inneren Zuständen Preußens hatte sich ein lebendiger Kampf der Meinungen über politische Dinge entwickelt. Ein starkes Bürgertum begann zur wirtschaftlich führenden Schicht zu werden, es wandte sich gegen den bürokratischen Absolutismus und verlieh seiner Unzufriedenheit durch be-

stimmte Forderungen Ausdruck. Es wurde Vermittler liberaler Strömungen, seine geistigen Führer in Kant, Dahlmann, Rotteck und Welcker erblickend, das belgisch-französische Verfassungsleben als Ideal vor Augen. Die radikalere Mehrheit ging von der naturrechtlichen Vorstellung des Staatsvertrages, ja, der Volkssouveränität aus, wollte Rechtsgleichheit aller Einzelnen, moderne Volksvertretung, die keine Vorrechte der Geburt und des Berufes anerkannte, und begehrte vor allem Einfluß und Herrschaft für die bürgerlichen Mittelklassen. Die Durchführung solcher Ideen war mit der Aufrechterhaltung der Korporationen als Träger politischer Rechte kaum vereinbar, doch mochte die Gegensätzlichkeit der in der Gesetzgebung verankerten verschiedenen Verfassungsprinzipien hingehen, bei der relativ geringen Kopfzahl der Provinziallandtage, ihrem schmalen Kompetenzbereich und dem Uebergewicht der Regierung. In einer allgemeinen Ständeversammlung mußte jedoch die Entscheidung fallen, ob auf die Dauer der Einzelne oder der organische Verband für die Wahrnehmung staatlicher Interessen richtunggebend sein sollte. Die Notwendigkeit der Ostbahnanleihe gab dem König Anlaß, seine Verfassungsentwürfe durch die Zusammenberufung der Stände zu einem Vereinigten Landtage ins Leben treten zu lassen. In Nachstehendem soll die Auseinandersetzung der beiden politischen Weltanschauungen in den Vereinigten Landtagen von 1847 und 1848 untersucht werden.

I. Der erste Vereinigte Landtag.

Am 11. April 1847 trat das erste große Parlament der preußischen Geschichte in Berlin zusammen, damit wurde die Auseinandersetzung konservativer und liberaler Weltanschauung auf politischem Boden eröffnet. Die Mitglieder der acht Provinziallandtage waren durch kgl. Berufung zu einem Vereinigten Landtage zusammengefaßt, der sich in eine Herrenkurie und eine Dreiständekurie gliederte. Das ständische Wahlrecht zu den Provinziallandtagen baute den V. L. auf, ständische Gliederungen und lokale Korporationen

waren die Träger politischer Rechte. Das Programm der Regierung war die ständische Monarchie. Doch hatte das Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 die Rechte der Krone zugunsten einer künftigen Reichsversammlung beschränkt, da deren Mitgarantie für die Aufnahme neuer Anleihen erforderlich war. Die Einberufung der Reichsstände mußte also den Staat in die Bahnen konstitutionellen Lebens hinüber lenken und einen ganz neuen Verfassungszustand in Preußen zur Geltung bringen. Durch das Patent vom 3. Februar 1847 hatte Friedrich Wilhelm IV. die zum Ausbau des Provinzialständegesetzes von 1823 und des Staatsschuldengesetzes von 1820 beschlossenen „Ständischen Einrichtungen" angekündigt und durch drei kgl. Verordnungen vom selben Datum die Mitarbeit der Stände am Staatsorganismus festgelegt.

Die dem V. L. eingeräumten Rechte zerfielen in solche der Begutachtung und in solche der Zustimmung. Zu begutachten waren nur die Gesetze über Personen- und Eigentumsrechte. Den Ständen war weder ein Mitregierungsrecht, noch eine Entscheidung über die Finanzen und den Etat oder ein Einfluß in der äußeren Politik zugemessen. Auch das Petitionsrecht war erschwert. Bitten und Beschwerden konnten nur an den König gelangen, wenn zwei Drittel der Stimmen in jeder Kurie solche für berechtigt anerkannten, und das Versagen einer periodischen Wiederkehr des V. L. schien die Vormacht kgl. Entschlüsse zu sichern, denn die vierjährige Wiederkehr des Zusammentritts der mit den Rechten des V. L. ausgestatteten Vereinigten Ausschüsse konnte kaum ein Hindernis für die Durchführung der Regierungsabsichten sein. Aber die Macht des Königs scheiterte an dem V. L., sobald eine von der Regierung geforderte Steuererhöhung, oder die Aufnahme neuer innerer Staatsanleihen mit Gesamthaftung des Staatsvermögens (davon waren die Kriegsanleihen ausgenommen), die Ablehnung einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen erfuhr. Hier konnte eine Interessenpolitik treibende Landesvertretung den Hebel ansetzen zur Erweiterung ihrer Rechte. Die Zusammensetzung des V. L. war deshalb von höchster Bedeutung für eine weitere Entwicklung der Verfassung, und für diese wiederum die Stellung der Abgeordneten zu der Grundfrage, ob die Korporation oder das Individuum zur Ausübung politischer Rechte ausersehen sein sollte.

1. Die Konservativen.

Die Stellung der Rechtskonservativen.

Wie standen die Konservativen zu dieser Frage? Die 80 Aristokraten, welche zu Beginn der Sitzungen in der Herrenkurie vereinigt waren, konnten als Paladine des Königs, als stärkste Stütze eines ungeschwächten Königtums und als unbedingte Anhänger eines korporativen Vertretungsprinzips angesprochen werden. In den 231 Abgeordneten der Ritterschaft der Dreiständekurie vereinigte sich die ganze soziale Macht des Adels mit einigen gleichgesinnten Anhängern des Bürgertums, Bauerntums und auch der Beamtenschaft. Unter ihnen befanden sich etwa 70 aristokratische Ultras, welche jede Erweiterung ständischer Vertretungsbefugnisse ablehnten und an der Machtvollkommenheit des Königs unverbrüchlich festhielten.

Die Vertretung altständischer Verfassungsabsichten im Schrifttum.

Dieses Verlangen nach Erhaltung ständischer Vorrechte war durch die politischen und staatsrechtlichen Schriften namhafter Publizisten und Literaten vorbereitet worden. Es hatte z. B. die Karlsbader Denkschrift vom Jahre 1819, in der Gentz [12]) den künstlichen Gegensatz zwischen dem „revolutionären" Repräsentativsystem und dem legitimen Ständewesen entwickelte, in der Geschichte deutscher Parteikämpfe lange nachgewirkt, und war, wie Treitschke sagt, „lange Zeit hindurch das große Arsenal, aus dem sich die altständische Partei in Preußen ihre Waffen holte" [13]). Diese Denkschrift stützte sich auf Haller'sche Grundsätze. Sie beließ dem Monarchen die absolute Stellung im Staate und wollte „den Freieren des Landes" ihre Privilegien erhalten. Diese politische Doktrin fand eine mächtige Anhängerschaft in der einzigen geschlossenen Partei, die in Preußen damals bestand, der Feudalen (cfr. Treitschke, Bd. 2 S. 112 ff.). Für

12) Fr. v. Gentz, Ueber den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativverfassungen (s. Literaturverzeichnis S. XI).

13) Treitschke, a. a. O. Bd. 2, S. 559.

sie war die mit allen Rechten ihres Standes ausgestattete Korporation das Fundament einer Verfassung. Die Notwendigkeit der Verbreitung dieser Ansichten veranlaßte die Partei seit 1831 zur Herausgabe des Berliner politischen Wochenblattes, welches strengste Haller'sche Schule vertrat, aber infolge seines legitimistischen Uebereifers im Jahre 1842 einging. Auch die auf Veranlassung Friedrich Wilhelm IV. begründeten konservativen Zeitungen vermochten die immer mehr ansteigende Flut liberaler Veröffentlichungen nicht zu dämmen, deren Einfluß es mit zu verdanken war, daß bei der Auseinandersetzung über das Prinzip korporativer oder individualistischer Vertretung als Grundlage der Verfassung, die Anhängerschaft für Erhaltung der altständischen Vorrechte im V. L. zahlenmäßig die geringste war.

Konservative Redner als Vertreter altständischer Ansichten im V. L.

Die im V. L. einsetzenden politischen Machtkämpfe waren zum guten Teil nur eine Auswirkung jener literarischen Bewegung. Greifen wir die für unsere Untersuchungen interessierenden Reden heraus. Bei der Beratung des Bescholtenheitsgesetzes in der Dreiständekurie legte der brandenburgische Abgeordnete der Ritterschaft, Frhr. von Manteuffel I, seine Auffassung vom Umfang des ständischen Vertretungsprinzips wie folgt aus: „... Man kann aber bei uns ständische Rechte nur ausüben als Mitglied eines Standes, denn wir vertreten nicht Köpfe, nicht eine Steuereinheit, sondern wir vertreten unseren Stand der uns gewählt hat ...“ [14]) Er beschränkte also den Wirkungsbereich der ständischen Abgeordneten auf die Ausübung ständischer Rechte, und griff damit auf die alte Landschaft zurück, die sich aus streng von einander geschiedenen Ständen zusammensetzte und eine organische Vertretung der Landesinteressen mangels Zusammenschluß der Kurien unmöglich machte. Mit den gesetzlichen Bestimmungen, wonach im V. L. der Gesamtwille des Volkes durch zwei Drittel Majoritätsbeschluß aller Stimmen seinen Ausdruck finden konnte, wollte Manteuffel sich aber keineswegs in Widerspruch setzen. In der Sitzung

14) K. Z. No. 130 v. 10. 5. 1847, 1. Beilage.

vom 5. Mai ergänzte er seine Worte ausdrücklich in diesem Sinne. Er wollte die Interessen der Allgemeinheit denen des Standes vorangestellt sehen; da aber, wie er sagte, Opfer nur gebracht werden können, „... wenn man wirklich vertritt, also der Stand der Ritterschaften, der Stand der Städte, der Stand der Landgemeinden wird nur dann Opfer bringen können, wenn er das Interesse seines Standes wirklich zu vertreten hat ...“ [15]), so bekundete er mit diesen Worten, daß er nur in der Standschaft, also in der Korporation die geeignetste Vertretungsmöglichkeit erblickte.

Mit dem Satze: „... weil wir nicht uns vertreten, weil wir gewissermaßen nicht selbständig sind, sondern weil wir nichts weiter als Vertreter sind, nämlich Vertreter der Stände, die zusammen ein Ganzes bilden ...“ [16]) kennzeichnete auch der Abg. Graf zu Eulenburg in der Sitzung der Dreiständekurie vom 21. Mai 1847 die Tätigkeit der Abgeordneten als Wahrer eigener Interessen. Er gehörte ebenso wie der Frhr. v. Manteuffel I zu jenen aristokratischen Ultras, welche die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 unangetastet wissen wollten, wohl weil sie die Erhaltung ihrer ständischen Vorrechte durch die größte Machtfülle des Herrschers am besten gewahrt wußten. Einige Mitglieder der Herrenkurie bekundeten ebenfalls ihre Anhängerschaft an die Verhältnisse der alten Ständevertretung. Wie ließe sich sonst der Ausspruch des Grafen B. zu Stolberg-Wernigerode in der Sitzung der Herrenkurie vom 19. Juni 1847 erklären, daß durch die Gewährung aller Wünsche des V. L. der Moment gekommen sei, wo man von einer Teilung der Gewalten sprechen könne, „dieses aber ist ein Moment, den ich so lange als möglich von uns fernzuhalten wünsche“ [17]). Wie wären diese Worte zu deuten? Seit Errichtung der Provinzialstände hatte der größte Teil der Abgeordneten seine Aufgabe als Wahrer der Volksinteressen aufgefaßt, der Majoritätsbeschluß gab ihnen ja eine gewisse Berechtigung zu dieser Auffassung. Durch die Verordnung vom 3. Februar 1847 war hinsichtlich der Erhebung neuer Steuern bereits eine Teilung der Gewalten voll-

15) K. Z. No. 132 v. 12. Mai 1847.
16) K. Z. No. 150 v. 30. Mai 1847. 2. Beilage.
17) K. Z. Nr. 179 v. 28. Juni 1847. 2. Beilage.

zogen. Wenn der Redner diesen Tatsachen nicht Rechnung trug, so lag es wohl nur an der von ihm vertretenen Anschauung, daß der Abgeordnete als Wahrer eigener Standesrechte den Schwerpunkt seiner Entscheidung zugunsten der Standesinteressen und nicht des Volksganzen zu verlegen hätte. Standesinteressen waren aber identisch mit Interessen des Grundbesitzes. Die Uebermacht der im V. L. vertretenen Grundbesitzerinteressen hätte jede ihr mißliebige Steuerbelastung zu Fall bringen können, wenn die Wahrung der Standesinteressen als oberste Aufgabe der Stände erhalten blieb. In diesem Falle wäre die vom Könige dem Volk übertragene Teilgewalt tatsächlich in den Händen der Konservativen gewesen. Auch wenn diese sich als königstreu empfanden, so verließen sie mit ihrer Forderung grundsätzlich doch nicht die Sphäre einer Teilung der Gewalten, denn für sie war Standesvertretung im wesentlichen Vertretung ihrer Interessen. Wenn der König es versucht hätte, diesen Interessen zu widersprechen, so hätten sie sich wahrscheinlich nicht gescheut, sich des gegebenen verfassungsmäßigen Mittels zu bedienen, gerade weil sie die Uebermacht besaßen.

Auch der im allgemeinen nicht reaktionär gesonnene Fürst F. v. Lichnowsky forderte in der Sitzung vom 18. Juni 1847 „aus dem konservativen Gesichtspunkte heraus" eine korporative Vertretung in altständischem Sinne. Er wünscht die Periodizität des Landtags, „um nun bei uns auch für die Zukunft schon den bloßen Wunsch nach einer anderen Landesvertretung als die ständische, auf dem Grundbesitz basierte fernzuhalten, weil sich das Volk von der ständischen Verfassung ab und der sogenannten Volksrepräsentation zuwenden würde" [18]). Lag darin nicht eine Verkennung der Verhältnisse?

Um im Volk das Verlangen nach einer Repräsentation nicht aufkommen zu lassen, hätte der Kreis der mit politischen Rechten ausgestatteten Korporationen möglichst groß sein müssen. Die Möglichkeit dazu hatte Stein aufgezeigt, der nicht den Grundeigentümern, sondern dem Besitz überhaupt politische Rechte zubilligen wollte. Mit Gewährung der Periodizität aber wurde das eigentliche Problem, ob die Kor-

18) K. Z. Nr. 79 v. 28. Juni 1847.

poration oder das Individuum zur Wahrnehmung staatlicher Interessen zu ersehen wäre, nicht gelöst. Gerade die Beschränkung der Vertretungsbefugnisse auf den Grundbesitz, die in den landständischen Verfassungen festlag, mußte eine Gegenwirkung jener unvertretenen Kräfte auslösen, die einen wichtigen Faktor im Staatsleben bedeuteten und ein Verlangen nach politischen Rechten für das Individuum großziehen. Unzweifelhaft steht aber fest, daß die bisher angeführten Stimmen sich für die Korporation als Vertreter der Staatsinteressen einsetzten. Sie wollten dem V. L. das Gepräge einer landständischen Verfassung geben, welche nach der Interpretation Fr. v. Gentz' den Mitgliedern oder Abgeordneten durch sich selbst bestehender Körperschaften ein Recht der Teilnahme an der Staatsgesetzgebung oder an einzelnen Zweigen derselben durch Mitberatung, Zustimmung, Gegenvorstellung oder in irgendeiner anderen verfassungsmäßig bestimmten Form gewähren [19]).

Die Stellung der gemäßigten Konservativen.

Auch die übrigen Konservativen des V. L. waren für eine korporative Vertretung, aber nicht in der Abgeschlossenheit, welche das Patent vom 3. Februar 1847 dem V. L. vorschrieb. Der Adel lieh auch liberalen Ansichten das Wort — Stand und politisches Bekenntnis deckten sich nicht immer —, wollten doch selbst die liberalen Landedelleute eine mächtige ständische Versammlung, allerdings unter Ablehnung einer gleichmachenden Repräsentation mit dem Individuum als politischem Vertreter. In der Treue zum Königshause waren sich alle Konservativen einig. Der konstitutionelle Zug der Zeit hatte aber auch bei den konservativen Schriftstellern ihren Einfluß geltend gemacht und Gedanken entfesselt, welche einer Fortbildung der ständischen Verfassung in Preußen Vorarbeit leisteten.

Die Publizistik der gemäßigten Konservativen.

Die gemäßigten Konservativen hatten vergeblich versucht, durch die von Ranke herausgegebene wissenschaftliche „Historisch-politische Zeitschrift" ihre Anhängerschaft

19) Fr. v. Gentz, a. a. O.

in den Kreisen der Gebildeten zu vermehren. Doch waren ihre politischen Anschauungen zuweilen in Zeitungen vertreten, die früher als Organe rechtskonservativer Bestrebungen galten. Die Breslauer Zeitung, die infolge ihres konservativen Charakters anfangs der 40er Jahre oft eine Bevorzugung seitens der Regierung erfahren hatte, kam im Jahre 1846 bei der Besprechung der Landtagsabschiede für die Provinzialstände zu einer Ablehnung altständischer Verhältnisse. Die Schrift Lanzisolle's: „Königtum und Landstände in Preußen" (1846) rief ihre scharfe Gegnerschaft hervor gegen dessen Ansicht, daß das Heil des Staates in einem Zurückgehen auf die alten preußischen Landstände beruhen solle. Sie sagte: „Man hat sich (in den letzten Jahren) im Streite um Formen überzeugt, daß die Grundbedingung alles ständischen Lebens eigentlich die Wahrheit des Interesses und der Bestrebungen ist, die für die Allgemeinheit verfochten werden" [20]). Die Provinzialstände erscheinen der Zeitung nur als ein Zwischen- und Durchgangspunkt des ständischen Lebens, sie erblickt das erstrebenswerte Ziel der ständischen Entwicklung in einer Verfassung, die „in ihrem Formalismus föderativer Natur, in ihrem Wesen die in der faktischen Existenz des preußischen Staats vorhandenen repräsentativen Elemente zu einheitlicher Erscheinung bringe" [20]). Auch der vom König unterstützte Schwabe Victor Aimé Huber, dessen sozialpolitische Ideen erst zu spät in ihrer ganzen Fruchtbarkeit erkannt wurden, hatte eine andere Auffassung vom Konservativismus, als er politisch betätigt wurde. Er wünschte die regelmäßige Berufung eines ständischen Reichstags, der organisch gegliederte Provinzen und Klassen repräsentierte und vertrat die liberale Idee, daß die Stände nicht allein ihrem Stand, sondern den Interessen der Gesamtheit zu dienen hätten [21]). In einem anderen Artikel betonte er [22]), es wäre nicht konservativ, daß man die Ge-

---

20) Eugen Thilo, Die Preßfreiheit und preußische Verfassungsreform in der Breslauer Zeitung während der Jahre 1837 bis 1846. Diss. Breslau, 12. 10. 07., S. 60 u. 64.

21) V. A. Huber, Janus, Jahrbücher deutscher Gesinnung, Bildung und Tat. 1847. Bd. I, S. 317 bis 348.

22) V. A. Huber, a. a. O. S. 453 bis 488.

setze vom 3. Februar 1847 in allen Punkten und Beziehungen als dem wirklichen Bedürfnis anerkenne. „Die Zusammensetzung des Herrenstandes, ja, der Provinzialstände und des V. L. selbst ... können Gegenstand sehr konservativer Bedenken, Wünsche und Bestrebungen sein". Er kritisierte den Adel, „welcher der Mehrzahl nach dem Landtage nicht die Gesinnung und Einsicht bewährt habe auf die es ankomme, Gesinnung, Bildung und Tat"[23]). Huber trat als Gegner altständischer Wünsche auf, er wollte eine Verfassung auf der Grundlage des eigentlichen Volkslebens und somit dem sozialen Hintergrund modernen Parteiwesens durch eine ständische, und zwar berufsständische Gliederung Rechnung tragen, die wohl eine Aenderung in der Zusammensetzung des V. L. zur Folge hätte, aber die Aufrechterhaltung des korporativen Vertretungsprinzips zur Voraussetzung hatte. Das gleiche Verlangen bekundete Dr. Wilh. Kosegarten in einem in derselben Zeitschrift in drei Abschnitten erschienenen Artikel „Ueber die Organisation der Arbeit und die freie Konkurrenz". Der letzte Abschnitt, S. 125 ff., ist hier von Bedeutung, er befaßt sich mit der Bildung von Korporationen, die in zunftartiger Gestaltung Anteil an der Verwaltung und Landesvertretung haben sollen. Hier wird für eine Organisation der dem Volke angeborenen Lebens- und Wirtschaftsordnung, die freilich nicht auf die Zustände des Mittelalters zurückkommen dürfe, eingetreten, durch Bildung von Institutionen aus dem Volke, unter Teilnahme und Mitwirkung der Regierung. Also auch hier Fortbildung von Korporationen und ihre Anteilnahme am politischen Leben.

Solche Stimmen sind aber nicht nur im bürgerlichen Lager zu finden. Der in konservativen Kreisen zumeist gelesene Publizist Ernst von Bülow-Cumerow, ein eifriger Vertreter agrarischer Interessen, war einer der wenigen Männer, die ihre Wünsche hinsichtlich der Zusammensetzung des V. L. konkreter formulierten. Er verlangte die Ergänzung der Herrenkurie durch die Mitglieder protestantischer und katholischer Geistlichkeit, durch 12 Bürgermeister der größten Städte, durch 6 Mitglieder der Universität und anderer Berufe, „deren Kenntnisse dieser die öffentliche Achtung ver-

23) V. A. Huber, a. a. O., Bd. II, S. 746.

bürgen würde“ [24]). Für die Dreiständekurie verlangte er eine andere zahlenmäßige Zusammensetzung und Abänderung des Wahlmodus bei der Wahl der Städtevertretung. Bülow hatte bereits in früheren Schriften eine Vollendung der Provinzialständischen Gesetzgebung gefordert, Gesamtstände mit Gesetzgebung und Abgabenbewilligung bei entscheidender Gewalt der Krone. Er war Gegner einer Repräsentation, weil diese nur die Interessen Einzelner, und zwar dank dem Census, der Besitzenden vertrete und befürwortete eine ständische Vertretung der Interessengruppen, die nicht bloß den Grundbesitz, sondern auch das bewegliche Vermögen, die Arbeit, alle in Korporationen zusammengefaßt, umspannte. „Aristokratisch nennt er jene Gliederung in Berufsstände, auf der er alles aufbaut.“ [25]) Das Privileg des Adels sollte aufgehoben und der Adel selbst auf freie Tätigkeit gestellt werden, ein Grundsatz, der sich auch in seinem Vorschlage über die Zusammensetzung der Herrenkurie widerspiegelte. Bülow wollte also nur den Korporationen politische Vertretungsrechte zugestanden haben, liberalen Wünschen kam er nur insofern entgegen, als er die Lösung der Verfassungsfrage für unbedingt erforderlich erklärte und zur Prüfung des Staatshaushalts sowie zur Bewilligung neuer Steuern eine regelmäßige Berufung mindestens der Vereinigten Ausschüsse forderte [26]). Eine Verwirklichung seiner Ideen hätte allerdings eine ganz andere Zusammensetzung des V. L. zur Folge gehabt.

Konservative Redner im V. L. für eine Erweiterung des ständischen Vertretungskreises.

Wenn auch der Hauptstreitgegenstand im V. L. nicht die Zusammensetzung des Parlaments war, so hatten doch selbst konservative Redner im Plenum die Notwendigkeit einer Aenderung ausgesprochen. In der Sitzung der Dreiständekurie vom 21. Mai 1847 hatte der Vertreter der Ritterschaft Brandenburgs, von Werdeck, sich über das Erfordernis einer

24) E. v. Bülow-Cumerow, Preußen im Januar 1847 und das Patent vom 3. Februar (1847), S. 384.

25) E. Marcks, Bismarcks Jugend. Bd. I, S. 226 (1909).

26) Treitschke, a. a. O. Bd. 5, S. 198.

anders gestalteten Versammlung, aber auch über die Erhaltung der ständischen Freiheit ausgesprochen: „... Ich sage aber ständische Freiheit, denn ich gehe davon aus, daß in alten Staaten wie der unserige einer ist, nur allein ständische Freiheit möglich ist, d. h. nämlich nach den verschiedenen Interessen gegliederte Vertretung der verschiedenen Untertanenklassen am Regiment." Der Redner wollte dieses Ständetum auf eine möglichst breite Basis stellen und fuhr fort: „Die Garantie für unsere ständische Freiheit liegt in der Reform, sie liegt darin, daß jedes wichtige Verhältnis eine selbständige Vertretung findet." Deshalb sollten die Beratungen gebildet werden aus Gewählten der Stände, „in sich und aus sich", damit jedes Recht der besonderen Stände seine Vertretung finde[27]).

Der gemeinsame Zug mit den Wünschen der Rechtskonservativen lag in der Bedingung korporativer Vertretung, eine Uebereinstimmung mit liberalem Begehr bestand in der Ausdehnung der Vertretungsrechte auf jedes wichtige Gesellschaftsinteresse. Die Erhaltung ständischer Freiheiten bedingte beim Redner die Ablehnung altständischer Prinzipien, wie Beschränkung der Vertretungsrechte auf den Grundbesitz und Erhaltung ständischer Privilegien, aber auch das Zugeständnis des Wahlrechts als eines Vorrechts der Stände zur Bestimmung der Vertreter aus ihrer Mitte. Die von dem konservativen Redner erhoffte Teilnahme der verschiedenen Untertanenklassen am Regiment könnte nur als ein Verlangen nach einer ständischen Monarchie ausgedeutet werden, in der die einzelnen Korporationen mit beratenden Befugnissen auszustatten, und dem Monarchen die entscheidende Gewalt vorzubehalten wäre. Die breite Basis der alle Berufszweige umfassenden Reichsstände sollte das Mittel sein, den Bedürfnissen aller Volksteile zu genügen. Eine politische Vertretung jedes wichtigen Verhältnisses mußte aber eine berufsständische Gliederung der Gesellschaft voraussetzen, für welche damals die notwendigen Unterlagen noch fehlten. Der Gedanke der Vertretung stehender Verbände, die, wie ehemals die Geburtsstände, gleichartig einander gegenüber standen, mußte sich erst durch die Gesetzgebung anbahnen.

---

27) K. Z. No. 150 v. 30. 5. 1847, 2. Beilage.

Dem trug auch das Mitglied der Herrenkurie, Graf von Dyrhn Rechnung in der Sitzung vom 14. Juni 1847 mit den Worten: „... Wenn gesagt worden ist, daß es Pflicht des Staates sei, das organische Leben und alle die Korporationen zu unterstützen und zu befördern, welche freiwillig und von selbst sich zusammenfinden, so wird gewiß Niemand unter uns, meine Herren, den Staat daran hindern wollen, wir werden gewiß aus allen unseren Kräften diese Unterstützung von unserer Seite jeder organisch sich selbst entwickelnden Tatsache der Geschichte sehr gern angedeihen lassen ..." [28])

Unter den Konservativen bestand, wie aus den bisherigen Untersuchungen ersichtlich, Einigkeit in der Frage der Wahrung politischer Rechte durch die Korporationen. Der Riß der Parteiung zeigte sich bei der Erörterung geburtsständischer Vorrechte und der Uebertragung politischer Vertretungsbefugnisse auf alle Interessenschichten des Volks. Die einer Reform des Ständewesens geneigten Konservativen wünschten gemeinsam mit den Liberalen die Vertretung des gesamten Volks, aber nicht im Sinne einer allgemeinen gleichmachenden Repräsentation, oder mit dem Recht entscheidender Beschlußfassung bei der Gesetzgebung. Hier offenbarte sich die Gegensätzlichkeit der politischen Weltanschauungen. Die Konservativen wollten den König und die in Korporationen zusammengefaßten Ratgeber des Volks zu einem einheitlichen Organismus des Staatslebens ausgestalten, in dem die einander widerstrebenden Interessen letzten Endes in der Entscheidung des Königs ihren Ausgleich finden sollten. Der Liberalismus dagegen wollte dem Individuum als Vertreter des Volks ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wissen. Seine gemäßigteren Anhänger wollten ein minder starkes Königtum bestehen lassen. Aber unüberbrückbar war die Kluft zwischen den in der romantischen Staatslehre Hallers verfochtenen Ideen und der liberalen Doktrin.

2. Die Liberalen.

Treitschke sagt: „Nicht aus den Klasseninteressen eines reichen und selbstbewußten Bürgertums entsprang der deutsche Liberalismus, sondern aus den Schulbegriffen der Gelehr-

28) K. Z. No. 172 v. 21. Juni 1847, 2. Beilage.

ten.“ [29]) Der Inhalt der liberalen Bewegung war ein Gemisch von Sehnsucht nach nationaler Einheit, die sich in den Zeiten napoleonischer Fremdherrschaft besonders regte, und nach politischer Freiheit des Individuums, wie sie in den Lehren der neueren Philosophen und den staatsrechtlichen Anschauungen Montesquieus und Rousseaus vertreten war. Die liberale Bewegung in Deutschland verzweigte sich früh.

Die radikale Richtung unter den Liberalen.

Eine Richtung, welche mehr als soziale Klassenbewegung des Bürgertums anzusehen war, trat dem monarchisch-aristokratischen Staat mit Mißtrauen entgegen. Sie stellte Forderungen auf, die Freiheit der Person und den Anspruch auf Mitregierung betreffend, und begründete diese Forderungen mit den Grundsätzen von Gleichheit und Volkssouveränität [30]). Im politischen Schrifttum war es vornehmlich Karl von Rotteck, der als einflußreicher Vertreter des naturrechtlichen Individualismus, die Grundgedanken seiner Theorien den Lehren Rousseaus entnommen hatte [31]). Durch seine im Jahre 1812 erschienene Weltgeschichte hatte das republikanische Staatsideal besonders in den Mittelklassen Süddeutschlands Anklang gefunden und den Wunsch nach Ueberwindung der geltenden Gesellschaftsordnung rege gemacht. Rottecks Stellung zum Wahlrecht hatte sich aber im Laufe der Jahre geändert. Während er in seinen „Ideen über Landstände“ (Carlsruhe 1819) noch ein ständisch gegliedertes Wahlrecht forderte, hatte er bereits 1834 das allgemeine Wahlrecht als erstrebenswert hingestellt [32]), und 1840 nur eine Einteilung nach dem Vermögen und nach den Hauptklassen der Beschäftigung gelten lassen [33]). Welcker hatte nach dem 1840 erfolgten Tode Rottecks dessen Staatslexikon

29) Treitschke, a. a. O. Bd. 2, S. 15.

30) Fr. Meinecke, Zur Geschichte des älteren deutschen Parteiwesens. Hi. Z. 118, 3. Folge, 22, 1917. S. 60. (Kontroverse mit Brandenburg.)

31) Treitschke, a. a. O. Bd. 2, S. 100.

32) Staatslexikon, herausgegeben von Rotteck und Welcker. 1. Auflage 1834. Vorwort S. VII und VIII.

33) v. Aretin u. Rotteck, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. 2. Aufl 3. Bd. (Leipzig 1840.) S. 173 und 174.

weiter herausgegeben und den Gedanken des allgemeinen Wahlrechts fortgeführt[34]). Er erklärte das Volk als den natürlichen Inhaber der Staatsgewalt, ihm gebühre die gesetzgebende Gewalt, die Regierung wäre das künstliche Organ des Gesamtwillens. Treitschke sagt, Rottecks Lehre führe folgerecht unzweifelhaft zum allgemeinen Stimmrecht. Er betrachte die Gleichheit, nicht die Freiheit als das höchste der politischen Güter[35]). Für ihn und seine Anhänger sollte eben das Individuum Träger politischer Rechte sein.

Die gemäßigte Richtung unter den Liberalen.

Eine andere, gemäßigtere Richtung der liberalen Bewegung hatte den Ideen der französischen Revolution keine so große Einflußnahme erlaubt. Sie hatte sich ein warmes Gefühl für die alten ständischen Einrichtungen, deren Wiederbelebung und Fortbildung bewahrt und fand die liberale Bewegung nicht mit der Forderung individueller Freiheiten erschöpft; es regte sich in ihr auch das Bedürfnis nach einer neuen, besseren Form des Gesamtlebens. Meinecke sagt: „W. von Humboldt und Fichte, die man als die vornehmsten geistigen Ahnen des deutschen Liberalismus ansehen kann, wollten beide nicht nur Freiheit des Individuums gegenüber dem Staate, sondern auch neue soziale Gemeinsamkeit, nicht nur Selbstgenuß des Individuums, sondern auch Wirken des Individuums für Gesellschaft und Menschheit.“[36]) Diese Richtung fand ihren Führer in Dahlmann und anderen Männern der Kieler Universität. Ihnen schwebte als Staatsideal England, nicht Frankreich vor. Dahlmann's Aufsätze[37]), „Ein Wort über Verfassung“ (1815), enthielten ein Bekenntnis zur Monarchie, doch erst nach vielen Jahren fanden seine Gedanken in weiteren Kreisen Aufnahme. Konnte aber der bürgerliche Liberalismus, der zugleich für die Hebung seiner Klasse arbeitete, die Verwirklichung seiner politischen Absichten durch ein Bestehenlassen der alten ständischen Korporationen mit ihren lokalen und sozialen Besonde-

34. Staatslexikon, a. a. O. 2. Aufl. 1845 und 3. Aufl. 1856.

35) Treitschke, a. a. O. Bd. 2, S. 109—110.

36) Fr. Meinecke, a. a. O. S. 59 ff.

37) Erschienen in den Kieler Blättern, (1815.) Bd. 1, S. 47 bis 84 und S. 245—303.

rungen erreichen? In Preußen faßten sowohl Rottecks als auch Dahlmanns Lehren trotz ihrer Gegensätzlichkeit Wurzel. Beide zeigten Sinn für die Gegenwart und die berechtigten Ansprüche der Mittelklassen und entnahmen ihnen starken Zustrom. Die Möglichkeit, dem Bürgertum zu einer Machtposition zu verhelfen, lag nur in einer Verfassung, welche zumindest mit den Vorrechten der alten Stände aufräumte. Mit diesem Ziel setzte das Drängen aller liberalen Stimmen nach Reichsständen seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. ein. Wo lagen nun die gedanklichen Grundlagen bei den Liberalen zur Verwirklichung dieser Absicht? Wollten sie dem Staat das korporative Vertretungsprinzip belassen, oder glaubten sie ihre Interessen nur durch das Individuum als Repräsentant ihrer politischen Rechte gewahrt?

Auseinandersetzung mit E. Hemmerle: (Die Liberalen nehmen nicht die Stände hin, sondern sie lehnen das ständisch korporative Prinzip ab.)

Auch E. Hemmerle schneidet in seinem Buche: „Die Rheinländer und die preußische Verfassungsfrage auf dem V. L. 1847“ (1912) dieses Problem an. Er sagt S. 135: „Die ständischen Verhältnisse in Preußen haben die Rheinländer zwar als reformbedürftig angesehen, aber diese Reform war ihnen nicht die Hauptsache; als wichtiger sahen sie es an, von der gegebenen Grundlage aus nach Möglichkeit umgestaltend auf das ganze Staatswesen einzuwirken: durch Schaffung eines anderen Prinzips des Staatsrechts, durch Umbildung der inneren Struktur des Staates, durch Erhöhung der eigenen ständischen Macht und durch Schaffung eines öffentlichen Lebens ...“ Wie aber wäre das Streben der Liberalen nach Schaffung eines anderen Prinzips mit der Erhöhung der eigenen ständischen Macht in Einklang zu bringen? Was damals praktisch galt, war das korporative Prinzip. Wenn dieses durch ein anderes ersetzt werden sollte, kam dann nicht nur das Individuum als Träger politischer Rechte in Frage? Dieses individualistische Prinzip beseitigte jedoch im Grunde alle Stände und machte damit also auch eine „Erhöhung der ständischen Macht“ unmöglich. Hemmerle ist sich offenbar weder über

jenes von ihm angeführte „andere Prinzip" des Staatsrechts ganz klar — er beschreibt es, wie mir scheint, an keiner Stelle näher — noch über den Doppelsinn des Wortes „Stand". Er läßt sich bei seiner Definition ausschließlich von der Auffassung der Liberalen leiten, wonach Stände keine politischen Gebilde seien. Er nimmt die von den Liberalen gebrauchten Worte auf, ohne dieselben auf ihre Bedeutung zu prüfen und kommt daher zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß die Liberalen nicht nur den ständischen Gedanken hinnahmen (ohne ihn freilich zu billigen, wie er sagt), sondern sogar ihre Aufgabe auf dem V. L. in der Erweiterung und Erhöhung der Befugnisse der Stände erblickten (E. Hemmerle, S. 136).

Es müßte daran festgehalten werden, daß der Begriff des Standes im tatsächlichen Verfassungsleben der neuen Geschichte immer bedeutete eine Korporation mit politischen Sonderrechten irgendwelcher Art[38]). Gegen diesen historischen Standesbegriff lehnte sich der Liberalismus auf, obwohl er das Wort Stand beibehielt. Der Protest gegen den historischen Stand machte sich nicht, wie ehedem in Frankreich, geltend in der Proklamation des reinen theoretischen Prinzips, sondern zunächst nur in der praktischen Forderung nach Erweiterung der Stände, d. h. nach Einbeziehung der gesamten bürgerlichen Berufe in das Ständesystem, durch die Bildung von Berufsständen. Dieser Gedanke selbst war aber nicht das neue staatsbildende Prinzip und bedeutete auch keine Erhöhung der eigenen ständischen Macht. Wohl lag in dem Verlangen nach Berufsständen wie die Liberalen sie sich dachten, eine Umbildung des bestehenden Staatsprinzips verborgen. Die Berufsstände hatten nämlich zur Grundlage die neue Gewerbeordnung und Freizügigkeit der Berufe, also nicht Zünfte mit politischen Sonderrechten. Die Freizügigkeit der Berufe basierte wieder auf dem wirtschaftlichen Liberalismus, der den politischen nach sich zog, so wie er den geistigen Liberalismus zur Voraussetzung hatte. Daher wurden auf Grund des individualistischen Staatsprinzips die

38) Heinz Brauweiler, Berufsstand und Staat. (1925.) S. 17.

„Stände" zu freien Assoziationen, nicht zu politisch bevorrechtigten und nicht einmal zu politisch eigenrechtlichen Korporationen. Wenn Hemmerle sagt, „die Liberalen nahmen die Stände hin", so traf das dem Worte nach zu, aber nicht der Sache nach, denn sie verstanden etwas ganz anderes darunter, nämlich die Organisationsform, mit deren Hilfe die neuen gesellschaftlichen Kräfte in das politische Leben eingeführt werden sollten. Diese „neuen Stände" als Assoziationen hätten aber nur eine Etappe in der Bildung einer Volksvertretung bedeutet. Letzten Endes mußte dieser Prozeß bei dem reinen politischen Individualismus enden, der das völlig unabhängige, aber nicht an den Beruf gebundene, politisch denkende Individuum unmittelbar durch einen Vertreter dem Staate einfügte, d. h. dem Staate gegenüberstellte, solange der Staat sich in König, Adel und Beamtentum darbot.

Dieser Ständebegriff der Liberalen kehrte wieder in fast allen nachstehend erörterten Aeußerungen der liberalen Führer im V. L., von denen auch Hemmerle einen großen Teil in seinem Buche verwertete. Er bedeutete aber im Gegensatz zur Auffassung Hemmerles eine Absage an das korporative Staatsprinzip. Dabei ist nur die Frage, ob die Liberalen in dieser eigentümlichen Kompromißhaltung zum Verfassungsproblem von vornherein ein klares Programm hatten.

Stand als Assoziation freier Individuen
(siehe Anmerkung S. 52).

Schon auf den Provinziallandtagen war seit dem Jahre 1840 die Forderung einer reichsständischen Versammlung aufgetaucht. Petitionen an den König bewiesen, daß die Mehrheit der provinzialständischen Abgeordneten für die Idee eintrat, aber ein bestimmter Vorschlag über die Gestaltung der Verfassung kam auf ihnen nicht zustande. Wohl hatten die radikalen Elbinger dem preußischen Landtage eine Petition zugestellt, in der eine alle Klassen umfassende Landesrepräsentation gefordert wurde[39]). Damit war aber eine Stellung zur korporativen Vertretung nicht gekennzeichnet. Im Jahre 1845 hatte dagegen der liberale Führer Camphausen auf dem rheinischen Landtage ausgesprochen, „... das

39) Treitschke, a. a. O. Bd. 5, S. 601.

Wort Landstände ist ein alter Name für einen neuen Begriff ...“ [40]), es sei notwendig, daß ihre Zusammensetzung für die Wiedergabe der wirklichen Ansichten des Volkes bürge. Damit ließ er durchblicken, daß der „Stand“ für die Liberalen neue Voraussetzungen zu erfüllen hätte. Welcher Art dieselben sein sollten, darüber gibt der Liberale Hansemann näheren Aufschluß.

In einer Artikelserie über das Ergebnis dieses rheinischen Provinziallandtages in der „Aachener Zeitung“ lehnte er zunächst alle feudalen Einrichtungen als völlig unverständlich für die mit dem Begriff des allgemeinen Staatsbürgertums erfüllten Rheinländer ab. Hansemann zitierte dabei die Aeußerung eines Abgeordneten, einige Mitglieder der Ritterschaft wären der Ansicht, „daß die alte Ständegliederung noch da sei, oder daß man sie wieder zurückbringen könne. Diese Ansicht ist von der Geschichte fürchterlich gestraft worden, wie besonders die Julirevolution bewiesen hätte“ [41]). Es war ferner bezeichnend für Hansemanns Einstellung zum Ständewesen, daß er für die Mitglieder desselben Provinziallandtages seine bereits im Jahre 1830 dem König Friedrich Wilhelm III. überreichte Denkschrift über „Preußens Lage und Politik“, in der seine Gegnerschaft gegen ein korporatives Prinzip verbürgt war, als Manuskript hatte drucken und verteilen lassen [42]). Daß diese Stellungnahme sich nicht gewandelt hatte, belegte folgende Aeußerung in oben benannter Artikelserie. „... Es möge vielleicht in Friedenszeiten die Ungleichheit der Vertretung im Grundbesitz, wie in der Kopfzahl, in allem was ein Interesse für den Staat habe, nicht gefährlich sein, in schwierigen Momenten habe der Staat das größte Interesse daran, daß die Vertretung im richtigen Verhältnisse der Fähigkeit und Kraft in den verschiedenen Ständen erfolge ...“ Hier zeichnete sich schon der liberale Grundsatz von der Befreiung der Eigenkräfte ab, die allerdings noch innerhalb der Korporation ihre Grenze in der Zugehörigkeit zum Verbande fanden. Wollten sie

40) Protokolle des rheinischen Provinziallandtages 1845. S. 122, und E. Hemmerle a. a. O., S. 140.

41) Aachener Zeitung 1845, Nr. 258 v. 27. Juli.

42) A. Bergengrün, David Hansemann. (1901.) S. 105, Fußnote.

sich aber ungehemmt Geltung verschaffen, sowohl gegenüber dem Verbande wie gegenüber dem Staat, so konnte dieser Verband kein politisches Gebilde, keine Korporation sein, sondern nur eine Assoziation, in der sich das Spiel freier Kräfte unbehindert auswirken durfte. Damit sollte aber dem individualistischen Vertretungsprinzip die Wege geebnet werden, wie dieses auch aus den Aeußerungen anderer liberaler Führer hervorging.

In dem Hauptorgan der Liberalen, der „Kölnischen Zeitung", schrieb der Abgeordnete Mevissen noch vor Erscheinen des Februarpatents: „... Wir glauben an die bevorstehende Fortbildung unserer Institutionen und hoffen eine Bewahrheitung des Gerüchts, wonach der König auf historischer Basis unsere Verfassung weiter gestalten will ..." [43]) Die historische Basis der Verfassung waren aber die mit korporativen Rechten ausgestatteten Stände, die auch den Provinzialständen angehörten. Gegen die Bildung der neuen reichsständischen Vertretung aus den Provinzialständen erhob auch Mevissen keine Einwendungen, das bestätigte seine Aeußerung: „... Wir hätten von den Gesetzen vom 3. Februar d. J. auch gar keine andere Grundlage der reichsständischen Vertretung gewünscht." [44]) Doch wurde die Hinnahme des einmal vorhandenen ständischen Prinzips nur unter bestimmten Voraussetzungen bestätigt. „... Wird aber die ständische Grundlage der Verfassung anerkannt", sagte Mevissen, „so darf mit um so mehr Grund gefordert werden, daß sie den auf das ständische System, wie auf das Repräsentativsystem gleich anwendbaren Forderungen der Vernunft entsprechen, durch eine Vertretung der einzelnen Stände nach ihrer wahren heutigen Bedeutung und durch gleichmäßige Vertretung innerhalb der Standschaft." [45]) Damit wurde zunächst die Frage akut, ob die vorhandenen Stände, die Korporationen, in einem Repräsentativsystem überhaupt zum Träger politischer Rechte gemacht werden konnten. Daran anschließend wäre weiter zu untersuchen, wie die liberalen Redner des V. L. die Stände als politische Gebilde ausdeuteten.

43) K. Z. Nr. 20 v. 20. Januar 1847.
44) K. Z. Nr. 64 v. 5. März 1847. Leitartikel.
45) K. Z. Nr. 66. v. 7. März 1847, 1. Beilage.

Eine korporative Vertretung in einem Repräsentativsystem war wohl möglich, wenn sie die Grundgedanken zu erfüllen vermochte, auf denen dieses System beruhte: dem Volke als einer rechtlich nicht geschiedenen Masse durch seine gewählten Vertreter einen gesetzlich geregelten Anteil an den wichtigsten Staatsgeschäften zu geben. In diesem Falle wäre etwa die Stellung der verfassungsmäßig berufenen Korporationen zum Staat dieselbe, wie die des Individuums als Träger politischer Rechte, sie wären weder an Wünsche noch Aufträge ihrer Wählerschaft gebunden, die Mitwirkung an der Gesetzgebung läge in der Entscheidung der Korporationen. Diese wären dann nicht Korporationen im altständischen Sinne, denn sie ständen dem Staat alle als gleichberechtigt gegenüber. Allerdings durfte sich dann innerhalb der Korporationen der Einzelwille nicht unbeschränkt betätigen, sondern er war durch ständische Pflichten seiner Korporation gegenüber gebunden. Auch Hemmerle bejaht diese Frage [46]) und führt liberale Schriftsteller wie Benzenberg [47]) und Görres [48]) an, die sich mit dem Repräsentativsystem beschäftigt und kein Hindernis in einer ständischen Kammer erblickt hatten. Unter den süddeutschen Staaten hatte z. B. Bayern das Repräsentativsystem mit Korporationen als Träger politischer Rechte sogar in die Praxis umgesetzt. Wollten nun auch die preußischen Liberalen eine korporative Gliederung der Kammern im V. L.?

Die „K. Z." tadelte die Neigung der Zeitgenossen, mit Wegräumung der ständischen Schranken auch zugleich die „Stände" wegräumen zu wollen. Die Unterschiede in Beruf und Bildung hätten zu größerer Scheidung, zu größerer Ungleichmäßigkeit sich fortgebildet, aber eine Opposition gegen alles, was an ständische Schranken erinnere, wäre nur einer freien Entwicklung des Assoziationsgeistes hindernd entgegengetreten. Namentlich die unteren Klassen bedürften einer Gliederung und Organisation, um ihre Rechte zu vertreten, und die Gesetzgebung dürfte ohne Gefahr den

46) E. Hemmerle, a. a. O. S. 188 ff.

47) Heyderhoff, J. F. Benzenberg, der erste rheinische Liberale. (1919.) S. 118 ff. (cfr. Hemmerle, a. a. O. S. 14.)

48) Joseph Görres, Teutschland und die Revolution. (1819.) S. 193 ff.

heute bestehenden, aus freier Wahl hervorgegangenen und in gleicher Weise sich fort- und umbildenden Ständen die Assoziationsfreiheit in weitestem Umfange gewähren. „Solange die Gesetzgebung einem Stande oder einer Assoziation nicht Vorrechte einräumt, vermögen wir in dieser Bildung eine Rückkehr zu Feudalinstitutionen nicht zu erkennen.“ [49])

Schon diese Worte ließen darauf schließen, daß nicht alle Liberalen die Stände als politische Gebilde, als repräsentative Korporationen, wie sie als möglich, zum Teil sogar als wirklich vorhanden waren, auffaßten. Der Stand war nämlich für sie eine lose Vereinigung ohne jeden Zwangscharakter für alle Mitglieder. Aus dieser Einstellung war auch die Kritik an der Zusammensetzung des V. L. zu erklären. Die „K. Z.“ sagte: „... die Zusammensetzung, wie wir sie in dem V. L. vor uns haben, hat demnach, wenngleich sie, um uns schließlich befriedigen zu können, einer bedeutenderen Fortbildung ihrer ganzen Grundlage, d. h. der ganzen provinzialständischen Vertretungsverhältnisse bedürfte, doch im Ganzen, namentlich durch die Berufung der Gesamtheit der Provinziallandtags-Mitglieder unseren Erwartungen vollkommen entsprochen“ [50]). Hier war nicht die Rede von der Gesamtheit der Stände, sondern von der der Provinziallandtagsmitglieder, also einer Summe einzelner vertretungsberechtigter Individuen. Diese Individuen sollten, wie von der „K. Z.“ an anderer Stelle ausgeführt wurde, sich aus allen Berufsklassen rekrutieren, nach Beschäftigung und Lebensweise der Personen, denn das Prinzip des ständischen Systems erstrebe „eine Vertretung aller Stände nach ihrer relativen Bedeutung“ [51]).

Die Umbildung des alten historischen Standesbegriffes zu einem freien Assoziationsbegriff, wie sie durch die voraufgeführten Stimmen vorgenommen wurde, war letzten Endes nur zu erklären aus dem einen Gedanken, daß das Individuum zur Grundlage politischer Vertretung gemacht würde. Dem-

---

49) K. Z. Nr. 72 v. 13. 3. 1847. Leitartikel: Zur preußischen Verfassungsfrage.

50) K. Z. Nr. 64 v. 5. 3. 1847. Leitartikel.

51) K. Z. Nr. 66 v. 7. 3. 1847. 1. Beilage.

nach ging das Drängen nach Heranziehung aller Berufsstände zur politischen Vertretung nicht bloß auf den theoretischen Grundsatz der Gleichberechtigung aller Individuen, sondern auch auf die Tatsache zurück, daß die geistigen Führer des Liberalismus ja keinen Anteil am Staatsleben hatten, weil sie keinen Stand bildeten. Es war daher vom Standpunkt der Konservativen und der zum ständischen Kompromiß geneigten Regierung ein schwerer Fehler, daß in der provinzialständischen Gesetzgebung die gelehrten Stände, Beamten usw., die in den süddeutschen Kammern eine Rolle spielten, fast gänzlich unvertreten waren. In diesen Kreisen der Gesellschaft und den nur mittelbar vertretenen reichen Bürgerkreisen wurzelte der Liberalismus, sie beherrschten den größten Teil der Presse und beeinflußten die öffentliche Meinung in liberalem Sinne. Daher auch das Verlangen der „K. Z." nach einem durchgreifenden Prinzip für die Bildung der Stände und nach einem neuen Wahlgesetz. „Man kann sich des Gedankens nicht erwehren", schrieb sie, „die Hauptrücksicht sei möglichste Ausschließung aller den reformatorischen Ideen zugewandten, und zu ihrer Geltendmachung besser befähigten Elemente gewesen ..." [52]. „Die preußische Verfassung", so tadelt sie an anderer Stelle, „berufe nicht die Elemente der Stände, wie Bauern, Handwerker, Fabrikanten, Gelehrte, Künstler, Beamte, Rentner, Geistliche zur Vertretung, das provinzialständische Gesetz vom 5. Juni 1823 definiere nicht den Beruf einzelner Stände, sondern das Grundeigentum als Fundament der Verfassung ..." [53]. Darin lag erneut ein Verlangen nach politischen Rechten für den Einzelnen, für den die Stände nur das Sammelbecken gleicher Interessen sein sollten. Gleicher Ansicht schien ja auch Dahlmann zu sein, der in seiner Schrift: Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, auf Seite 120 sagt: „Die Frage ständisch oder repräsentativ habe wenig praktischen Wert mehr, weil die alten Standesklüfte nicht mehr seien." (cfr. Hemmerle, a. a. O. S. 140.)

52) K. Z. Nr. 51 v. 20.2. 1847. Leitartikel: Die ständischen Gesetze von 1823—24.

53) K. Z. Nr. 61 v. 2. 3. 1847. Leitartikel: Die preußische Verfassungsfrage.

Die Stellung der liberalen Redner im V. L.

Welche Auffassung vertraten die liberalen Redner nun im V. L.? Die Abgeordneten im Stand der Städte, welche dort mit 182 Köpfen vertreten waren, gehörten selbstverständlich zu den schärfsten Gegnern einer altständischen Auslegung des Abgeordnetenberufs. Der Abgeordnete Mevissen, aus seinen Leitartikeln in der „K. Z." als Verfechter eines individualistischen Vertretungsprinzips hinreichend bekannt, gab seinen Ansichten im V. L. eine besondere Note mit den Worten: „es möge das Talent vorzugsweise aus der ständischen Versammlung zum Rate der Krone berufen werden ..." Die Beschränkung des Königs in seinen Machtbefugnissen, die in diesen Worten zum Ausdruck kam, war den parlamentarischen Grundsätzen des Repräsentativsystems entnommen, die den König verpflichteten, nur vom Vertrauen des Volkes getragene Berater zu bestellen. Wenn Mevissen diese Worte ergänzte: „er erhoffe die Erfüllung dieses Wunsches in einer ständischen Monarchie" [54]), so war das mit dem Prinzip einer solchen unvereinbar, weil in ihr die Stände nur beratende Mitwirkung genossen. Mevissen konnte also auch hier, getreu seiner bisherigen Einstellung, nur Assoziationen im Sinne gehabt haben, und keine Stände. Hemmerle begleitet dagegen diese Aeußerung Mevissens mit den Worten: „Die Hinnahme des ständischen Prinzips zieht sich durch alle Reden der rheinischen Liberalen hindurch, alle Rechte, die sie fordern oder erbitten, beziehen sich auf Reichsstände." [55]) Ein ständisches Prinzip ist jedoch mit Assoziationen unvereinbar.

Der rheinische Abg. von Beckerath begründete seine Petition um Aufhebung des § 17 der Verordnung vom 3. Februar 1847 betreffend die Sonderung in Teile unter anderem mit folgenden Worten: „... Wo aber der Inbegriff des gesamten staatlichen Lebens in einer Zentralinstitution zusammengefaßt werden soll, da kann der einzelne Stand, die einzelne Provinz eine abgesonderte Stellung, ein Recht sich vom Ganzen loszureißen, ja mit demselben in Konflikt zu

54) E. Bleich, Der erste Vereinigte Landtag in Preußen 1847. Bd. 2, S. 1355.

55) E. Hemmerle, a. a. O. S. 139.

setzen, nicht in Anspruch nehmen ...“ [56]) Die Staatseinheit war nach Auffassung des Redners nicht vereinbar mit einer hierarchischen Rangordnung der alten Stände mit geburtsrechtlicher Bindung an die ständische Ordnung. Dagegen lehnte er nicht jede ständische Gliederung ab, in der das Prinzip der Rechtsgleichheit zur Geltung gekommen war. Dieses bestätigte sein Ausspruch: „... Es ist nur das nicht klar geworden, wie der in der Gesetzgebung ausgesprochene Begriff, daß die ständische Gliederung eine Einheit bilde, wenn er konsequent durchgeführt, irgend im Widerspruch stehe mit der Gliederung, die ja vollständig erhalten werden soll.“ [57]) Beckerath setzte aber von diesen Ständen nicht voraus, daß sie die Standschaft des Einzelnen durch Rechte des Verbandes beeinträchtigen durften. Nachdem nämlich sein Antrag durch ein anderes Mitglied dahin ausgelegt worden war, daß die Versammlung sich für eine einheitliche erklären sollte, bestätigte er dieses durch die Erklärung: „Wenn man der ständischen Gliederung eine solche Ausdehnung geben will, daß sie eine Größe bildet, vor der jede andere Größe, selbst die Einheit der Landesvertretung zurückweichen muß, dann glaube ich, daß wir uns auf dem Wege befinden, den ein anderer Redner ... in dem von mir gestellten Antrage zu erkennen glaubte.“ [58]) Hier konnte man die Tendenz erkennen, durch Verfeinerung der ständischen Gliederung eine allgemeine Repräsentation herbeizuführen, die das Individuum mit der Wahrnehmung der Vertreterrechte betraute.

Eine ähnliche Einstellung bekundete der liberale Städtevertreter Abg. von der Heydt in der Periodizitätsdebatte: „... Wir sind berufen, die Rechte der Stände, die Rechte des Volks zu wahren.“ [59]) Eine Gleichstellung der Rechte der Stände mit denen des Volks schloß korporative Sonderrechte aus. Sie gestattete wohl eine Gliederung der Gesellschaft in Stände, aber nur in solche, deren Vertreter bei Abstimmungen nicht durch korporative Bindungen beschränkt waren, also in Assoziationen. Das Gleiche könnte man aus den Worten des Abg. Camphausen schließen, der „von den ge-

56) K. Z. Nr. 150 v. 30. 5. 1847. 2. Beilage.
57) E. Bleich, a. a. O. Bd. 2, S. 1129.
58) K. Z. Nr. 150 v. 30. 5. 1847. 2. Beilage.
59) K. Z. Nr. 150 v. 30. 5. 1847. 2. Beilage.

wählten Vertretern des Volkes“ [60]) sprach. Er erstrebte ebenso wie die anderen liberalen Städtevertreter eine Repräsentation des Volkes, in der das Individuum die Grundlage politischer Rechtsvertretung war.

Es wären noch einige liberale Stimmen aus der Ritterschaft anzuführen, die ebenfalls zu dieser Frage Stellung nahmen. In der Sitzung der Dreiständekurie vom 5. Mai 1847 bedauerte es der Abg. von Saucken-Tarputschen, daß ein Mitglied der Mark (gemeint war Frhr. von Manteuffel I, cfr. S. 10/11) die Bemerkung gemacht hätte, wir vertreten nur Stände. „Jch weiß, daß die einzelnen Stände uns wählen, damit hat es aber ein Ende ...“ [61]) Also auch hier kein Wort davon, daß die Zugehörigkeit zu den Ständen ihren Standesmitgliedern korporative Pflichten auferlegte, der Stand wurde vielmehr als Organisationsform zur Vornahme von Wahlen ausgedeutet. Seine weiteren Ausführungen bildeten nur einen Beleg für die Ablehnung altständischer Sonderrechte gegenüber dem Staat. Demgegenüber bedeuteten die Worte des schlesischen Ritterschaftsvertreters, Grafen von Renard [62]) in der Sitzung der Dreiständekurie vom 7. Mai 1847 ein klares Bekenntnis zum Repräsentativsystem. Er sagte: „... denn ebenso wenig, wie ich in unserer Versammlung verschiedene Interessen und Stände anerkenne, ebenso wenig erkenne ich die verschiedenen Provinzen an. Wir sind alle ein und dasselbe, wir sind Abgeordnete Preußens.“

Die Petitionen an den V. L. und ihre Einstellung zum korporativen System.

Die bisher angeführten Stimmen dürften genügen, um darzutun, daß die Liberalen die Stände als eigenrechtliche Korporationen unter keinen Umständen beizubehalten wünschten. Diese Klarstellung ist um so wertvoller, als über Anträge auf Umgestaltung des Ständewesens im V. L. leider nicht verhandelt wurde. Der Abg. von Saucken-Tarputschen hatte zwar in der Sitzung der Dreiständekurie vom 20. Mai

60) E. Bleich, a. a. O. Bd. 2, S. 1273.
61) K. Z. Nr. 132 v. 12. 5. 1847.
62) K. Z. Nr. 134 v. 14. 5. 1847. 2. Beilage

1847 eine derartige Petition angekündigt[63]), doch reichte die Dauer des Landtags zu einer Verhandlung nicht hin. Wir besitzen jedoch eine Reihe anderer Quellen, die das Ergebnis der bisherigen Untersuchung über die Liberalen bestätigen.

Nach Angabe der „K. Z." waren nämlich etwa 67 Petitionen der 4. Abt. (für Verfassungsangelegenheiten) zugeleitet[64]), die sich größtenteils gar nicht auf die Staatsverfassung bezogen. Eine größere Anzahl der Petitionen befaßte sich z. B. mit Aenderungswünschen der Wahlgesetze für den Stand der Städte. Unter diesen sind nun diejenigen hier von Interesse, bei denen die Ausführungen der Petenten für die Frage einer Bevorzugung der Korporation oder des Individuums als Grundlage politischer Rechte symptomatisch waren.

Ein Antrag des Abg. Hirsch[65]) (Städte Schlesien) z. B. betreffend die Ergänzung der Herrenkurie kam zur Kenntnis des Plenums des V. L. durch den Bericht des Abteilungsreferenten v. d. Heydt. Der Petent bemängelte die Zusammensetzung der Herrenkurie, die nur geeignet wäre, die Interessen des Grundeigentums und des Standes wahrzunehmen; er befürchtete eine Isolierung vom Volk und dadurch Mangel an Verständnis für dessen wahre Bedürfnisse. Er verlangte daher eine Ergänzung der Herrenkurie, bei möglichster Erhaltung des gegenwärtigen Prinzips, durch die Spitzen der Jurisprudenz und beider Kirchen, die Präsidenten der obersten Gerichte, die Oberbürgermeister der Haupt- und Residenzstädte, die Rektoren der Universitäten und einige aus dem Ritterstande selbst zu wählende Mitglieder. Eine so zusammengesetzte erste Kammer hätte die vornehmlich vertretenen Geburtsstände mit einigen Vertretern von Berufsständen durchsetzt, deren Ernennung vom Könige abhängig war. Der Wunsch des Petenten nach Beibehaltung des korporativen Prinzips galt aber nur für die erste Kammer. In der zweiten Kammer dagegen verlangte der Abgeordnete in einer anderen Petition eine Reform der Wahlgesetze für den Stand der Städte, die seine Anhänger-

63) K.Z. Nr. 147 v. 28. 5. 1847. 1. Beilage.

64) K. Z. Nr. 114 v. 21. 5. 1847.

65) Geheimes Staatsarchiv, Rep. 77, Tit. 496, Nr. 11, Vol. II. Pet. Nr. 22 und Vol. III. Pet. Nr. 103.

schaft an das individualistische Vertretungsprinzip verriet. Der Schwerpunkt des Bürgerstandes liege nicht allein im Grundbesitz, sondern im Gewerbefleiß, Industrie, Fabriken, Handel, Wissenschaft, Kunst und Kapital. Deshalb sollte nicht 10jähriges Grundeigentum mit Besitz eines Magistratsamts oder Gewerbes, sondern von den Städten freie Wahl aus der Mitte wirklich rezipierter Bürger, die tüchtigsten als Wähler resp. Abgeordnete zu den Landtagen zu wählen sein, oder bei Ablehnung dieses Antrages, unter den Stadtverordneten ebenso frei gewählt werden dürfen, wie unter den Magistratspersonen. Die ganze Bürgerschaft ohne Gliederung der einzelnen Berufsgruppen als einheitliche Wählerschaft, nach dem Wahlgrundsatz, den Tüchtigsten unter sich wählen zu dürfen, bedeutete eine Anlehnung an das Repräsentativsystem, in dem dem Individuum politische Vertreterrechte zugestanden wurden.

In ähnlicher Weise wurde in der Denkschrift des Abgeordneten Abegg, Vertreter der Stadt Danzig, vom 22. April 1847 [66]) hervorgehoben, daß die Basis des Standes der Städte von jeher das Bürgerrecht gewesen wäre, deshalb der Antrag, die Wahlfähigkeit zum Landtagsabgeordneten allein vom 10jährigen Besitz des vollen Bürgerrechts in der Stadt des Wohnorts und den Nachweis eines reinen Einkommens von 400 resp. 200 oder 100 Rtl. (je nach der Größe der Städte) abhängig zu machen. Auch in diesem Antrage wurde die Bürgerschaft als einheitliche Masse angesehen, eine Trennung nach Beruf oder Lebensweise fand keine Berücksichtigung. Die Unterschiede innerhalb derselben sollten durch einen Census geregelt, die Abgeordneten nach einem Klassenwahlsystem ermittelt werden. Der Denkschrift liegen zweifellos individualistische Tendenzen zugrunde.

Die Abgeordneten Heinrich, Dulck, Sperling für die Stadt Königsberg i. Pr. [66a]) führten in ihrem Antrage aus, daß die Stadtverordneten die eigentlichen Repräsentanten der Bürgerschaft seien, und deshalb auch zu deren Vertretung vorzugsweise geeignet scheinen. Deshalb mögen als Abgeordnete der Städte Stadtverordnete ebenso wie Magistratspersonen gewählt werden können, ohne daß es auf einen Gewerbe-

66) Geh. Staatsarchiv, a. a. O., Vol. III. Pet. Nr. 105.
66a) Geh. Staatsarchiv, a. a. O., Pet. Nr. 107 (v. 29. 4. 1847).

betrieb oder den Wert ihres Grundbesitzes ankomme. Nach diesem Antrage sollte die Wahl des Abg. ohne Rücksicht auf die Standeszugehörigkeit erfolgen und vom Vertrauen der Wählerschaft getragen sein. Der einzelne sollte also die Interessen der Gesamtheit vertreten.

Die Abgeordneten der Stadt Berlin, Moewes, Schauß, Knoblauch, wiesen in ihrer Denkschrift vom 10. April 1847 [67]) darauf hin, daß in jeder ständischen Verfassung den verschiedenen Gliederungen des Volkslebens ein gesetzlich geregelter Einfluß auf die Leitung des Staatslebens zugewiesen sei, deshalb sei der Kreis der Wählbaren zu erweitern. Sie sahen aber von dem Vorschlage einer totalen Reform des Ständewesens ab, „da bei der Verfassung eines Staates, außer den sich aus der abstrakten Betrachtung der bürgerlichen Gesellschaft ergebenden Gesichtspunkten, auch die geschichtlichen Verhältnisse auf die anderweite Organisation des Staats- und Gemeindelebens Berücksichtigung finden müssen". Dieser Hinweis auf eine erforderliche Reform des Ständewesens kehrte auch in der Petition des Abg. Dr. Zimmermann in Spandau vom 9. April 1847 [67a]) wieder, der einen 6jährigen Besitzstand als Wahlbedingung für Landtagsabgeordnete vorzuschreiben empfahl, und die Wahlfähigkeit nicht von der Mitgliedschaft zum Magistrat oder vom Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes abhängig zu machen vorschlug. Neben einer vorzugsweisen Berücksichtigung der Gewerbe verlangte er auch eine solche für die Wissenschaft und Kunst. Der Satz: „... Wenn auch für jetzt von einer durchgängigen Reform der Prinzipien für die Standschaft abgesehen werden soll, so wäre es doch wichtig, die Anforderungen, welche einer Entwicklung hinderlich sind, nachzuprüfen ..." bekundete zum mindesten eine Ablehnung der gegebenen Vertretungsverhältnisse.

Nur eine einzige Petition tritt für ein Festhalten des korporativen Charakters der Vertretung nachdrücklichst ein. Der gemeinsame Antrag Anwandter, Offermann, Winzler, als Vertreter der Niederlausitz'schen Städte, und des Abg. Hübler für Cottbus und kollektiv wählende Städte [68]), bezog

67) Geh. Staatsarchiv, a. a. O., Pet. Nr. 104.

67a) Geh. Staatsarchiv, a. a. O., Pet. Nr. 101.

68) Geh. Staatsarchiv, a. a. O., Pet. Nr. 111.

sich darauf, daß den Ständen gleiche Rechte eingeräumt würden. Es sollte nicht der Grundbesitz zur Basis der Standschaft gemacht werden, „sondern die Bewohner, die ihre Interessen mit denen des Standes wahrnehmen sollten". Es käme darauf an, welche Stellung die Gesamtheit aller Glieder eines jeden Standes in dem Staatsleben selber einnehme, dieses setze aber voraus, daß eine Bevorzugung einzelner Stände unterbliebe.

Diesem unzweifelhaften Bekenntnis zum korporativen, nicht aber ständisch bevorrechteten Vertretungsprinzip der mit den Interessen der Landbewohner hier wohl eng verbundenen Ständevertreter, steht wiederum ein Antrag Hüffer (Städtevertreter Rheinland) vom 30. April 1847 [69]) gegenüber, der dem Wortlaut nach „eine wahre Volksvertretung an die Stelle der bisherigen ständischen Vertretung anzuordnen, worin alle Interessen des Landes ihre geeignete Vertretung finden", die Ständevertretung durch eine Repräsentation ersetzen und damit dem Individuum die bisher von der Korporation innegehabten Rechte der Vertretung eingeräumt haben wollte.

Zusammenfassung der bisherigen Untersuchungsergebnisse über die Stellung der Liberalen zur Verfassungsfrage.

Die bisherigen Untersuchungen über die Stellungnahme der Liberalen zur Verfassungsfrage in Wort und Schrift dürften die Auffassung rechtfertigen, daß sie in der Mehrzahl wohl ein bestimmtes Ziel vor Augen hatten, nämlich letzten Endes das Individuum zum Träger der politischen Rechte zu machen. Dieses neue staatsbürgerliche Prinzip war das einzige ideologische Instrument, um die alte Gesellschaft aus den Angeln zu heben, indem man sie zunächst auflöste oder zersetzte. Daher fanden die in Preußen vorhandenen ständischen Korporationen mit geburtsrechtlichen Vorrechten durchgängig die Ablehnung der Liberalen, teilweise haben sie sogar jede ständische Gliederung abgelehnt (Hüffer). Wo die Beibehaltung ständischer Gruppierungen zugestanden wurde, hatten sie die Stände nicht als politische Stände mit Sonderrechten auffassen wollen.

69) Geh. Staatsarchiv, a. a. O., Pet. Nr. 115 (cfr. E. Hemmerle, a. a. O., S. 138).

Erwägt man diese praktisch doch recht maßvolle Haltung der liberalen Mehrheit, so scheint es fast, daß trotz der prinzipiellen Unterschiede der Weg einer Verständigung zwischen Liberalen und gemäßigten Konservativen in dem auch von den Letzteren geäußerten Verlangen nach gleichen Rechten für alle Stände untereinander gegeben gewesen wäre. Voraussetzung dabei war jedoch immer, daß die Liberalen auch wirklich und auf die Dauer die bestehenden Stände als Verbände anerkennen würden, und zwar als Verbände, deren politischen Sonderzwecken sich ihre Standesangehörigen unterzuordnen hätten. Das aber war nicht der Fall, und es entsprach wohl nur taktischen Erwägungen, daß die Liberalen in ihren Aeußerungen das Zugeständnis ständischer Gruppierungen damals noch aufrecht erhielten. Allerdings waren demokratische Richtungen unter ihnen im V. L. auch nicht erkennbar. Ihre Vertreter waren Anhänger eines monarchischen Staatswesens und des preußischen Königshauses, ihr Streben ging nach Erweiterung ihrer Macht durch Einführung eines Repräsentativsystems. Um dieses zu erreichen, hatte Hansemann in seiner erwähnten Denkschrift mit dem herkömmlichen Prinzip der Wahl brechen wollen. Aber es zeigte sich sogleich, daß er keineswegs an eine vollständige Durchführung des individualistischen Wahlprinzips dachte, denn eine allgemeine gleiche politische Berechtigung aller Volksgenossen sollte durch einen Census verhindert werden. Dieser Census bedeutete daher eine neue frei gesetzte Schranke gegenüber der auflösenden Tendenz des politischen Individualismus. Sie sollte nicht etwa zur Verstärkung der Monarchie dienen, noch weniger stellte sie eine Bindung moralischen Charakters dar, wie etwa die Konservativen und die politischen Romantiker sie sich gedacht hatten, sondern dieselbe ökonomische Kraft, welche die Tendenzen des politischen Individualismus zur Geltung gebracht hatte, schloß sich nun wieder nach unten hin, gegen den Minderbesitz und die besitzlosen Massen, ab. Also nicht so sehr einem idealen Verfassungsprinzip, sondern vor allem dem nach freier Betätigung drängenden bürgerlichen Unternehmerkapital wollten die Liberalen politischen Einfluß sichern, das war ihr eigentlicher Zweck. Entsprach ihm aber auch das theoretische Programm? War überhaupt die Verwirklichung dieses

Zweckes durch den Aufbau der Verfassung auf dem durch Besitz und historische Gewalt beschränkten politischen Individualismus zu erreichen? Mußte nicht der Uebergang zum Repräsentativsystem letzten Endes in dem Gedanken der demokratischen, radikalen Volkssouveränität auslaufen und dieser Gedanke zu einer unwiderstehlichen Macht werden, wenn er die Masse des Volkes erst durchdrungen hatte?

Da der Kampf nicht nur um Ideen, sondern um reale Interessen ging, hing sein Ausgang und die Frage der Radikalisierung des individualistischen Prinzips wesentlich von dem Stand der damaligen Gesellschaftsordnung ab. Wie weit, so lautet die Frage, fand die korporative Idee überhaupt noch einen Rückhalt an wirklichen Institutionen, um sich auf die Dauer behaupten zu können. Oder — um von dem aggressiven Prinzip des Individualismus auszugehen — wie weit standen hinter den theoretischen Erwägungen der Liberalen die neuen, lebendigen Kräfte? Kein Zweifel, sie hatten auf ihrer Seite starke Verbündete in dem Wandel des wirtschaftlichen Lebens. Mevissen hatte eine Vertretung der einzelnen Stände nach ihrer wahren heutigen Bedeutung verlangt (cfr. S. 25). Er bestritt also, daß die vorhandenen Korporationen den Anforderungen der Gegenwart genügten. Wie stand es damit?

Die realen Grundlagen für die Haltung der Liberalen.

Ein Grundgedanke der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung war freier Wettbewerb der wirtschaftlichen Kräfte, unbeschränktes Eigentum und ungestörte Arbeit jedes Einzelnen. Er setzte gleiche Rechte für alle voraus. Die praktische Durchführung dieser Idee blieb aber lückenhaft. Allerdings war die Grundherrschaft zum Privatbesitz geworden, und das patriarchalische Verhältnis zwischen Grundherr und Bauer durch die Ablösung bäuerlicher Lasten und Dienste beseitigt. Doch die Rechte der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizeigewalt blieben als Reste altständischer Macht bestehen. Damit war der Grundsatz moderner Rechtsgleichheit wiederum verletzt, der Fehler aber nicht auszumerzen, weil die Beseitigung dieser Vorrechte

durch eine Reform der Kreis- und Gemeindeordnung, nach der Zusage Friedrich Wilhelm III. der Mitwirkung der Stände bedurfte[70]). Uebte die meist feudale Obrigkeit ihre Rechte nicht mit Unparteilichkeit aus, so vermochte die freie Bauernschaft wenigstens durch ihre politische Vertretung eine Rechtswahrung einzuleiten. Weit schlimmer gestalteten sich dagegen die Verhältnisse für jene Bauern, die trotz des freien Güterverkehrs in der Hörigkeit der Gutsherrschaft verbleiben mußten.

Durch die Deklaration des Königs vom 29. Mai 1816 wurden nämlich diese kleinen, nicht spannfähigen Bauernschaften von der Ablösbarkeit bäuerlicher Lasten ausgenommen und aufgekauft, wenn die Bauern ihren Verpflichtungen gegenüber der Gutsherrschaft nicht nachzukommen vermochten. Auf diese Weise ging die Mehrzahl der kleinen Bauernstellen nach und nach ein, die Angesessenen verloren ihre frühere Zugehörigkeit zum Stande der Gutsuntertanen und jeden Anteil an der Gemeindevertretung. So bildete sich eine wirtschaftlich ungesicherte Tagelöhnerschicht heraus, in der die Lehren der sozialen Umwälzung einen aufnahmefähigen Boden fanden. Für diese Kreise schien das bestehende ständische Vertretungssystem ohne jede Bedeutung zu sein. Da auch der Schutz ihrer Interessen durch den Staat nur unzulänglich sein konnte, weil er den Wandlungen sozialen Lebens immer nachfolgt, so erhofften sie eine Befreiung aus wirtschaftlichen und sozialen Nöten durch den politischen Individualismus. Sie übersahen eben, daß sie selbst ein Opfer des Individualismus geworden waren.

Auch die gewerblichen Verhältnisse trieben soziale Mißstände hervor. Zunächst hatte die am 7. September 1811 gewährte vollständige Gewerbefreiheit einen wirtschaftlichen Aufschwung im Kleingewerbe herbeigeführt. Jeder, der einen Gewerbeschein löste, durfte Lehrlinge und Gesellen halten, jeder Zünftler durfte aus seiner Innung austreten, jede Zunft mußte bei Mehrheitsbeschluß oder auf Befehl der Landesbehörde aufgelöst werden[71]). Die ständischen Institutionen traten dadurch stark in den Hintergrund und sie wurden zu-

70) Treitschke, a. a. O. Bd. 3, S. 247.
71) Treitschke, a. a. O. Bd. 1, S. 375.

nächst auch nicht wieder verlangt, obgleich etwa ein Menschenalter später die entstehende Großindustrie als scharfer Konkurrent der Gewerbe auftrat. Anfangs der 40er Jahre hatte diese im freien Wettbewerb viele Kleingewerbe überwunden, die Zahl der Gehilfen wurde größer, die der selbständigen Meister dagegen geringer. An Stelle des von dem Gesetzgeber erwarteten sozialen Ausgleichs hatten sich neue Gegensätze herausgebildet. Trotzdem wurde der Wunsch nach Beseitigung der Gewerbefreiheit auch jetzt kaum vernehmbar. Von keinem Landtage erscholl der Ruf nach Wiederherstellung des alten Zunftzwanges, als im Jahre 1845 die neue Gewerbeordnung beraten wurde. Wohl wurde dagegen der Wunsch nach freien Innungen mit strengerer Zucht der Lehrlinge und Gesellen laut, ein Beweis, wie tief Freizügigkeit und Gewerbefreiheit den Preußen schon in Fleisch und Blut übergegangen, und wie wenig eine Beschränkung des Einzelnen durch korporative Bindungen in diesen Kreisen erwünscht war. Gerade die Schattenseiten der starken industriellen Entwicklung trugen ja dazu bei, den politischen Individualismus zu fördern und ihm eine radikalere Note zu geben. Die Industrie nahm große Mengen der gewerblichen Gehilfen auf und nutzte das vom Lande zuströmende Arbeitsangebot für ihre selbstsüchtigen Zwecke aus, indem sie den Arbeitslohn auf niedrigem Niveau hielt. Sie pflanzte dadurch den Keim von Klassenkämpfen in die bedrängten Massen, die des erforderlichen Schutzes der Staatsgewalt gegen die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft nicht genügend teilhaftig wurden, und ohne eigene verfassungsrechtliche Interessenvertretung, zumeist dem Gutdünken ihrer Brotgeber ausgesetzt waren. Ihre Notlage mußte ein Verlangen nach Aenderung der sozialen Struktur der Gesellschaft großziehen, und nach weitestgehender Mitwirkung hierzu, durch Volksvertreter aus eigenen Reihen. Diese konnte ihnen aber nur durch das allgemeine gleiche Wahlrecht nach der Kopfzahl verbürgt werden.

Der Unfriede in den unteren Volksschichten war nicht die einzige Gefahr für die ruhige innere Entwicklung Preußens. Die wirtschaftlichen Umwälzungen hatten auch Parteigegensätze in die anderen Kreise hineingetragen. Durch den deutschen Zollverein waren die trennenden wirtschaftlichen

Schranken innerhalb Deutschlands gefallen, der Bau von Eisenbahnen hatte einen weiten freien Markt erschlossen, jetzt erst konnten sich die Gesetze über die Wirtschaftsfreiheit voll auswirken. Sollten nun die Grenzen der „Handelseinheit Deutschland" nach außen durch Zölle geschützt werden, oder freier Handelsverkehr mit dem Ausland stattfinden? Der Nationalökonom List verwarf den wirtschaftlichen Individualismus, entwickelte sein Zollsystem zum Schutz des heimischen Gewerbefleißes und fand eine starke Anhängerschaft in Süddeutschland, wo ganze Fabrikbezirke entstanden waren, die nach Zollschutz für ihre Fabrikate riefen. Anders im Norden! Wohl gab es auch hier Industrielle in Westfalen und in Schlesien, die ihre Fabrikate durch Zölle geschützt sehen wollten; die Vormacht hatten aber bei weitem die Vertreter des Freihandels in Häfen und Handelsplätzen und in den ackerbauenden Provinzen. Landadel und Bauernschaft waren gleichermaßen an der Preisbildung interessiert. Zölle konnten nur verteuernd auf den Bezug von Maschinen und Ackergeräten einwirken, denn für die Produkte der Landwirtschaft bestand damals vom Auslande her keine Gefahr. Die Interessenfragen nationaler Handelspolitik wurden von den Kaufmannschaften des Westens und Ostens durch die Handelskammern, in denen sie korporativ vertreten waren, in die breite Oeffentlichkeit getragen, der schutzzöllnerischen Partei im Süden trat die Schule radikaler Freihändler im Norden entgegen. Doch färbten die Gegensätze in der Handelspolitik keineswegs auf die grundsätzliche, politische Einstellung ab. Treitschke sagt: „Während im Süden die schutzzöllnerische Gesinnung für freisinnig galt, herrschte im Nordosten, zumal in Altpreußen, die genau entgegengesetzte Meinung: wer ein fester Liberaler war und die befreiende soziale Gesetzgebung der Stein-Hardenberg'schen Tage hochhielt, mußte auch den freien Handel fordern." [72])

Welche ständisch korporativen Grundlagen waren also noch vorhanden? Ein großer Teil der Bewohner, die Klassen der Tagelöhner und Arbeiter in Stadt und Land, hatten keine korporativen Bindungen und waren politisch ganz ohne Rechte. Im Gewerbe, Handel und Industrie bestanden wohl Ver-

72) Treitschke, a. a. O. Bd. 5, S. 454.

einigungen, doch ohne ständisch korporative Basis. Politische Vertretungsrechte standen nur den Einzelnen unter ihnen zu, sobald sie sich als Grundbesitzer nach bestimmtem Wertmaß ausweisen konnten. Ständisch orientiert waren nur Bauernschaft und grundbesitzender Adel. Von diesen hatte aber eigentlich nur der letztere einen festen Zusammenschluß mit beruflicher, häuslicher und politischer Beeinflussung seiner Glieder. Aber auch in diesem Stande verschob sich mit der Zeit, obgleich er an dem Ueberbleibsel seiner Vorrechte festhielt, der Schwerpunkt auf die wirtschaftliche Seite der Berufsbetätigung. Daß auch heute noch im Adel und den Berufen, wie Handwerk, Bauernschaft, Beamtenschaft, Offizieren, Lehrern, Geistlichen usw. der ständische Gedanke in größerer oder geringerer Stärke fortlebt, ist unbestreitbar. Für die Volksgemeinschaft ist seine Aufrechterhaltung von größter Bedeutung, weil ihr Fortbestand den restlosen Einsatz für die Erfüllung der die Allgemeinheit betreffenden Aufgaben fordert, ohne Rücksicht auf die Entlohnung. Hinter dem Abbau der ständischen Institutionen, der mit den Reformen unter Friedrich Wilhelm III. in Preußen begonnen hatte, stand aber eine Weltanschauung, welche die ständisch-korporativen Grundlagen erschüttert hatte, und die Wandlungen wirtschaftlichen Lebens verengten diese derart, daß damals nur noch der größere und große Grundbesitz auf ihnen fundiert war. Die Regierung trug zu dieser Entwicklung bei, weil ihr der feste Wille fehlte, die entstandenen Parteigegensätze niederzuhalten.

Die Gefahren des individualistischen Vertretungsprinzips für die Liberalen.

Aus dieser allgemeinen Lage schöpften die Liberalen immer von neuem die Kraft zu ihrem politischen Vorgehen. Stände mit Vorrechten vermochten den wirtschaftlichen wie politischen Verhältnissen in Preußen nur hemmend entgegenzutreten, deshalb sollte die von den Liberalen im V. L. erstrebte Repräsentation des Volkes sowohl eine aus freien Individuen bestehende Gesellschaft zur Grundlage haben, wie auch das Individuum mit politischen Vertretungsrechten ausstatten. Die von ihnen „hingenommenen Stände“ hätten

lediglich als Wahlkörper fungieren können, sie wären keine Vertretung in ständisch-korporativem Sinne gewesen. Dem Prinzip der Einzelvertretung lag die theoretische Vorstellung des ungegliederten, aus der Summe aller Einzelwillen bestehenden Volkswillens zugrunde, ebenso die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger. Die Willensäußerungen der Vertreter bestimmten in ihrer Mehrheit den Staatswillen, und da der Einzelne unabhängig von der Gesamtheit war, in seinen Entschlüssen frei aus sich selbst heraus schaffend, war es nicht zu verwundern, daß diese Willensäußerungen vornehmlich solche der Nützlichkeit oder Interessenanmeldungen an den Staat darstellten. Die Wahrung der Volksrechte mußte somit zu einer Interessenvertretung werden, der Grundsatz allgemeiner Rechtsgleichheit zum allgemeinen Wahlrecht führen und damit die Volksherrschaft begründen[73]), die aber von den Liberalen gar nicht beabsichtigt war. Der Mangel eines völlig durchdachten Programms konnte die Liberalen daher rasch auf ungewollte Bahnen führen.

Die einzelnen Parteien haben wir nunmehr kennen gelernt. Eine königstreue, welche in den Wünschen des Monarchen völlig aufging, eine gemäßigt konservative, welche der neuen Entwicklung Rechnung tragen wollte und eine liberale, die ihren Anspruch auf tatkräftige Mitwirkung im Staatsleben mit Geschick vertrat. Eine Verständigung unter ihnen schien schwer herbeizuführen zu sein, insbesondere, da die fortschrittlichste unter ihnen, in sich uneins, die Keime zu neuen Spaltungen in sich barg. Wie sollte die Regierung damit fertig werden? War sie sich klar über Ziel und Mittel?

3. Die Regierung.

Der Standpunkt des Königs.

Die Thronrede, mit der Friedrich Wilhelm IV. den V. L. eröffnete, betonte seinen grundsätzlichen Willen zu einer ständischen Zusammensetzung des V. L., und seine Auffassung, wonach die Stände deutsche im althergebrachten Sinne seien, d. h. Vertreter und Wahrer eigener Rechte. Die

73) cfr. Brauweiler, a. a. O. S. 81 ff.

Pflichten der Abgeordneten umriß er mit den Worten: „... das ist Ihr Beruf nicht, Meinungen zu repräsentieren ... ich gebe Ihnen mein kgl. Wort, daß ich Sie nicht hierher gerufen haben würde, wenn ich den geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten, und ein Gelüst hätten, nach der Rolle der sogenannten Volksrepräsentanten“ [74]). Diese Auffassung des Herrschers fand in den Tatsachen keinen Rückhalt. Die über die Zusammensetzung der Provinzialstände angestellten Untersuchungen hatten die Stände als eine in mancher Hinsicht altständisch anmutende Interessenvertretung gedeutet, und sie bildeten die Basis für die Zusammensetzung des V. L.

Bei dieser Einstellung des Monarchen war die Stellung der Regierung eine äußerst schwierige. Treitschke sagt dazu: „Die Minister befolgten getreulich die Befehle ihres kgl. Herrn, obgleich kein einziger unter ihnen mit den wunderlichen Plänen des Monarchen einverstanden war.“ [75]) Die Antwort des Königs auf eine Adresse der Stände des V. L., in der sie die Ehre und Kraft der Krone, aber auch die ständischen Rechte zu bewahren und zu pflegen gelobten, war versöhnlich ausgefallen. Neben der Unantastbarkeit der Grundlagen der Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 war auch die Möglichkeit einer Weiterbildung angedeutet [76]), und dieses erlaubte der Regierung ein Entgegenkommen auf die Wünsche der Abgeordneten, soweit sie sich in den Grenzen einer „ständischen“ Verfassung bewegten.

Die Regierung zeigt Entgegenkommen gegen liberale Wünsche.

Der Regierungsentwurf sah vor, daß die Mitglieder der Abteilungen von der Regierung ernannt wurden. Die Wünsche der Liberalen gingen darauf hinaus, daß die Provinzialstände jeder Provinz zwei Mitglieder für die betreffenden Abteilungen vermöge der Wahl unter sich selbst in Vorschlag bringen. Obgleich das Abteilungsgutachten sich zu diesem Vorschlage ablehnend geäußert hatte, sagte der Landtags-

74) Bleich, a. a. O. Bd. 1, S. 25.
75) Treitschke, a. a. O. Bd. 5, S. 617.
76) Treitschke, a. a. O. Bd. 5, S. 623.

kommissar eine Aenderung zu[77]). Der Wunsch der Liberalen ließ erkennen, daß die Abgeordneten als gleichberechtigte Vertreter des Volks zu betrachten wären, daß die Provinzialstände ein einheitlicher Vertretungskörper ohne ständische Schranken durch Majoritätswahl die geeigneten Abteilungsvertreter in Vorschlag bringen dürften. Das bedeutete die Ausschaltung korporativer Einflüsse und die Herausstellung des Individuums zur Uebernahme politischer Rechte. Hatte die Regierung sich diesem Vorschlage gegenüber willfährig gezeigt, so nahm sie wieder schroff den gegebenen Rechtsstandpunkt wahr, wenn das Verlangen der Liberalen nach Aenderung des ständischen Systems zu offensichtlich wurde. Dieses zeigte sich bei der Behandlung des Antrages des Abg. Mohr (Städte Rhpr.). Um den einheitlichen Charakter des V. L. auch äußerlich zu kennzeichnen, hatte er den Antrag gestellt, daß die einzelnen Abgeordneten ihren Platz in der Versammlung beliebig wählen dürften. Der Antragsteller wurde durch den Landtagsmarschall kurz auf die im Reglement niedergelegte allerhöchste Bestimmung hingewiesen, wonach „die Individuen ihre Sitze nach den Provinzen und in diesen nach den Ständen haben sollten“[78]). Die beabsichtigte Umgruppierung sollte die Gleichgesinnten zusammenführen, und wie man wohl annehmen darf, auch äußerlich dartun, daß korporative Bindungen überwunden wären.

Die hier von der Regierung peinlich befolgte Beachtung der Intentionen des Gesetzgebers kam aber nicht überall zur Anwendung. Der Landtagskommissar Staatsminister von Bodelschwingh zollte in der Sitzung der Dreiständekurie vom 5. Mai 1847 den Ausführungen des liberalen Abg. von Saucken-Tarputschen Anerkennung, obgleich sie die vom Könige aufgestellten Grundsätze vom Mandatsumfang der Abgeordneten verleugneten. Saucken betonte, daß es Pflicht wäre, die gemeinsamen Interessen des Vaterlandes über die des Standes zu stellen, daß bei der Behandlung der Stände- und Provinzialinteressen der Abgeordnete eher die Interessen des anderen Standes, der anderen Provinz wahrzunehmen hätte, als die seines eigenen Standes[79]). Mit seiner Antwort:

77) K. Z. Nr. 133 v. 13. Mai 1847.
78) K. Z. Nr. 126 v. 6. 5. 1847.
79) K. Z. Nr. 132 v. 12. 5. 1847.

„... Ich erkenne diese hochherzige Gesinnung in vollem Maße an, und wünsche, daß sie allen Mitgliedern der hohen Ständeversammlung angehöre“ [80]), setzte sich der Regierungsvertreter offenbar in Widerspruch mit der in der Thronrede gekennzeichneten Deutung des Abgeordnetenberufes. Er unterstützte damit, wahrscheinlich unbeabsichtigt, die Liberalen in ihrem Bestreben, die Entscheidung des einzelnen Abgeordneten von der Rücksichtnahme auf korporative Rechte zu befreien. Dieses wiederholte sich bei der Beratung einer Regierungsvorlage, welche den eines Vergehens beschuldigten Abgeordneten dem Urteil seines Standes ausliefern wollte. Der hierzu gestellte Antrag des Grafen Schwerin, den Angeklagten nicht dem einzelnen Stande, sondern dem ganzen Landtage zur Urteilfindung zu überweisen, wurde mit zwei Dritteln aller Stimmen angenommen, nachdem der Landtagskommissar erklärt hatte, daß seitens der Regierung hiergegen nichts zu erinnern sein werde [81]). Wiederum war hier die Tendenz bemerkbar, die Besonderung ständischer Rechte aufzuheben, den Abgeordneten den Beschränkungen ständischer Kreise zu entziehen und die Gleichstellung aller Abgeordneten als Vertreter des Volkes zu dokumentieren.

Die Regierung will vorhandenen Bedürfnissen durch Unterstützung korporativer Bildungen Rechnung tragen.

Die Zugeständnisse der Regierung gingen also weit über die Grenzen hinaus, die den Ständen im althergebrachten Sinne gezogen waren, sie waren aber noch vereinbar mit den Prinzipien des ständischen Systems. Die Regierung bekundete damit, daß sie den tatsächlich vorhandenen Interessen und Bedürfnissen Rechnung tragen wollte, aber sie betonte auch die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung und die weitere Ausgestaltung der Korporationen. Es wäre Pflicht des Staates, korporative Neubildungen, die ohne Zutun sich entwickeln wollten, zu unterstützen. Der Minister von Eichhorn beklagte es in der Sitzung vom 14. Juni 1847 [82]), daß eine

80) K. Z. Nr. 132 v. 12. 5. 1847.
81) K. Z. Nr. 132 v. 12. 5. 1847.
82) K. Z. Nr. 172 v. 21. 6. 1847.

Scheu vor jeder neuen organischen Bildung in den gesellschaftlichen Zuständen der Staatsregierung oft hindernd entgegenträte. Es wäre ein Bedürfnis vorhanden nach korporativen Neubildungen, besonders im Gewerbe, nachdem die früheren organischen Einrichtungen aufgehört hatten, zu existieren. Dies beweise der große Trieb nach Assoziationen, nach Vereinen. „Dennoch scheitern die meisten Versuche, die gemacht werden, und warum? Sie finden keinen festen rechten Mittelpunkt, keinen Kern, woran sie sich anschließen könnten, und so bleiben sie nur Konzeptionen, sie gewinnen und lassen nichts hinter sich zurück.“ [82])

Die Anerkenntnis der staatlichen Pflicht zur Unterstützung korporativer Bildungen, unter denen auch Assoziationen verstanden werden, und der Notwendigkeit gewerblicher Organisationen bestätigte, daß die Regierung einen Ausbau der ständischen Gliederung für erforderlich hielt. Sie glaubte indessen, den festen Mittelpunkt für diesen Ausbau in mit politischen Rechten ausgestatteten Korporationen zu finden. In diesem Punkte trennten sich daher ihre Absichten von denen der Liberalen. Letztere wollten die Auflösbarkeit der Ständevertretung mit allen Mitteln vollziehen, die Regierung deren Neugestaltung. Jene deuteten die neu zu bildenden Stände modern individualistisch aus, diese dagegen versuchten, sie dem alten Vorbild anzugleichen. Die von der Regierung angedeutete Entwicklung mußte hierdurch in jedem Falle zu einer ständischen Repräsentation führen, die zwischen den Rechtskonservativen und den Liberalen einen Mittelweg einschlug, und wohl am meisten mit den vielfach geäußerten Wünschen der gemäßigten Konservativen hinsichtlich der Zusammenfassung anderer Berufszweige zu ständischen Gruppen übereinstimmte. Diese vorsichtig zwischen Altem und Neuem lavierende, grundsätzlich durchaus nicht fest formulierte Haltung der Regierung ist kennzeichnend für die innere Unhaltbarkeit der ganzen ständischen Position. Sie hätte mit ihrem ständischen Programm trotz seiner theoretischen Abweichung von den Liberalen vielleicht bei entschlossener Führung doch auch in der öffentlichen Meinung Preußens einen starken Rückhalt gefunden. Die Frage war aber noch nicht geklärt, nach welchen Grundsätzen das neue Staatswesen sich aufbauen sollte, weder theoretisch

noch praktisch in dem Maße der Ausschlag gebenden Macht. Die Kräfte waren zum Kampfe angetreten, sie hatten sich noch nicht im Kampfe gemessen.

II. Die Uebergangszeit bis zur Berliner Revolution.

1. Die Zuspitzung der politischen Verhältnisse in Preußen.

Die soziale Frage.

Im ersten V. L. hatte die Grundfrage, ob die Korporation oder das Individuum Träger politischer Rechte werden sollte, keine Lösung gefunden. Für die weitere Entwicklung des Problems war es von Bedeutung, daß inzwischen auch die soziale Frage in ein Stadium getreten war, das eine Berücksichtigung in der Politik finden mußte. Der V. L. hatte keine Zeit gefunden, sich mit ihr zu befassen, die Verfassungsfrage hatte zu stark im Vordergrunde gestanden. Doch war unverkennbar, daß hinter den einberufenen „Ständen" noch andere Mächte in Bewegung waren, die über die Ziele des V. L. weit hinausstrebten. Die Macht einer in Bildung begriffenen radikalen Partei aus den unteren Volksschichten ließ sich nicht mehr übersehen. Eine von dem Mitglied der Herrenkurie, Fürsten von Lynar, vorbereitete Rede, welche nicht zum Vortrag kam, wollte auf die Gefahren hinweisen, die aus einer nicht am Gedeihen des Staats interessierten Arbeiterschaft entstehen könnten und Vorschläge für Abhilfe machen. Er forderte, daß der Arbeiter durch Teilnahme am Gewinn, durch das Gefühl, Eigentum zu erwerben, an den Staat gekettet würde, nicht bloß durch die militärische Dienstpflicht [83]). War es der Krone nicht möglich gewesen, mit den gebildeten Elementen der Gesellschaft zu einer Verständigung zu gelangen, so mußten Auseinandersetzungen mit der unvertretenen Masse des niederen Volkes den Staat unberechenbaren Erschütterungen aussetzen. Leider war die Erkenntnis, daß die Gesellschaft sich eine ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechende Form geben mußte, in

83) K. H. Pölitz, Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik. 1847. Bd. 2, S. 282— 283.

den damals maßgebenden Schichten des Volks nicht gleichmäßig vertreten, erhob doch Fürst Karl zu Leiningen seine Stimme zur Rekonstruktion der standesherrlichen Verhältnisse und des Adels auf einer neuen Basis, zur Wahrnehmung des konservativen Prinzips[84]). Fast schien es, als ob das starre Festhalten an Korporationen mit geburtsständischen Vorrechten nur durch einen gewaltsamen Bruch beseitigt werden konnte, da weder den Ansprüchen der Liberalen nach gerechterer Abwägung politischer Rechte, noch der infolge wirtschaftlicher Krisen immer drohender werdenden Haltung der unteren Volksklassen ein Ausgleich geboten wurde.

Der demokratisch-kleinbürgerliche Liberalismus.

In Frankreich und England, wo sich mit der Entwicklung zum Kapitalismus auch die Proletarisierung der Massen früher ausgebildet hatte als in Deutschland, waren sozialistische Anschauungen verbreitet, die eine Verschärfung demokratischer Ideen durch die Forderung der Gleichheit aller Staatsbürger hinsichtlich sozialer Geltung und Vermögen bedeutete. Die sozialen Mißstände in der deutschen Großindustrie waren zwar bei weitem nicht so verheerend wie dort. Doch hatte das Wachstum des Gewerbefleißes, der Zudrang zu den Städten, die Heranbildung von Kapitalmächten, die ihre Ueberlegenheit gegenüber der hilflosen Masse der Arbeiterschaft ausnutzten, auch hier Lebensgewohnheiten entstehen lassen, die der Abänderung dringend bedurften. Diese Verhältnisse lösten eine neue Richtung politischen Lebens auch in den Parlamenten der deutschen Einzelstaaten aus, indem sie eine immer schärfere Trennung der Liberalen von den Demokraten herbeiführte und einen engeren Zusammenschluß von Parteien bewirkte.

In Preußen hatte sich diese Trennung noch nicht so bemerkbar gemacht. Dahlmann und Jacoby, Vincke und H. Simon wurden noch allgemein als Gesinnungsgenossen angesehen, eine radikale Partei war im V. L. gar nicht vertreten, hatte also nie Farbe bekannt. Diese radikale Partei war aber

84) K. Z. Nr. 5 v. 5. 1. 1848. Leitartikel: Die deutschen Standesherren.

vorhanden, sie ging in ihren Grundanschauungen über die Stellung des Einzelnen oder des Volkes zum Staate weit über den Liberalismus hinaus. Sie ging von der Vorstellung aus, daß jedes Volk ein Recht habe, nach denjenigen Gesichtspunkten und Interessen regiert zu werden, die bei der Mehrheit seiner Angehörigen die vorherrschenden seien [85]). Diese Voraussetzung machte den Willen des Volks zum obersten Gesetz, alles Leben im Staate war letzten Endes eine Funktion dieses Volkswillens und es konnte dem Individuum kein Recht zugestanden werden, diesem Gesamtwillen Widerstand entgegenzusetzen. Die Folgerungen aus diesem demokratischen Grundprinzip, wie Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und an politischem Einfluß, Selbstregierung des Volkes, Bestellung der Volksvertretung durch Wahl des gesamten Volkes usw., mußten in Volksschichten, die unmündig in politischen Dingen und durch wirtschaftlich-soziale Nöte erregt, auf fruchtbaren Boden fallen und den Glauben bestärken, daß mit einer Aenderung des Regierungssystems auch die Grundursachen der wirtschaftlichen Bedrängnis beseitigt würden.

Es ist verständlich, daß die politisch ungebildeten Volksschichten sich hauptsächlich dann rührten, wenn ihre wirtschaftlichen Interessen gefährdet waren. Die Zustände in Preußen boten damals viel Anlaß zur Unzufriedenheit. „Die segensreichen Reformen Steins und Hardenbergs wurzelten doch in der Weltanschauung des 18. Jahrhunderts, das unter dem Volke immer nur die Mittelklassen verstand und von den arbeitenden Massen wenig wußte“ (Treitschke, a. a. O. Bd. 5, S. 512). Diese Mittelklassen waren aber stark zusammengeschmolzen und in ihrer Entwicklung gehemmt. Auf dem Lande hatte der befreite und selbständige Bauernstand nicht genügend Kapital, um seine wirtschaftliche Umstellung zu vollziehen. Die neue Gewerbeordnung vom Jahre 1845 hatte trotz ihrer, die uneingeschränkte Gewerbefreiheit eindämmenden Bestimmungen, in den Städten keine Brücke zwischen Handarbeit und Maschinenarbeit geschlagen, die Kluft bestand wie zuvor, materiell und sozial. Da wurde in den ge-

85) E. Brandenburg, Die Reichsgründung. Bd. 1, S. 125, 2. Auflage. (1925.)

werbetreibenden Kreisen die Erinnerung an die ständischen Institutionen wieder lebendiger, der Wunsch nach Wiederherstellung des Zunftzwanges und des Befähigungsnachweises wurde wieder laut, „und so verband sich", wie Hintze sagt, „seltsam genug, mit der sonst überall nach Freiheit dürstenden Opposition eine Mittelstandsbewegung, die zu überwundenen und unhaltbaren Zuständen zurück wollte" [86]). Ein Gewicht besaßen diese Stimmen zunächst noch nicht. Erst der politische Individualismus mußte sich durchgesetzt haben, um einen Rückschlag der verletzten Interessen und Meinungen zu bewirken. Die Mehrzahl unter den Gewerbetreibenden lehnte noch immer eine Rückkehr zum Zunftzwange ab, verlangte aber korporative Zusammenschlüsse anderer Art. Z. B. hatte die Berliner Stadtverordnetenversammlung vom 29. Dezember 1847 zu dieser Frage Stellung genommen, und den Magistrat ersucht, dringend und immer erneut bei der Regierung die vollständige Erledigung des Innungswesens zu beantragen, oder wie der Beschluß lautete, „Fördernisse und Hilfsmittel ins Leben zu rufen, welche jedes Mitglied der Gesellschaft in einen schützenden Zusammenhang mit den übrigen bringen, und ihm eine wirksame Versicherung gegen die Uebel und Unglücksfälle des Lebens zu gewähren: der geöffnete Weg hierzu sei in Innungen und Gegenseitigkeitskassen gegeben, welche einer kaum versuchten heilsamen Ausbildung fähig sind" [87]).

Dieser Beschluß ging aus der Erfahrung praktischen Lebens hervor, aus der Erkenntnis, daß die Allgemeinheit nicht gefördert wurde durch schrankenlosen Individualismus, sondern daß eine maßvolle Beschränkung der Kräfte des Einzelnen, die Sammlung gemeinsamer Interessen, dem Wohl der Gesamtheit dienlicher wäre. Solche Willensäußerungen nach gesetzlicher Regelung korporativer Bindungen hätten bei einer dem korporativen Vertretungsprinzip wohlwollend gegenüber stehenden Regierung, in politisch ruhigen Zeiten, eine Stütze finden können, doch kaum in einer Periode der Gärung in allen Volksschichten.

---

86) O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk. (1916.) S. 527.

87) K. Z. Nr. 4 v. 4. 1. 1848.

Denn die oberen und mittleren Gesellschaftsschichten waren in politische Aufregung versetzt infolge der Verfassungsversuche des Königs, die mittleren und unteren Volksschichten durch wirtschaftlich-soziale Bedrängnisse. Die Rührigkeit demokratischer Führer hatte die politische Begehrlichkeit der unteren Volksmassen geweckt und wurde bedrohlich, nicht nur für die Konservativen, sondern auch für die Liberalen, deren Anhängerschaft, aus oberen Beamten, Kaufleuten, Fabrikanten, Gelehrten und zum Teil aus dem Adel bestehend, ebenso wie die Konservativen von einer Abgabe politischer Macht an die bisher von ihnen wirtschaftlich abhängigen Volksschichten nichts wissen wollten.

In eine besonders schwierige Stellung gerieten die Liberalen. Um die politische Vormacht der Konservativen zu brechen und sich selbst an deren Stelle zu setzen, verbreiteten sie im Volk die Lehre von der politischen Freiheit des Individuums und die Notwendigkeit der Einführung des Repräsentativsystems in die Verfassung. Es war dieses dasselbe Mittel, dessen sich auch die Demokraten bedienen wollten, um ihrer Forderung nach politischer Gleichheit aller Staatsbürger zum Recht zu verhelfen. Die Gefahr für den Liberalismus lag in dem Mehrheitsprinzip. Mußte dem ganzen ungeteilten Volke gleiches Stimmrecht zugesprochen werden, so war die Vorherrschaft der zahlenmäßig stärksten unteren Volksschichten in politischen Angelegenheiten gesichert. Dennoch schienen die Liberalen eine derartige Wendung der Dinge kaum zu erwarten, denn sie entwickelten eine erhöhte Tätigkeit gegen die Anhängerschaft des ständischen Systems, in ihnen die größere Gefahr erblickend, als in der noch in den Anfängen begriffenen demokratischen Bewegung, zu der der Liberalismus manche geistige Verbindungsfäden hatte.

Die Liberalen im Vereinigten ständischen Ausschuß.

Für die mit Schluß des ersten V. L. ausscheidenden konservativen Abgeordneten waren Ergänzungswahlen angeordnet, denen die Liberalen erhöhte Aufmerksamkeit zuwandten. Galt es doch, dahin zu wirken, daß die Wahlen auf Männer

fielen, die sich mehr der für Vernunft und zeitgemäße Fortschritte kämpfenden Partei zuneigten[88]). Daher verkündeten sie zuversichtlich „daß im zweiten V. L. das Assoziationsrecht seine Bürgschaften erhalten und es den Landbewohnern durch eine freisinnige Grundverfassung möglich gemacht werden würde, ihre lokalen Interessen zu wahren“[89]). Sie benutzten jede Gelegenheit, ihre Ablehnung des korporativen Vertretungsprinzips vor aller Oeffentlichkeit zu betonen. Selbst bei der Beratung des Strafgesetzbuches durch den Vereinigten ständischen Ausschuß, der im Januar 1848 zusammengetreten war, und der sich streng an die ihm gestellte Aufgabe hielt, wurde dieser Standpunkt zur Geltung gebracht.

In der Sitzung vom 16. Februar verlangte der Abg. von Saucken die Beseitigung des Wortes „ganze Stände“ im § 201 des Entwurfes, weil man unter diesem Worte nur politische Körperschaften verstehen könnte, und die Genossenschaften, die gemeint wären, auf die Bezeichnung „Stand“ keinen Anspruch machen könnten.

Die Genossenschaften sind Vereinigungen zum Zwecke gemeinsamen Handelns, sie setzen eine Organisation voraus, welche an den Lebensbedingungen der Gesamtheit mitzuarbeiten bestimmt ist. Insofern können sie also ebensogut zu politischen Gebilden werden, wie die Stände. Was Saucken bekämpfen wollte, war die Neigung für eine öffentlich-rechtliche Organisierung, welche die organische Auffassung des Ständebegriffs in sich birgt (vgl. Anmerkung). Er wollte

88) K. Z. Nr. 263 v. 20. 9. 1847. Bericht aus Berlin vom 15. 9.

89) K. Z. Nr. 322 v. 18. 11. 1847. Bericht aus Elbing.

Anmerkung. Für den Historiker ist es von Wichtigkeit, daß er sich den Unterschied von Stand und Klasse immer wieder vor Augen hält. Er wird zwar nicht ohne weiteres die Definitionen der neueren Soziologen als unanfechtbare Grundbegriffe für seine historische Analyse hinnehmen. Dennoch bleiben diese Unterscheidungen für ihn von Wert, weil sie zur begrifflichen Klarheit anleiten. Wird nämlich nach soziologischer Methode die Gesellschaft als eine Summe von einzelnen autarken Individuen angesehen, so wären für diese sogenannte individualistische Erklärungsweise die zumeist aus materiellen Gründen entstandenen handelnden Gruppen in ihrer Isolierung „Klassen“ zu nennen. Betrachtet man dagegen die Gesellschaft als eine

in dem Abgeordneten den unabhängigen Vertreter der Gesamtheit betrachtet wissen und mußte daraus die Forderung der Auflösung von Gliederungen und Bindungen herleiten, welche den Entscheidungen der Abgeordneten Hemmungen auferlegen könnten. Er bekannte dadurch seine individualistische Einstellung ebenso wie Camphausen, der mit seinen Worten: „... daß ich nicht verstehe, was ein Stand ist, daß ich mir häufig darüber den Kopf zerbrochen habe, was die Stände in Preußen eigentlich seien ..."[90]), nur ein Abrücken vom ständischen Prinzip, klarer und unzweideutiger als er es schon früher zum Ausdruck gebracht hatte, hervorheben wollte. Ihm lag das Verlangen nach baldiger Lösung der Verfassungsfrage zugrunde, es wurde immer drängender, alle stillen Wünsche der letzten Jahre wurden betonter, heftiger geäußert. So erklärt sich auch die Auffassung

geistige Ganzheit, in der die handelnden Gruppen Glieder der Gesamttätigkeit der Gesellschaft bilden, aus der ihr Sonderwirken abgeleitet ist, so wären sie als „Stand" zu bezeichnen. Diese theorethische Begriffsentwicklung Othmar Spann's (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, Jena 1923. Bd. 5, S. 696 ff.) findet eine Ergänzung durch einen lehrgeschichtlichen Umriß (a. a. O. S. 701 ff.), in dem eine Reihe von Autoren kurz zu Worte kommen. Hierauf sei hingewiesen. Für den Historiker sind die beiden Begriffe „Stand" und „Klasse" in dieser abstrakten Form allerdings kaum brauchbar, denn sie kommen als reine Typen in der Geschichte nicht vor. Wohl aber gibt es in der Geschichte Tendenzen, die in die eine oder andere Richtung streben, und auch politische Formen, in denen die eine oder andere Tendenz ausschlaggebend überwiegt. Ich glaube daher, daß die Unterscheidung der Soziologen durchaus nicht so weit hergeholt ist, sondern dem historischen Stoff in gewisser Hinsicht entspricht. Mir scheint sogar, als wenn allen staatspolitischen Forderungen mehr oder weniger bewußt, dieser Unterschied von Stand und Klasse in der inneren Haltung zu Grunde liegt. Andererseits darf der Historiker auch nicht einfach den Begriffen folgen, die sein Stoff ihm bietet, — besonders, wenn dieser Stoff die politischen Tageskämpfe behandelt; sondern er muß die vorkommenden Begriffe auf ihre reale Bedeutung hin analysieren, wobei ihm die systematischen Hilfsmittel der Soziologen willkommen sind. Wie nötig das ist, hat die Auseinandersetzung mit Hemmerle gezeigt. (cfr. S. 21 ff.)

90) K. Z. Nr. 53 v. 22. 2. 1848.

Camphausens in der Sitzung vom 18. Februar 1848, in der er der Landesvertretung überhaupt das Recht bestritt, eine Strafbestimmung zu erlassen gegen einen Stand, eine Klasse der Gesellschaft, die nicht vertreten wäre. Mit bitterer Ironie sagte er: „Man macht häufig den konstitutionellen Kammern anderer Länder den Vorwurf, daß sie sich vorzugsweise mit den Interessen derjenigen beschäftigen, die in ihrer Mitte sitzen. Einen solchen Vorwurf wird man den ständischen Versammlungen in Preußen nicht machen; aber wir haben doppelten Grund uns davor zu schützen, weil viele Stände, viele Klassen der Gesellschaft unter uns nicht vertreten sind und nicht vertreten sein können ...“ [91])

Wenn Camphausen in der politischen Debatte die Begriffe „Stand“ und „Klasse“ durcheinander warf, so geht daraus nicht etwa hervor, daß er den Unterschied von Ständen und Interessenverbänden nicht gekannt oder gesehen hätte. Seine Identifizierung von Stand und Klasse bedeutete aber sicher, daß es für ihn keine andere politische Gruppenbildung gab, als das, was die moderne Soziologie „Klasse“ nennt (s. Anm. S. 52) oder wie die Liberalen selbst sich gelegentlich ausdrückten, „freie Assoziationen“ (cfr. S. 23 ff.). Der Vertretung sämtlicher Klassen glaubte er durch die Einführung des politischen Individualismus am besten die Wege ebnen zu können.

2. Die Februarrevolution und ihr Einfluß auf das Verfassungsproblem in Preußen.

Während so die Liberalen jede Gelegenheit benutzten, um ihre Gegnerschaft zum Ständewesen öffentlich darzutun, und ihre politische Propaganda mit Rücksicht auf radikalere Agitatoren immer weiter um sich griff, hatte Friedrich Wilhelm IV. in der Gemächlichkeit seiner Reformpolitik sich nicht stören lassen. Erst die Kundgebungen, die dem Antrage Bassermanns in der zweiten badischen Kammer auf Bildung eines deutschen Parlaments folgten [92]), brachten Bewegung

91) K. Z. Nr. 58 v. 27. 2. 1848.

92) K. Z. Nr. 50 v. 19. 2. 1848. Motion des Abg. Bassermann über die Vertretung der deutschen Ständekammern am Bundestage.

in die seit dem Herbst 1847 am preußischen Hofe schwebenden Erwägungen. In einem Kronrat am 22. Februar 1848 wurde die Vorbereitung von Gesetzesänderungen beschlossen[93]). Doch noch ehe dieselben greifbarere Formen annahmen, hatte die Februarrevolution in Frankreich das Königtum gestürzt und in Deutschland revolutionäre Bewegungen ausgelöst, welche in den süddeutschen Staaten liberale Ministerien ans Ruder brachten. Die Lösung der deutschen Verfassungsfrage wurde durch liberale Politiker in die Hand genommen, denen die süddeutschen Fürsten keinen Widerstand entgegenzusetzen wagten, aus Furcht, durch eine soziale Revolution der unteren Volksschichten ihre Existenz zu verlieren. Die liberale Forderung nach einer Reform Deutschlands, wie Ausdehnung der Bundeskompetenz auf Diplomatie, Heerwesen, Wirtschaft und Rechtswesen unter Mitwirkung eines von den Einzelstaaten zu wählenden deutschen Parlaments, setzte eine nationale Verschmelzung der verschiedenen Landesteile Deutschlands voraus, die eine freiere Verfassung auch in Preußen zur Folge haben mußte, nachdem die Revolution in den meisten, dem Bunde angehörigen Staaten einer solchen die Wege geebnet hatte.

Der König berief durch ein Patent vom 14. März den V. L. zum 27. April 1848 zur Mitarbeit an der Aufgabe, den deutschen Bund unter Einführung freierer Institutionen auszugestalten und die entsprechenden Aenderungen der preußischen Verfassung zu beraten. Er war aber nicht gewillt, eine Veränderung in der Zusammensetzung des Landtags auf Grund einer aus Volkswahlen hervorgehenden Repräsentation zuzugestehen; für ihn kam das individualistische Vertretungsprinzip ebenso wenig in Frage, wie für die Liberalen die Beibehaltung ständischer Einrichtungen. Inzwischen hatte jedoch die Revolution in Oesterreich den Sturz Metternichs herbeigeführt und der Erregung der in Preußen nach politischer Freiheit und politischen Rechten verlangenden Schichten neue Nahrung zugeführt, sodaß nur weitestgehende Konzessionen an die Volkswünsche einer gewaltsamen Lösung der Verfassungsfrage vorzubeugen vermochten.

---

93) R. Koser, Friedrich Wilhelm IV. am Vorabend der Märzrevolution. Hi. Z. Bd. 47, S. 51.

Schon als die aus Süddeutschland andrängenden Forderungen nach einem deutschen Parlament laut wurden, hatten die rheinischen und anderen Liberalen ihren Wünschen hinsichtlich einer preußischen Verfassung ein bestimmteres Gepräge gegeben. Im Rheinland und Westfalen existierte seit der französischen Fremdherrschaft ein homogeneres Staatsbürgertum, in dem die historisch geschiedenen Stände gleichberechtigt aufgegangen waren. Demgemäß kam dort die Auffassung, daß die Repräsentation des Volkes ein und dieselbe für die ganze Monarchie sein müßte, am stärksten zum Durchbruch. In zahlreichen Versammlungen in Cöln, Aachen, Düsseldorf, Coblenz, Crefeld, Elberfeld, Cassel, Gladbach, Paderborn, Wesel, Bonn, Königsberg, Berlin, Camenz, Bielefeld, Herford, Hagen, Halle, Halberstadt, Saarbrücken usw. wurden Petitionen nach Errichtung einer Repräsentativverfassung, allgemeinem Wahlrecht und freiem Versammlungsrecht zur Weitergabe an den König beschlossen. Von einer Anerkennung des ständischen Prinzips, oder gar von der Forderung ständischen Ausbaues der Verfassung ist aber nichts mehr zu vernehmen [94]). Hansemann forderte in einem Schreiben vom 1. März 1848 den Minister von Bodelschwingh auf, den König zur Erklärung der Bildung einer Volksrepräsentation und fester Begründung der politischen, bürgerlichen und der religiösen Freiheit zu veranlassen [95]), an seinen Grundsätzen der Herbeiführung einer politischen Rechtswahrnehmung durch das Individuum hatte sich somit nichts geändert.

Unter dem Einfluß all dieser bedrohlichen Anzeichen, aber aus eigener Machtvollkommenheit, gewährte endlich der König am 6. März 1848 dem V. L. die im Vorjahre so hartnäckig verweigerte Periodizität, und legte der Krongewalt in Preußen durch die in Aussicht gestellte vierjährige Berufung wohl eine dauernde, grundsätzliche Beschränkung auf, doch nicht zugunsten einer Repräsentativverfassung. Diese Nachricht veranlaßte den Berliner Korrespondenten der „Kölnischen Zeitung" zu der Stellung: „... Wir befürchten aber, daß in dem Augenblick diese Konzession nicht den be-

94) K. Z. Nr. 66 bis Nr. 91 v. 6. 3. bis 31. 3. 1848.
95) R. Koser, a. a. O. S. 63.

ruhigenden Eindruck machen wird, den sie noch vor wenigen Wochen gemacht hätte ... es ist jetzt mehr denn je die Pflicht eines jeden Patrioten, fest in der Verfolgung notwendig gewordener freisinniger Reformen und ebenso fest in loyaler Haltung zu sein.“ [96]) Es erregte deshalb auch bei den Liberalen weder die kgl. Kundgebung noch die angekündigte Erweiterung der Preßfreiheit besonders freudige Gefühle. Sie wollten eine wirkliche Volksvertretung mit dem vollen Recht der Steuerbewilligung, Mitwirkung an der Gesetzgebung und Ministerverantwortlichkeit damals noch auf dem Wege der Reform der Verfassung erreichen.

Dafür lieferte eine Adresse, welche auf einer von Mevissen angeregten Versammlung liberaler Deputierter in Bonn am 11. März 1848 abgefaßt [97]) und den maßgebenden Führern v. Beckerath, Camphausen, Hansemann mitunterzeichnet wurde, ein beachtenswertes Dokument. In derselben heißt es: „Nationale Freiheit und Einheit, fest begründet durch eine das ganze Volk umfassende Vertretung ... es ist der Ruf, mit dem wir deutsche Männer unserem Könige nahen ... Wir bitten aber, ... den V. L. sofort einzuberufen und demselben Gesetzentwürfe folgenden Inhalts vorzulegen:

1. Abänderung des Wahlsystems in der Art, daß die verschiedenen Volksklassen im richtigen Verhältnisse vertreten werden.
2. Zeitgemäße Umgestaltung der Herrenkurie ...
3. Beschließende Mitwirkung des in vorgedachter Weise umgestalteten V. L. in der gesamten Gesetzgebung und im Staatshaushalte mit einfacher Majorität.
4. Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis ...
5. Unbeschränktes Petitionsrecht und das Recht, Petitionen in Versammlungen zu beraten.
6. Preßfreiheit.

---

96) K. Z. Nr. 68 v. 8. 3. 1848. Aus Berlin.

97) Josef Hansen, König Friedrich Wilhelm IV. und das liberale Märzministerium Camphausen–Hansemann im Jahre 1848, S. 28 (1913).

Diese Petition stellte kein eigentliches Programm dar, wohl aber enthielt sie ein klares Bekenntnis zum politischen Individualismus. Die Wünsche auf Abänderung der Verfassung betrafen vornehmlich die Einführung des individualistischen Vertretungsprinzips in der zweiten Kammer, — gegen eine Beibehaltung der konservativen Herrenkurie wurden Einwendungen prinzipieller Natur nicht erhoben. Sie bedeuteten kaum eine Verschärfung des liberalen Standpunkts im ersten V. L., und waren vor allem dem mäßigenden Einfluß zuzuschreiben, den Camphausen in der Versammlung ausübte. Hatte er Bedenken, daß eine stärkere Opposition in demokratisches Fahrwasser geraten mußte?

Am 13. März schrieb er an Bodelschwingh und verlangte zur Beruhigung des Volks Erklärungen wegen Annäherung der inneren Verfassung Preußens an diejenigen der süddeutschen Staaten [98]). Im Gegensatz zu Seitz [99]) sind wir der Ansicht, daß damit nicht eine Anerkennung des bisherigen konstitutionellen Lebens dort ausgesprochen werden sollte, wo in den Kammern wegen des ständischen Wahlrechts und des Einflusses der Regierungen die liberale Partei zumeist eine Minderheit darstellte, — sondern eine Aufforderung auf Anpassung an die Reformgesetzgebung, welche von den neuen Märzministern in gesetzlicher Form gegeben werden würde. Der Wunsch nach Beruhigung des Volkes war um so verständlicher, als auf dem Verhandlungswege dem gebildeten und besitzenden Bürgertum die Führerrolle eher zufallen würde; denn eine Umwälzung mußte in jedem Falle, ob die Regierung oder das Volk aus derselben siegreich hervorgehen sollte, für die Liberalen nachteilig sein. Andererseits mußten sich die Liberalen sagen, daß die Erfolge des Liberalismus in Süddeutschland die Unzufriedenheit mit dem langsamen Entwicklungsgange der Verfassungsfrage in Preußen im Volke steigern und eine gewaltsame Lösung heraufbeschwören könnte. Daher ihr Drängen nach einer Entscheidung.

98) Joh. Seitz, Entstehung und Entwicklung der preussischen Verfassungsurkunde im Jahre 1848. (1909.) S. 12.

99) Seitz, a. a. O. sagt: „dort waren die „Stände“ noch „ständisch“ (Ritterschaft, Städte) zusammengesetzt und ihre Rechte entsprachen den von Camphausen gewünschten.“ (S. 12.)

Diese fällte der König durch Veröffentlichung eines Patents am 18. März, in dem eine Aenderung der Bundesverfassung und die alsdann erforderliche Reform in Preußen, wie Einführung einer konstitutionellen Verfassung, Preßfreiheit und ein anderes Ministerium verheißen wurde. Zur Beratung des Verfassungsprogramms wurde der V. L. bereits auf den 2. April 1848 nach Berlin berufen.

III. Von der Berliner Revolution bis zum zweiten Vereinigten Landtag.

1. Die Liberalen als Vertreter eines ungleichen Wahlrechts.

Die Nachgiebigkeit von König und Regierung.

Die Konzessionen des Königs hatten die erwünschte Beruhigung des Volkes nicht zur Folge. Sei es, daß sie als Schwäche gedeutet wurden, die das Machtgefühl in radikalen Kreisen nur noch steigerte, sei es, daß der Glaube an die Bestellung eines aus Volkswahlen hervorgehenden Parlaments fehlte, — noch am Tage der Veröffentlichung des Patents brach in Berlin ein Aufruhr aus, der zunächst zu einer völligen Ausschaltung des Königs und der altständischen Partei führte. Die Pläne des Königs schienen in der Tat gegen die Einführung des individualistischen Vertretungsprinzips gerichtet zu sein. Die Proklamation vom 18. März erklärte eine Bundesrepräsentation aus allen Ständen aller deutschen Länder für nötig[100]), um eine Umwandlung Deutschlands in einen Bundesstaat zu vollziehen. Auch die in dem „Aufruf an mein Volk und die Deutsche Nation" am 21. März von dem neuen Ministerium Arnim verkündete „allgemeine Einführung wahrer konstitutioneller Verfassungen" war für Preußen obwohl nicht rein ständisch, so doch auch nicht rein repräsentativ mit dem allgemeinen Stimmrecht nach der Kopfzahl geplant. Arnim sagt darüber folgendes: „Vom ersten Untertan des Königs, vom fürstlichen Besitzer des größten Grundeigentums im

100) Ministerialblatt für die innere Verwaltung in Preußen. 1848. S. 81.

Staate bis zum Arbeiter hinab, der ohne Grundbesitz durch seiner Hände Fleiß sich eine selbständige Existenz bereitet und zu den Staatslasten beiträgt, sollte jede Klasse des Volkes sich vertreten fühlen, indem sie mitwirkt bei der Wahl seiner Vertreter[101]).“ Für die zweite Kammer als die eigentliche Volksvertretung wurde die Wählbarkeit vorgesehen für alle über 24 Jahre alten Preußen, die über bürgerliche Ehrenrechte und Ortsansässigkeit seit einem Jahre verfügten.

Man sollte meinen, daß diese allgemeinen Bedingungen, die für den Abgeordnetenberuf keinerlei Beschränkungen nach Besitz, Einkommen oder Stand auferlegten, die Vertretung einer jeden Volksklasse ermöglichen würden. Dem war aber nicht so, denn erfahrungsgemäß wählten die Berechtigten zumeist den Wahlmann oder den Abgeordneten aus den eigenen Gesellschaftskreisen, um die Vertretung eigener Interessen gesichert zu sehen. Die Ausübung des Wahlrechts war aber nur allen Grundbesitzern und denjenigen selbständigen Einwohnern, die entweder an direkten Staatssteuern jährlich 4 Rtl. zahlten, oder aus ihrem Vermögen, Gewerbe oder anderen Quellen ein reines Einkommen von mindestens 200 Rtl. ausweisen konnten, vorvorbehalten[102]). Da war es höchstwahrscheinlich, daß den zahlreichen Tagelöhnern und anderen unbemittelten Kreisen eine Vertretung aus ihrer Berufssphäre versagt blieb.

Die erste Kammer dagegen sollte aus den Prinzen, dem hohen Adel, den Majoratsbesitzern, Männern der Universitäten, Akademien der Wissenschaften und des allerhöchsten Vertrauens gebildet werden, ähnlich wie in den süddeutschen Verfassungen aus den Bildungen der Jahre 1818 und 1820 solche erste Kammern hervorgegangen waren. Hier blieb also das korporative Wahlrecht als den Angehörigen eines bestimmten Standes oder Berufs gehörig, bestehen. — Später schlug Arnim eine erste Kammer vor aus den großen Grundbesitzern, den Handelskorporationen, der Geistlichkeit beider Konfessionen, den Universitäten und Akademien, — also auch hier das korporative Vertretungsprinzip.

101) Graf Arnim von Boytzenburg, Die Verheissungen des 22. März und die Verfassung vom 5. Dezember 1848. (1849.) S. 24.

102) Graf Arnim, a. a. O. S. 27 ff.

Gegen die Grundlagen dieses Wahlgesetzes hatten auch die dem Ministerium Arnim angehörenden liberalen Minister keine Einwendungen erhoben, wie Arnim es mit den Worten bestätigte: „Darüber aber war, wie gesagt, nie ein Zweifel, daß die Interessen, welche nach dem Entwurf der ersten Kammer ihre Vertretung finden sollten, irgendwie besonders vertreten werden mußten, weil sonst ihre Vertretung höchst ungewiß war. In dieser Beziehung stand die Ansicht der Ministerien, so viel ich mich erinnere, einstimmig fest[103])." Der Entwurf wies auch keine Abweichungen prinzipieller Natur auf, gegenüber den seitens der Liberalen in der Bonner Adresse aufgestellten Bedingungen, — außerdem war er nicht als abgeschlossen zu betrachten, er unterlag weiterer Erwägung im Ministerium. Wenn trotzdem die Liberalen zu schärfster Opposition wider die konservativen Minister Arnim und Schwerin übergingen, dann müssen besondere Gründe dazu vorgelegen haben.

Waren diese nur darin zu suchen, daß die Berliner Revolution eine Entscheidung nicht gebracht, daß die Massen in Bewegung verblieben waren, daß die Schwäche des Königs das Machtgefühl in radikalen Kreisen gesteigert hatte, und die befreite Presse in bedenklicher Weise dem Verlangen nach einer Volkssouveränität eine breitere Basis zu geben versuchte?

Die öffentlichen Kundgebungen zur Verfassungsfrage.

Bereits vor dem 18. März war die Bonner Adresse nicht mehr als Ausdruck der Volksmeinung in der Rheinprovinz annerkannt worden[104]), und jetzt erhoben sich Stimmen, welche die Volksrechte weit über jene von den Liberalen gesteckten Grenzen ausgedehnt wissen wollten. Schon am 20. März war in einer Kölner Bürgerversammlung eine Volksrepräsentation mit beschließender Stimme, mit Verantwortlichkeit der Minister, und die Absetzung des gegenwärtigen Ministeriums gefordert worden[105]). Eine Depu-

103) Graf Arnim, a. a. O. S. 32.

104) Hans Mähl, Die Ueberleitung Preußens in das konstitutionelle System durch den 2. V. L. (1909.) S. 59.

105) K. Z. Nr. 81 v. 21. 3. 1848.

tation der Städte Breslau und Liegnitz hatte den König am 22. März die Forderung nach einer auf Urwahlen gegründeten Volksvertretung, nach Auflösung des V. L. und nach Oktroyierung eines neuen Wahlgesetzes unterbreitet. Sie wurde hierüber wie folgt beschieden: „Nachdem ich eine konstitutionelle Verfassung auf den breitesten Grundlagen verheißen habe, ist es mein kgl. Wille, ein volkstümliches Wahlgesetz zu erlassen, welches eine auf Urwahlen gegründete, alle Interessen des Volks ohne Unterschied der religiösen Glaubensbekenntnisse umfassende Vertretung herbeizuführen geeignet ist, und dieses Gesetz vorher dem V. L. zur Begutachtung vorzulegen, dessen schleunige Berufung ich nach allen bisher mir zugegangenen Anträgen für den allgemeinen Wunsch des Landes ansehen muß [106]).“ Die Erklärung des Königs entsprach, soweit sie sich auf das Wahlversprechen bezog, dem von Arnim bereits am 19. März gefertigten Entwurf. Von der Breslauer Deputation war aber, wie Mähl feststellte, unter Zusage von Urwahlen das allgemeine Stimmrecht verstanden worden [107]), und die Oeffentlichkeit war fast durchgängig auf ein gleiches Verlangen abgestimmt.

Es ist unmöglich, die Fülle der Ansichten und Wünsche wiederzugeben, welche in Volksversammlungen, durch Organisationen oder in Aufrufen zum Ausdruck kamen. Hatte doch der Hinweis des Königs auf die ihm zugegangenen Anträge wie eine Aufforderung zur Stellungnahme gewirkt. Sie enthielten auch Widersprüche, die von der Unkenntnis weiter Kreise in Verfassungsfragen Zeugnis ablegten. Eine Abänderung der bestehenden Verhältnisse wurde fast allseitig gewünscht, niemand trat für eine Erhaltung des status quo ein. Die Rufe nach Beseitigung des V. L. waren in den alten Provinzen nicht so laut, wie im Rheinland, Berlin und vielleicht noch in Schlesien, doch stand überall im Vordergrunde die Wahlrechtsfrage, über welche einige Wünsche zitiert werden mögen.

Der in Berlin gegründete politische Klub vereinigte die radikalen Elemente der Hauptstadt in sich und protestierte

106) Graf Arnim, a. a. O. S. 12—13.
107) Mähl, a. a. O. S. 41.

gegen jede Wahlbeschränkung [108]). Die Berliner Zeitungshalle verlangte die Oktroyierung eines Wahlgesetzes auf der Grundlage, daß jeder Großjährige Wähler und wählbar sein sollte [109]). Die Vossische Zeitung schlug für Preußen ein indirektes Wahlrecht vor, wonach die großen Hauptrichtungen der Kräfte und Tätigkeiten des Landes ihre verhältnismäßige Vertretung finden sollten, forderte dagegen an anderer Stelle in derselben Ausgabe das allgemeine Wahlrecht für die Reichsversammlung [110]). Ein Stimmungsbericht aus Westfalen stellte die vollständig gleiche Berechtigung aller Staatsbürger in den zu erlassenden Wahlgesetzen in den Vordergrund seiner Ausführungen [111]). Vereinzelt erfolgten aber auch Aufrufe, wie z. B. in der Mark, welche für eine unbeeinflußte Entscheidung über das Wahlgesetz durch den V. L. eintraten [112]). Auch eine ständische Vertretung fand ihren Verteidiger. In der Königberger Hartungschen Zeitung erschien ein Aufsatz von Heinrich Frei für den Landtag, gegen das allgemeine Stimmrecht und für ein mehr ständischen Charakter tragendes Wahlrecht [113]), im Gegensatz dazu waren die Leitartikel dieses Blattes auf Einführung des individualistischen Vertretungsprinzips abgestimmt. Eine Versammlung in Pritzwalk am 25. März gab eine Erklärung ab, welche die Beseitigung der überflüssigen Herrenkurie, der Gliederung in drei Stände, sowie jeder anderen Klasseneinteilung zum Gegenstand hatte. Außerdem wurde verlangt, daß das Wahlrecht jedem majorennen, dispositionsfähigen Staatsbürger zuteil würde, sofern er direkte Staatssteuern zahlte, jedoch sollte das Vertretungsprinzip ein ständisches sein [114]), — Forderungen, deren Unerfüllbarkeit auf der Hand lagen. Diese Stimmen wurden nur zur Kennzeichnung der Unsicherheit angeführt, welche in weiten Kreisen der Bevölkerung in politischen Dingen herrschte und

108) K. Z. Nr. 9 v. 3. 4. 1848.
109) Berliner Zeitungshalle v. 23. 3. 1848.
110) Vossische Ztg. Nr. 73 v. 27. 3. 1848.
111) K. Z. Nr. 93 v. 2. 4. 1848.
112) Vossische Ztg. Nr. 76 v. 30. 3. 1848, 1. Beilage.
113) Königsberger Hartungsche Ztg. Nr. 74 v. 28. 3. 1848 und Nr. 78 v. 1. 4. 1848.
114) Vossische Ztg. Nr. 74 v. 28. 3. 1848.

als Beweis dafür, daß das Volk in jedem Falle etwas anderes wünschte, als da war.

Um zu brauchbaren Untersuchungsergebnissen zu gelangen, muß man das Wollen der politischen Parteiführer betrachten, denn von solchen konnte man wohl seit dem 18. März, dem Geburtstage der politischen Parteien, sprechen [115]). Hatten die Führer der Liberalen im ersten V. L. oder in Wort und Schrift ihrer politischen Weltanschauung durch Vorschläge zu einer allgemeinen Umgestaltung der Verfassung Ausdruck gegeben, so mußten sie jetzt scharf Stellung nehmen zu der ganz konkreten Wahlrechtsfrage. Sie hatten also zu prüfen, wie sie das individualistische Prinzip in die Praxis umsetzen wollten, ohne die erstrebte, aber durch das Verlangen nach politischen Rechten seitens der untersten Volksschichten gefährdete Vormachtstellung auf das Spiel zu setzen. Ihre Lage war ernst! Der konservative Ministerpräsident hielt an der entscheidenden Mitwirkung des V. L. in der Verfassungsfrage unverbrüchlich fest. Beide waren Hindernisse für die Erfüllung liberaler Ansichten. Wurden aber beide beseitigt, so wären die Liberalen kaum im Stande gewesen, dem Willen nach Volksherrschaft überlegenen Widerstand entgegenzusetzen. Um ihren Einfluß zu sichern, brauchten sie also die Verfügungsgewalt der maßgebendsten Regierungsstellen.

Die rheinischen liberalen Parteiführer.

Demgemäß brachte das Hauptblatt der Liberalen, die Kölnische Zeitung, bereits am 22. März in einem Leitartikel „Das neue Patent und das neue Ministerium“ [116]) einen scharfen Angriff auf den Ministerpräsidenten Grafen Arnim, der als die Inkarnation der gehaßten und gefürchteten Pfiffigkeit auf dem V. L. geschildert und mit den Worten abgelehnt wurde: „... ein Ministerium Arnim ist jetzt nicht eine Quelle des Vertrauens zwischen Fürst und Volk, es ist geradezu, wenigstens hier am Rheine, eine Quelle des entschiedensten Mißtrauens.“ Auch aus dem Osten, in der Königsberger Hartungschen Zeitung ertönte der Ruf nach

115) Mähl, a. a. O. S. 58.
116) K. Z. Nr. 82 v. 22. 3. 1848, 2. Ausgabe.

Beseitigung Arnims wegen seiner wohlbekannten absolutistischen Grundsätze, und des Grafen Schwerin, dessen pietistische Gesinnung das Kultusministerium in dem bisherigen Sinne weiterleiten würde[117]). Dieser Stimmung suchte die Regierung dadurch zu begegnen, daß sie Camphausen zum Eintritt in das Ministerium bewegen wollte. Camphausen war nicht allein die angesehenste Persönlichkeit in liberalen Kreisen, er hatte auch durch seinen mäßigenden Einfluß im ersten V. L. und durch die maßvolle Adresse vom 11. März, deren Inhalt vornehmlich seiner Haltung zu verdanken war, bewiesen, daß er am geeignetsten war, die schroffen Gegensätze in den politischen Strömungen zu überbrücken. Doch bedurfte auch er, trotz seines Einflusses unter den Liberalen, der Gefolgschaft seiner Partei, und war an dieselbe gebunden. Inzwischen hatte sich die Stimmung im Rheinland so verschärft, daß sich in den liberalen Führern die Ansicht festsetzte, die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts wäre unvermeidlich. Sie selbst hatten zu diesem Verlangen durch den Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit beigetragen, — nun mußten sie in diese ungewollten Bahnen einlenken, wollten sie nicht allen Einflusses in Staatsangelegenheiten verlustig gehen (cfr. S. 41 ff.).

2. Die Liberalen als Vertreter eines allgemeinen gleichen Wahlrechts.

Claessen's Brief vom 24. März 1848, ein Dokument für die inneren Beweggründe der politischen Haltung der Liberalen.

Als Camphausen am Abend des 24. März seine Berufung in das Ministerium ablehnte, begründete er diese mit der größeren Nützlichkeit seiner Betätigung für das Vaterland in außeramtlicher Stellung[118]). Er hatte durch die friedlichere Stimmung der Berliner Bevölkerung den Eindruck gewonnen, daß Arnim sich einige Zeit in seinem

117) Königsberger Hartungsche Ztg. Nr. 73 v. 27. 3. 1848.
118) Mähl, a. a. O. S. 96.

Amt halten könne[119]), und versprach sich wohl keinen Nutzen davon, weder im Interesse des Vaterlandes, noch in dem der Liberalen, mit Arnim den Kampf gegen das allgemeine Wahlrecht aufzunehmen. — Daß er später die Ablehnung damit begründete, daß eine Zusammenarbeit mit dem im Volke mißliebigen Grafen Arnim unmöglich wäre[120]), geschah in der bestimmten Absicht, den Sturz Arnims herbeizuführen, zu dem sich die liberalen Preßorgane bereits eingesetzt hatten. Es war nämlich der Ausweg gewiesen, durch eine liberale Führung der Staatsgeschäfte auch bei Zustandekommen des allgemeinen gleichen Wahlrechts die Gefährnisse zu beseitigen, welche die liberalen Ziele bedrohten.

Für diese Auffassung spricht ein Bericht vom 24. März 1848, den Camphausen von seinem nächsten politischen Vertrauten, Dr. H. Claessen[121]) über eine wichtige Versammlung in Köln nach Berlin gefordert hatte. Dieser Bericht bestätigte nicht allein die grundsätzlich ablehnende Einstellung der Liberalen zum allgemeinen gleichen Wahlrecht, er entwickelte auch die Richtlinien für ihr weiteres Vorgehen, dem dann die Ereignisse in überraschender Weise entsprachen. Diesem Bericht entnehmen wir folgendes:

Am 23. und 24. März hatten sich die Vertreter von 18 rheinischen Städten in Köln zusammengetan, um zur Verfassungsfrage Stellung zu nehmen. Ihre Beschlüsse berührten das Wahlgesetz nicht direkt, und auch die Ausführungen des Führers der Demokraten im Kölner Gemeinderat D'Ester über die Einführung des allgemeinen Wahlrechts schienen keinen Anklang zu finden. Trotzdem hielten die Liberalen die allgemeine Abneigung gegen die bestehende Verfassung, und die Gefahr des allgemeinen Stimmrechts für so groß, daß Hansemann Stellung dazu nahm, worüber sich Claessen mit den Worten äußerte: „... Mevissen's Ansicht kennen Sie. Hansemann bemühte sich zu retten, was er konnte. Sie fürchten das allgemeine Stimmrecht wie ein Gespenst ...“ Claessen, der auch seine Abneigung gegen

119) Mähl, a. a. O. S. 99.
120) Mähl, a. a. O. S. 100.
121) Josef Hansen, a. a. O., S. 66—70.

jede Abweichung von der gegebenen Entwicklung aus abstrakten Gründen bestätigte, hielt es trotzdem für geboten, das allgemeine Wahlrecht einzuführen, weil nur die gänzliche Aufgabe der ständischen Gliederung, und das allgemeine Wahlrecht für die Liberalen das einzige Mittel wären, — wie er sagte, — „festen Boden zu gewinnen".

Dabei setzte er allerdings voraus, daß die Abstimmungen in jeder Gemeinde und nicht an den Hauptorten der Wahlbezirke zu erfolgen hätten, denn dadurch würden „der Intelligenz und dem Besitze ein unermeßlicher Vorteil gesichert. Man bedenke, daß die Landbevölkerung in unserem Staate 4—5 mal die Städte aufwiegt[122])."

Die liberale Vormacht mit allen Mitteln zu sichern, darauf kam es ihm allein an! Claessen rechnete wohl damit, auf diesem Wege der radikalen Agitation am wirksamsten zu begegnen, und der liberalen Anhängerschaft in „Intelligenz und Besitz" ein Feld der Beeinflussung bei der Ausübung der Wahlen sichern zu können. Er hatte auch seine liberalen Freunde wie Brüggemann[123]) und Bürgers[124]) usw. von der „Möglichkeit uns zu retten", wie er schrieb, — überzeugt, und es wurde die Propagierung der Idee des allgemeinen Wahlrechts in einem Leitartikel in der Kölnischen Zeitung, der am 25. März erscheinen sollte, verabredet. Eine Gefahr durch den Vereinigten Landtag befürchtete er nicht, wie aus seinen Worten hervorgeht: „... glücklicherweise kann bei unserer Verfassung das Gesetz am 2. April vorgelegt, am 3. vom Landtag verworfen, am 4. als Gesetz publiziert werden." In der selbstverständlichen Voraussetzung, daß Camphausen den ihm angebotenen Ministerposten angenommen hätte, bat er. „Möchten Sie sich dazu entschließen, und es durchsetzen, daß ein Gesetzvorschlag in diesem Sinne vorgelegt werde. Höchstens könnte man als Termin der Großjährigkeit das 25. Lebensjahr zugeben, obschon ich die englische Bestimmung von 21 Jahren auch nicht scheue ..."

---

122) Hansen, a. a. O. S. 67.

123) Redakteur der Kölnischen Zeitung.

124) Ein politischer Freund Camphausens.

Eine dauernde Beibehaltung des allgemeinen Wahlrechts war jedoch keineswegs beabsichtigt. Claessen entschied sich bei einem Vergleich, den er zwischen den Beschlüssen der rheinischen Städteabgeordneten nach einem Censuswahlrecht, mit dem einer Volksversammlung im Stollwerck'schen Kaffeehause in Köln am 24. März nach einem allgemeinen Wahlrecht zog, nur deshalb für das letztere, „weil es noch am meisten geeignet ist, uns, wenn es überhaupt möglich ist, über die Krise hinüber zu bringen. Zudem steht nichts im Wege", — so lautete sein Bericht, — „wenn es später gewünscht wird, davon abzugehen. Jedenfalls habe ich aber gar keine Besorgnis vor den Resultaten dieses Wahlgesetzes", über dessen Wirkungen sich, wie er an anderer Stelle ausführte, „die Leutchen wundern würden, wenn die Sache nach meinem Vorschlage durchgeführt würde" [125]).

Was lehrt, oder vielmehr was bestätigt dieser Bericht? Woher kam es, daß die liberalen Führer, denen noch vor wenigen Monaten bei ihrer Rückkehr von den Verhandlungen des V. L. vom Volke Ovationen dargebracht waren und die in ihren Bestrebungen nach Erweiterung der Volksrechte nicht nachgelassen hatten, die weitere Entwicklung in der Verfassungsfrage mit Furcht betrachteten? Eine Konstitution hatte der König ja verheißen, das Wahlrecht sollte auf der breitesten Grundlage zur Durchführung gebracht werden, das individualistische Vertretungsprinzip zumindest in der zweiten Kammer zur Geltung gelangen, und das allgemeine Stimmrecht nach der Kopfzahl, das auch den Liberalen gefährlich wurde, fand in dem Minister Grafen Arnim einen zielbewußten Widersacher. Trotzdem der Kampf nach zwei Richtungen?

Solange die Liberalen gegen eine absolute und ständische Monarchie zu Felde zogen, waren sie sich nicht klar geworden, daß die Agitation, mit der sie schließlich dem Konstitutionalismus zum Leben verholfen hatten, zum *Wesen* der konstitutionellen Doktrin gehört, und daß die Uebergänge von der doktrinären zur radikalen Agitation unmerklich sind. Und darin lag die Gefahr für den Liberalismus, daß

---

125) *Hansen*, a. a. O. S. 68.

in der Konstitution für die Agitation ein wesentlich weiterer legaler Raum bestand, als in der absoluten Monarchie, und daß eine Einschränkung derselben in der Regel der Zustimmung parlamentarischer Majoritäten bedarf, die meist zu spät kommt, um eine radikale Machtverschiebung zu verhüten. Der innere Grund hierfür ist darin zu suchen, daß die liberale Doktrin dem Radikalismus gegenüber nicht das Bewußtsein eines höheren Rechts haben konnte, denn es bestand, wie Ranke sagt, eine die Liberalen und die Demokraten verbindende Idee, die in der Volkssouveränität sich auswirkte [126]). Aber gerade der Gedanke der Volkssouveränität, deren Ausübung die Liberalen wohl möglichst nur dem Teil des Volkes zugestanden wissen wollten, dem sie selbst angehörten, löste die starke oppositionelle Agitation der Demokraten aus. Denn diese strebten nach der Verwirklichung der Idee vom reinen politischen Individualismus, der eine Teilnahme aller Volkskreise ohne irgend welchen Vorbehalt am Staatsleben voraussetzte. Die neue Gegnerschaft mußte aber den Liberalen dadurch weit gefährlicher werden, weil die Demokraten im Prinzip mit denselben Waffen kämpften, sie aber mit größerer Rücksichtslosigkeit, größerer Folgerichtigkeit und größerer Stoßkraft anwandten.

Somit bestätigte sich, was wir früher ausführten, (cfr. S. 42), daß der Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit die Begründung der Volksherrschaft nach sich ziehen mußte. Die mächtig anschwellende demokratische Bewegung zwang die Liberalen in ihren Strom hinein, wenn sie sich ihre Geltung erhalten wollten. Diese Geltung wollte Hansemann retten. Diese meinte Claessen, als er in dem Bericht davon sprach, Hansemann suchte zu retten was er konnte, — und die Verzagtheit der Liberalen wich erst neuer Energie, nachdem ihnen als Mittel für die Beseitigung der schädlichen Wirkungen des allgemeinen Stimmrechts aufgezeigt worden waren: Ersatz des Ministeriums Arnim und Eintreten für das allgemeine Wahlrecht, — um einer Opposition der Demokraten den Wind aus den Segeln zu nehmen. Wie gestalteten sich die Dinge nun in der Wirklichkeit?

126) Fr. Meinecke, a. a. O. S. 60.

Das Eintreten der rheinischen Liberalen für das allgemeine gleiche Wahlrecht.

Bereits am Tage nach der Versammlung der rheinischen Städtvertreter sprach sich Mevissen für das allgemeine Wahlrecht mit indirektem Wahlverfahren aus[127]). In der Kölnischen Zeitung erschien am 25. März der von Claessen bereits angekündigte Leitartikel: „Allgemeines Stimmrecht, in dem die bestehenden ständischen Institute für ungenügend erklärt wurden. Es heißt in ihm: „Unsere gegenwärtige Lage duldet keine ungleiche Berechtigung nach Ständen und Klassen, so sei denn unsere Losung: gleiche

---

127) Anmerkung: (s. Hansen a. a. O. S. 68, Fußnote 7, und Mähl, a. a. O. S. 64.)

Mähl führt die plötzliche Umstellung Mevissens zu Gunsten eines allgemeinen Wahlrechts vornehmlich auf die Wirkung politischer Agitation zurück. Hansen geht sogar soweit zu behaupten, daß die rheinischen Liberalen unbedingt am V. L. festhielten; er hebt dies rühmend hervor mit den Worten: „Jetzt wie vor Jahresfrist retteten also die Rheinländer dem König den V. L.“ (a. a. O. S. 54). Dabei druckt Hansen den Bericht Claessen's, der die wahren Absichten der Liberalen enthüllte, vollinhaltlich ab (a. a. O. S. 66 ff.), wogegen Mähl diesen Bericht offenbar nicht kannte. Letzterer stützt seine Auffassung auf einen Familienbrief Mevissens vom 25. März 1848 (Mähl, a. a. O. S. 64), der auch bei Hansen Erwähnung findet (S. 53 u. 68, Fußnote 7).

In diesem Briefe erklärt Mevissen das allgemeine Wahlrecht nicht für gefährlich, sobald die Wahlen durch Wahlmänner und in jeder Gemeinde abgesondert vollzogen würden, er identifiziert sich also in diesen Punkten mit demselben Gedankengang, dem wir in dem Claessenschen Bericht begegneten. Es hatte ja auch hierüber ein Meinungsaustausch unter den Liberalen stattgefunden, Claessen bestätigte das mit den Worten, „es ist mir gelungen, Bürgers, Brüggemann, usw. davon zu überzeugen“. Demnach darf man wohl annehmen, daß Mevissen sich nicht unter dem Druck der politischen Agitation zum allgemeinen Stimmrecht bekannte, sondern allein in der Absicht, den Abfluß der Massen in demokratisches Fahrwasser zu verhindern, durch die Mittel, die Claessen umrissen hatte. Zu diesen Mitteln gehörte eben auch das allgemeine gleiche Wahlrecht. Letzter Grund war also nicht die Macht der Krone, sondern die Vormacht der Liberalen. Mevissen dachte garnicht daran, am V. L. festzuhalten. In demselben

politische Rechte für alle [128]).“ Hansemann war bereits am Abend des 24. März nach Berlin gefahren, um dem Grafen Arnim über die schwierigen Verhältnisse im Rheinlande zu berichten [129]), und mit dem Ziel, dessen Sturz zu vollenden. Den nachgiebigeren Camphausen nunmehr für die liberalen Pläne zu gewinnen, erschien nicht mehr schwer, ihm war durch das öffentliche Eintreten der Liberalen für das allgemeine Stimmrecht kaum eine andere Möglichkeit verblieben, als im Sinne der Claessen'schen Vorschläge mitzuwirken, oder sich von der politischen Bühne zurückzuziehen. Letzteres wäre ihm aber wohl in der damaligen Situation wie ein Verrat an der liberalen Sache erschienen. Somit gedieh bei seinem Zusammensein mit Hansemann in Berlin am 26. März der Entschluß zur Reife, die Ablehnung jeder Mitarbeit in dem Ministerium Arnim mit der Unpopularität des Grafen Arnim zu begründen. Tatsächlich

---

Familienbrief heißt es nämlich, er wolle mit Beckerath nach Berlin reisen und dort den Antrag stellen, „den Landtag ganz fallen zu lassen, um ein festes Kabinett zu konstituieren und das Wahlgesetz so zu erlassen, daß die Wühlereien der Demagogen keinen Stoff darin finden.“

Offenbar waren unter den Liberalen zwei Richtungen vertreten, eine tatkräftigere, radikalere Maßnahmen heischende, zu der Mevissen, Beckerath und Hansemann gehörten, und eine gemäßigtere, in welcher Camphausen dominierte. Das ist schon erkennbar aus Hansemann's Schreiben an Mevissen vom 16. März (M ä h l, a. a. O. S. 59) über die Bonner Adresse, worin er sagte: „... das ist das Resultat auf die Camphausen'sche Politik, die da glaubt, durch Verhüllen erreiche man etwas. Ich verbreite das opus nicht.“

Auf diese radikalere Richtung ist die Hansen'sche Theorie, die Liberalen hätten dem Könige den V. L. gerettet, sicher nicht anwendbar und wenn dieselbe schließlich damit einverstanden war, daß der V. L. der Form nach bestehen blieb, so bestimmte sie vermutlich dazu nicht vorwiegende Liebe zum Könige, oder gar zum Landtage, sondern die nüchterne Erwägung, daß der Landtag unter einer liberalen Regierung als Bollwerk gegen den demokratischen Ansturm und gegen eventuelle reaktionäre Gelüste erhalten bleiben könne.

128) K. Z. Nr. 85 v. 25. 3. 1848.

129) M ä h l, a. a. O. S. 63, Anm. 3.

lehnte Hansemann noch an demselben Tage den an ihn ergangenen Ruf zur Uebernahme des Finanzministeriums mit diesem Hinweise ab [130]). Von der bisherigen Opposition wider Arnim gingen die Liberalen nunmehr zum Angriff gegen Arnim vor, zur Begründung des rheinischen Ministeriums. Dazu suchten und fanden sie Unterstüzung bei den liberalen Ministern [131]), von denen Frhr. von Arnim (dessen außenpolitische Ansichten mit denen des Grafen Arnim nicht übereinstimmend waren) erklärte, daß der Eintritt der Herren Camphausen und Hansemann in das Ministerium bei Ausscheiden des Grafen Arnim erfolgen würde.

Das war aber noch nicht hinreichend, diesen zum Rücktritt zu bewegen; erst nachdem im Ministerrat vom 29. März der Minister von Auerswald den Zweifel der Oeffentlichkeit und auch der konstitutionellen Vereine an der wahrhaft konstitutionellen und liberalen Gesinnung des Grafen zum Ausdruck gebracht hatte, nahm er seinen Abschied [132]). Die Rücktrittsgesuche des Grafen Arnim und des Kriegsministers v. Rohr wurden genehmigt, Camphausen übernahm die Ministerpräsidentschaft, Hansemann das Finanzministerium, — und damit war die erste Voraussetzung für das Gelingen der liberalen Pläne erfüllt, — die Regierung war in liberalen Händen.

3. Die Wahlrechtsfrage im Ministerium Camphausen — Hansemann.

Mit dem Siege der Liberalen über den Ministerpräsidenten Arnim war aber die weitere Durchführung der liberalen Absichten noch nicht völlig gesichert. In der so wichtigen Frage der Einführung des allgemeinen Wahlrechts war die von Camphausen für notwendig erkannte Homogenität des Ministeriums zunächst noch nicht vorhanden, und es galt noch Widerstände zu überwinden, die Arnim vor seinem Ausscheiden gegen liberale Sondergelüste

130) Mähl, a. a. O. S. 100.

131) Mähl, a. a. O. S. 102. Anm. 1 lautet: „Von den Ministern bekommt er ab und zu den einen und anderen zu sehen; am fleißigsten besucht ihn (Camphausen) Herr von Auerswald."

132) Mähl, a. a. O., S. 102.

noch errichtet hatte. Graf Arnim gab zu seinem Rücktritt bekannt, daß er sich zu demselben erst entschlossen hätte, nachdem er der Ueberzeugung sein konnte, daß das neue Ministerium auch nach dem Hinzutritt von Camphausen und Hansemann hinsichtlich des Wahlgesetzes, als der Grundlage für die ganze Zukunft, — im wesentlichen dieselben Wege gehen würde, die er für nötig und zulässig hielt[133]).

Die seinem Ministerium angehörigen Minister von Auerswald, Frhr. von Arnim, Bornemann und Graf Schwerin waren ja auch in das neue Ministerium übernommen, es mußten also Zusagen hierüber von den ehemaligen Ministern erfolgt sein, die den Grafen Arnim zu dieser Auffassung berechtigten. Tatsächlich hatten Camphausen und Hansemann nach dem Zusammentritt des neuen Ministeriums am 29. März den ersten Vorstoß zu Gunsten eines Einkammersystems vergeblich unternommen, denn Arnim schrieb darüber: „Als hier das Einkammersystem für die zur Vereinbarung der Verfassung zu berufende Versammlung als Programm hingestellt wurde, waren mehrere Mitglieder des früheren Ministeriums in dem Maße entschieden dagegen, daß das neue Ministerium im Begriff gewesen sein soll, sich um Mitternacht wieder aufzulösen, weil diese sich namentlich nicht entschließen konnten, die erste Kammer aufzugeben[134]). Mevissen schrieb über diese Sitzung am 29. März[135]), daß eine Einigung über ein Programm noch nicht stattgefunden hätte, Schwerin und Auerswald wollten zurücktreten, wenn nicht von vornherein das Zweikammersystem sanktioniert würde. Camphausen und Hansemann dagegen wollten eine Konstituante berufen, und dieser die Entscheidung über das System gänzlich überlassen, „sie wollen", wie Mevissen bemerkte, „also einen gänzlichen und entschiedenen Bruch mit allen Traditionen, während Schwerin und Auerswald eine organische Fortbildung auf gesetzlichem Wege anstreben".

Am 29. März hatten sich die Liberalen sämtlich für „den so dringend verlangten Modus" des allgemeinen Stimmrechts entschieden, jedoch für die erste Kammer einen Census vor-

133) Graf Arnim, a. a. O. S. 38.
134) Graf Arnim, a. a. O. S. 38.
135) Mähl, a. a. O. S. 110—111.

behalten [136]). Die Kämpfe dieserhalb im Ministerium waren offenbar noch nicht beendet. Suchte man einen Ausweg, um die Zertrümmerung des neuen Ministeriums zu verhindern, indem man scheinbar der vorherrschenden Meinung innerhalb desselben entgegenkommen wollte? Wohl nur aus diesem Grunde wurden widersprechende Auskünfte über das zukünftige Wahlrecht erteilt.

Eine zwölfköpfige Deputation der rheinischen Städtevertreter, welche in einer an den König gerichteten Adresse von ihm die Zusicherung einer Repräsentation mit niedrigem Census für das aktive Wahlrecht noch vor dem Zusammentritt des V. L. verlangt und den ablehnenden Bescheid erhalten hatte, daß der König ohne Zustimmung der gesetzlichen Organe keine Zusagen machen würde [136]), erhielt von dem neuen Ministerium die inoffizielle Zusage, daß S. M. ein Wahlgesetz auf der breitesten Grundlage mit Census versprochen hätte [137]), und am folgenden Tage einen offiziellen Bescheid, in dem auf die Wahlrechtsfrage überhaupt nicht eingegangen wurde [138]). Dagegen erhielt die Deputation einer radikaleren Volksversammlung, die am 24. März im Stollwerkschen Kaffeehause in Köln getagt und die Forderung des allgemeinen Wahlrechts aufgestellt hatte, von Camphausen den Bescheid, daß die Bewilligung ihrer Hauptforderung nach einem allgemeinen Stimmrecht in Aussicht gestellt werden könnte [139]).

Die Situation innerhalb des Ministeriums über das Ein- oder Zweikammersystem war also noch nicht geklärt und von Mevissen und Beckerath für ernst genug angesehen, durch ein Schreiben des ersteren an Hansemann, des letzteren an Camphausen, vor der Berufung der Konstituante aus zwei Kammern als der größten Gefahr zu warnen. Beckerath schrieb: „Das Zweikammersystem jetzt zu proklamieren, halte ich nach Lage der Verhältnisse für überaus gefährlich ... Wollte man jetzt eine erste Kammer als Postulat hinstellen, so würde neues und unheilbares Mißtrauen im Volke eintreten, vielleicht zum äußersten führen und so durch

136) Mähl, a. a. O. S. 101.
137) Mähl, a. a. O. S. 107.
138) Mähl, a. a. O. S. 108.
139) Mähl, a. a. O. S. 111.

jene Maßregel gerade das, was sie erhalten soll, auf immer vernichtet werden“ [140]). Mevissen schrieb: „... Alles erwogen, erscheint es uns besser, auf jede Gefahr hin bei einer Kammer zu verharren.“ [140])

Die beiden auch in Berlin weilenden Abgeordneten hatten in dieser entscheidungsschweren Zeit die persönliche Fühlung mit Camphausen und Hansemann sicher nicht verloren und, wie man wohl annehmen kann, die Frage des Einkammersystems unter einander bereits entschieden. Sollten Camphausen und Hansemann tatsächlich dem Gedanken einer Konstituante aus zwei Kammern wieder näher getreten sein? Das war nicht anzunehmen. Die beiden Schreiben sollten wahrscheinlich nur dazu dienen, die Position der beiden Minister gegenüber den Vertretern des Zweikammersystems im Ministerium zu stärken, denn die Wendung in dem Mevissenschen Briefe „auf jede Gefahr hin“ war doch als Drohung mit dem Rücktritt, oder der Auflösung des Kabinetts nicht ernst zu nehmen. Vielleicht sollten die Schreiben den Umfall erleichtern helfen, den die ehemaligen Minister des Ministeriums Arnim zu vollziehen hatten. Wie dem auch sei, in dem Ministerrat am 30. März, abends, fiel die Entscheidung für eine konstituierende Kammer, gewählt durch allgemeines Stimmrecht mit indirekter Wahl der Abgeordneten, und wurde dem König am 31. März vorgelegt, der innerlich widerstrebend, sein Einverständnis zur Vorlage an den V. L. erteilte.

Der schwierigste Teil des Claessen'schen Programms war erfüllt. Triumphierend nahm Brüggemann in der „Kölnischen Zeitung“ vom 1. April in einem Leitartikel „Das konstitutionelle System“ [141]) das Schlußwort: „... Ja, wir sind radikal, weil eine große Zeit große Prinzipien erfordert, weil es lächerlich ist, am Morgen nach einer Revolution, nachdem die Geschichte in einem Sprunge ein halbes Jahrhundert nachgeholt hat, nach dem abgerissenen Faden ängstlich die Hände auszustrecken, um an ihm den gemäßigten Fortschritt weiter zu spinnen ...“ Er wünschte den baldigen Zusammentritt des V. L., damit dieser zu der Wahl-

140) Hansen, a. a. O. S. 71.
141) K. Z. Nr. 92.

reform seinen Beirat abgebe. Seine Stimme habe aber gar keine unabhängige Macht mehr. Das „Privilegium", wie Brüggemann diesen Landtag bezeichnete, habe ein Veto, auch der Form nach, bisher nicht gehabt, jetzt habe es dem Inhalt nach ein solches noch viel weniger. Unter dem Ministerium Arnim wäre die Stellung des berufenen V. L. höchst zweideutig, unter den heutigen Ministern nicht mehr. „Möge auf dem Landtag der Unverstand siegen, mag das vorzulegende provisorische Wahlgesetz widerraten werden! Das Privilegium hat nur den „Beirat" und kein Veto, es wird Preußen nicht verderben und Deutschlands Wiedergeburt nicht hemmen, des sind die Camphausen und Hansemann uns Bürgen."

Wie klang es früher anders aus den Reihen der Liberalen über das mangelnde Mitbestimmungsrecht der Volksvertreter! Das Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung bestimmte nach dem Entwurf des Staatsministeriums, daß jeder heimatberechtigte Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz bürgerlicher Rechte verwirkt hatte, in der Gemeinde, worin er seit Jahresfrist seinen ordentlichen Wohnsitz hat, stimmberechtigter Urwähler ist, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung oder ohne eigenen Hausstand, in einem dienenden Verhältnisse Lohn oder Kost bezieht. Wählbar war jeder heimatberechtigte Preuße, der denselben allgemeinen Bedingungen genügte und das 30. Lebensjahr vollendet hatte[142]). Würde der Vereinigte Landtag dem so vorbereiteten politischen Individualismus in der preußischen Verfassung in den Sattel verhelfen?

IV. Der zweite Vereinigte Landtag.

Die Vorberatungen im Hotel de Russie in Berlin.

In einem Bericht des Staatsministeriums an den König vom 30. März baten die Minister um die Ermächtigung, Ge-

142) E. Bleich, Verhandlungen des zum 2. April 1848 zusammenberufenen V. L. (1848.) S. 5 ff.

suche und Bitten wegen der Landesverfassung direkt mit Vorbescheid versehen zu dürfen. In der A. K. O. vom gleichen Tage erklärte der König hiermit sein Einverständnis und seinen Willen, auch alle an ihn direkt gelangenden Anträge in Zukunft an das Staatsministerium verweisen zu wollen [143]). Damit hatte das Ministerium für alle seine Maßnahmen die Verantwortung übernommen, zwischen König und Volk stand fortan eine vorentscheidende Instanz. Bevor der V. L. zusammentrat, hatten die Vertreter in einer Versammlung am 31. März im Hotel de Russie beschlossen, der erregten Oeffentlichkeit möglichst wenig Agitationsstoff zu bieten und in den offiziellen Beratungen das neue Ministerium durch einheitliche Abstimmungen zu stützen [144]). Die Oeffentlichkeit der Sitzungen wurde nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Räume gewährleistet.

Wie im ersten V. L. wurde die Absendung einer Adresse an den König beschlossen und der rheinische Abgeordnete von Beckerath mit der Abfassung betraut. In derselben wurden die Verheißungen des Königs vom 22. März einzeln aufgeführt. Lag es in der Absicht der Liberalen, durch Anerkennung der Grundsätze der Konstitution seitens der ständischen Versammlung, künftigen Bedenken und Widerständen derselben Abgeordneten den Boden zu entziehen? Der Abg. von Beckerath legte den größten Wert auf die Aufzählung der kgl. Zusagen, und es galt erst den harten Widerstand des Abg. von Vincke zu beseitigen, der der Kompetenz der künftigen Versammlung nicht vorgegriffen sehen wollte, ehe eine Einigung in der Vorversammlung zustande kam [145]).

Die Haltung der Konservativen im Plenum.

Am 2. April wurde der Landtag eröffnet. Welche Tendenzen traten zutage bei der Beratung jenes neuen Wahlgesetzes, das dem Individuum bei der Gestaltung des Staates einen so wesentlich erweiterten Einfluß gestatten sollte? Die monarchischen Verheißungen bedeuteten eine Vermeh-

143) K. Z. Nr. 94 v. 3. 4. 1848.
144) Mähl, a. a. O. S. 129.
145) Mähl, a. a. O. S. 132.

rung der Volksrechte, und das Wahlgesetz die Teilnahme bisher unvertretener sozialer Schichten an der Ausübung derselben. Setzte nun ein Kampf ein um die Rechte, regten sich die Altständischen oder die Anhänger eines ständischen Systems, denen das Opfer ihrer Grundsätze in verfassungsrechtlicher Hinsicht abverlangt wurde, um sich dem individualistischen Vertretungsprinzip zu widersetzen? Von Kampfstimmung um Vertretungsprinzipien war in den Beratungen wenig zu verspüren. Der Inhalt der Wahlgesetze blieb sowohl von dem Abteilungsgutachten wenig berührt — die Abänderungsvorschläge waren mehr oder weniger formaler Natur — als auch von den Beschlüssen der Versammlung, welche die einzelnen Paragraphen mit großer Mehrheit annahm. Von den Konservativen, welche im ersten V. L. in der Volksrepräsentation die größte Gefahr für das Vaterland erblickt hatten, blieben sich nur wenige treu. Hatte etwa die Befürchtung einer Zunahme anarchischer Zustände in Preußen oder die Gefahr außenpolitischer Verwicklungen die Vermeidung jeder Regierungskrise zum höchsten Gesetz gemacht, und war dadurch die Widerstandskraft der Konservativen gehemmt?

In der Tat waren solche Befürchtungen vorhanden, wie die Interpellation des Abg. von Schenkendorf über die Zustände im Innern und die von Bismarck-Schönhausen über auswärtige Angelegenheiten es bewiesen. Die beruhigenden Erklärungen, die der Außenminister in der dänischen Frage abgab, über welche Gerüchte von Verwicklungen infolge einer preußischen Expedition nach Schleswig-Holstein zum Schutz deutschen Gebiets und zur Wahrung deutscher Ehre zirkulierten, waren nicht geeignet, alle Bedenken zu zerstreuen, da das Vorgehen Preußens die außerdeutschen Großmächte zum Eingreifen für Dänemark veranlassen konnte. Ueberdies waren in Frankreich heftige Parteikämpfe zwischen den Liberalen und den Demokraten entbrannt und hatten in Deutschland die Furcht vor einem großen Propagandakrieg gegen die Nachbarstaaten lebendig erhalten, falls die Demokraten Sieger blieben.

Solche Verhältnisse machten die Einigung des preußischen Volkes dringend nötig. Diese konnte nicht bloß dadurch herbeigeführt werden, daß die regellosen, in einigen

Gegenden sogar anarchischen Zustände durch Polizei- oder Militärgewalt unterdrückt wurden. Die Hauptgründe der inneren Unruhen waren Mangel an Arbeit und die Unmöglichkeit der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gegen die Grundherren, und ihre Beseitigung setzte die Aenderung der sozialen Struktur des Volkes voraus.

Daher war es erklärlich, daß z. B. Fürst Lichnowsky bei seiner fortschrittlichen Gesinnung, in den Vorberatungen über das Wahlgesetz, den Antrag stellte, dasselbe ohne jede Debatte durch ein Vertrauensvotum zu genehmigen. Unverständlich jedoch, wenn am ersten Sitzungstage bei der Adreßdebatte der Potsdamer Oberpräsident v. Meding, einer der bestgehaßten Männer des alten Systems [146]), sich rückhaltlos auf den Boden der neuen Tatsachen stellte und seinen Umfall mit dem Verlangen der großen Mehrheit der Nation und dem Willen des Königs begründete.

Anders war das Verhalten des Abgeordneten von Thadden-Trigaff. Er als einer der treuesten Anhänger des Königs und des alten Preußen, bäumte sich auf gegen die Entsendung einer Adresse an den König und setzte dem durch den Marschall als einstimmig bekundeten Wunsch sein „Nichteinstimmig" entgegen [147]). Er protestierte gegen die Adresse und tadelte es, daß viele Vertreter mit Aufopferung ihrer politischen Ueberzeugung der Umwandlung der Verfassung zustimmen wollten, nur um der Anarchie vorzubeugen. Zunächst müsse die Ruhe und Ordnung mit allen gesetzlichen Mitteln hergestellt und dann erst an die Aenderung der Verfassung und des Wahlmodus herangetreten werden [148]). Ein ähnlicher Protest erfolgte von dem Abg. von Bismarck. Dieser stellte sich auf den Boden der Tatsachen, die durch den Entschluß des Königs herbeigeführt worden waren. Das hinderte ihn aber nicht, seiner Ueberzeugung, welche gegen diese Tatsachen sprach, Ausdruck zu geben. Er wollte sich nicht einer Bekundung von Dank und Freude anschließen, zu der der neu beschrittene Weg keine Veranlassung bot [149]).

146) Mähl, a. a. O. S. 140.
147) Bleich, a. a. O. S. 9.
148) Bleich, a. a. O. S. 20.
149) Bleich, a. a. O. S. 19.

Wieder anders war die Einstellung des Fürsten Solms. Auch er trug dem Geist der neuen Zeit Rechnung, doch nicht wie Bismarck, „weil keine menschliche Macht imstande wäre, sie (die alte Zeit) wieder zu erwecken, nachdem die Krone selbst die Erde auf ihren Sarg geworfen hat“ [150]), sondern weil er sie als einen naturnotwendigen Entwicklungsprozeß ansprach, die er für seine Person durch freiwillige Aufgabe der ihm zustehenden Gerechtsame in Bezug auf Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Patronat und Steuerfreiheit anerkennen wollte. „Alle Konsequenzen der konstitutionellen Regierungsform müssen gezogen werden, nicht mehr, das wäre gefährlich für die öffentliche Wohlfahrt, nicht weniger, denn dieses würde eine Reaktion sein, und eine Reaktion kann und darf nicht stattfinden.“ [151])

Diese wenigen Wortführer unter den Konservativen mögen als kennzeichnend für deren Stimmung angeführt sein und ihre Haltung illustrieren. Von dem aufrechten Thadden, der allen Stürmen zum Trotz an seiner absolutistischen Ueberzeugung festhält — und dabei gewiß dem Volke zugestehen möchte, wessen es bedarf — über den Realpolitiker Bismarck, der aus dem Umsturz keinen Segen für König und Volk ersprießen sieht, aber der Entscheidung des Monarchen sich unterordnet, über die Vertreter der Herrenkurie, Fürsten Lichnowsky und Solms, die in einer stärkeren Teilnahme des Volks an den Staatsgeschäften eine Notwendigkeit für das Gedeihen des Vaterlandes erblickten, bis zu dem gesinnungsfreien Abg. von Meding, dessen Haltung in keinem Parteilager Anklang fand, sie alle stellen Typen dar, die innerhalb der Konservativen in geringerer oder größerer Zahl zu finden waren. Man täte ihnen aber Unrecht, wollte man annehmen, daß ihr Verhalten im V. L. von der persönlichen Furcht vor Terror diktiert wäre. Bismarck sagte: „... ich glaube, daß dieses Ministerium das einzige ist, welches uns aus der gegenwärtigen Lage einem geordneten und gesetzmäßigen Zustande zuführen kann, und aus diesem Grunde werde ich demselben meine geringe Unterstützung überall widmen, wo es mir möglich ist“ [152]). Die Bedenken,

150) Bleich, a. a. O. S. 19.
151) Mähl, a. a. O. S. 223.
152) Bleich, a. a. O. S. 19.

durch jede erhebliche Einwendung dieses Ministerium stürzen zu können, dem dann ein radikaleres folgen müßte, die drohenden außenpolitischen Schwierigkeiten, und — wie Graf Arnim sagte —: „... die irrige Beruhigung, mit welcher viele und ausgezeichnete Männer im Lande und außer demselben sich trösteten, daß aus diesem, alle, auch die unselbständigen Klassen, gleichberechtigenden Wahlgesetze, durch den Einfluß der höheren Klassen auf jene, eine sehr konservative Versammlung hervorgehen werde ..."[153]), hatten die schwächliche Haltung der Konservativen und ihre völlige Unterordnung unter liberale Führung herbeigeführt.

Die Erfolge der Liberalen in der Verfassungsfrage sollen durch Anerkennung der Grundlagen der Konstitution seitens des ständischen Landtags befestigt werden.

Wie hatte sich die Stellung der Liberalen in verhältnismäßig kurzer Zeit grundlegend verändert! Solange sie nur in den Provinziallandtagen ihre Forderungen um Erweiterung der Rechte vorbringen konnten, reichte ihre Kraft nicht aus, zur Wirksamkeit zu kommen. Sie mußten getrennt marschieren und der Ueberlegenheit der Anhänger ständischen Systems sich beugen. Doch hatte schon die Zulassung der Stimmabgabe nach eigener Ueberzeugung eine Lockerung des korporativen Vertretungsprinzips und die Förderung liberaler Interessen zur Folge. Mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm IV. setzten unablässig und mit zäher Beharrlichkeit ihre Bemühungen um eine reichsständische Versammlung ein, diese sollte das Sammelbecken liberaler Wünsche sein und es ermöglichen, den Angriff gegen vermeintlich rückständige Institutionen mit vereinter Kraft zu führen. Gleich im ersten V. L. waren die vielen Kanäle liberalen Begehrens zu einem gewaltigen Strom zusammengeflossen, der zwar noch durch die Macht des Königs in seinem Ufer gehalten werden konnte, aber schon zeigte, daß er sein eigenes Bett zu suchen gewillt war. Die Beseitigung des korporativen Vertretungsprinzips und die Befestigung liberaler politischer Weltanschauung durch das Prinzip des Individuums als Trä-

153) Graf Arnim, a. a. O. S. 34.

ger politischer Rechte war ihnen zwar im ersten Ansturm nicht gelungen. Doch hatten ihre Angriffe im Parlament und in der Oeffentlichkeit einen so starken Widerhall im ganzen Lande erweckt, daß ein Zusammenprall der einander widerstrebenden Kräfte erfolgen mußte, weil die monarchische Regierung im entscheidenden Moment einen hohen Grad von Schwäche und Unfähigkeit gezeigt hatte.

Für jede Regierung, gleich welcher Form, die einer revolutionären Bewegung zu begegnen hat, konzentriert sich in einem bestimmten Moment der politischen Entwicklung die Frage um Sein oder Nichtsein in der Entscheidung, einen Aufruhr nicht erst aufkommen zu lassen, sondern ihn gleich im Keime schonungslos zu unterdrücken. Den Entschluß zu dieser Tat fand die preußische Regierung damals nicht! Und so war es unvermeidlich, daß sie den liberalen Führern die Ruder des Staatsschiffes aushändigen mußte, weil diese versprochen hatten, es nach dem Willen der Volksmehrheit zu lenken. Mit Geschick und Energie hatten die rheinischen Liberalen den Augenblick erfaßt, der ihnen die politische Macht zueignen sollte, und es ist bewunderungswürdig, wie ihre maßgebendsten Vertreter in wenigen Monaten aus ihrer Oppositionsstellung im ersten V. L. zu den Ministersesseln des preußischen Staatsministeriums emporgestiegen sind.

Die Vorversammlungen der versammelten Abgeordneten im Hotel de Russie hatten den Liberalen die Ueberzeugung verschafft, daß ihnen im zweiten V. L. bei der Durchführung ihres liberalen Programmes keine Schwierigkeiten erwachsen würden. Doch schien es bedenklich, daß eine zweimalige Abstimmung darüber, ob alle Verheißungen des Königs in der Adresse aufgezählt werden sollten, keine unzweideutige Mehrheit dafür ergeben hatte, und daß erst die Erklärung des Referenten der Adreßkommission, die Stellungnahme zu diesen Verheißungen bleibe der künftigen Versammlung vorbehalten, einen zustimmenden Beschluß zur Folge hatte. Lagen besondere Gründe vor, daß die Liberalen von der ständischen Versammlung die Grundlagen der konstitutionellen Verfassung anerkannt sehen wollten? Hofften sie, daß die prinzipielle Zustimmung der Versammlung zu den kgl. Verheißungen einer eventuellen Reaktion den Rückgriff auf die

Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 als der gültigen Verfassungsgrundlage unmöglich machen würde? Fast scheint es so! War ursprünglich beabsichtigt, dem zweiten V. L. nur einen Wahlgesetzentwurf zur Beratung vorzulegen, und ihn dann zu entlassen, so wurden ihm unerwartet noch andere Aufgaben gestellt. Was veranlaßte die liberale Regierung plötzlich zur Vorlage des Entwurfs einer Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung, obgleich diese ausschließlich der kommenden Volksvertretung vorbehalten bleiben sollte?

Das Propositionsdekret über die Grundrechte der künftigen Verfassung.

Der Gegenstand dieses Propositionsdekrets vom 2. April war die Ueberweisung der Staatsverbrecher an ordentliche Gerichtshöfe, die Sicherheit und Unabhängigkeit des Richterstandes, Versammlungsfreiheit, Unabhängigkeit der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte vom religiösen Glaubensbekenntnis, die Zustimmung der Volksvertreter zu allen Gesetzen, die Festsetzung des Staatshaushalts und das Steuerbewilligungsrecht des Volkes. Bei der Beratung stellte der Abg. von Bardeleben aus der Erwägung, daß die „Ereignisse" den Zweck gehabt hätten, das früher herrschende System zu stürzen und eine wahre Volksrepräsentation ins Leben zu rufen [154]), den Antrag, den Entwurf nicht zu beraten, weil dieser Versammlung das hinreichende Vertrauen des Landes fehle. Dem Antrag schloß sich Vincke an, obgleich er in den „Ereignissen" nicht den Willen des Volkes nach Beseitigung des V. L., sondern nur das mangelnde Vertrauen in die Zusammensetzung des V. L. nach Ständen, wie sie z. Zt. gebildet wären, erblickte. Er sagte: „... Ich habe mich zufällig, während diese Ereignisse sich zutrugen, hier in Berlin befunden und habe Gelegenheit gehabt, sie teilweise selbst zu beobachten, teilweise die glaubwürdigsten Erklärungen darüber einzuziehen, und ich muß mich dagegen aussprechen, daß der Zweck der Ereignisse die Abschaffung des V. L. gewesen ist. Auf die Ereignisse näher einzugehen und auseinanderzusetzen, wieviel davon Absicht, und, wenn

154) Bleich, a. a. O. S. 34.

Absicht, welche Absicht, dazu glaube ich, ist hier nicht der Ort.“ [155]) (S. Anm.)

Man hörte hier zwei Stimmen aus dem liberalen Lager, welche sich gegen das Propositionsdekret der Regierung aussprachen. — Es bestand jedoch keine Gefahr für dasselbe. Der Wink Camphausens, daß eine Zustimmung des V. L. wesentlich für die Beruhigung des Volkes beitragen würde, genügte für die Ablehnung des Antrages Bardeleben. Graf Arnim charakterisierte den Landtag dahin, daß die Unterstützung des Ministeriums, seine Kräftigung dem Lande gegenüber das erste und hauptsächlichste Streben desselben war, und was das Ministerium damals entschieden vertrat, wurde bewilligt [156]). Die Einzelberatung der aus 6 Paragraphen bestehenden Proposition vollzog sich denn auch ohne wesentliche Reibung, und die Annahme erfolgte zumeist mit großer Stimmenmehrheit. Hervorgehoben werden soll nur der Protest des Abg. v. Vincke gegen die Bewilligung der Versammlungsfreiheit. Er befürchtete — wie sich später herausstellen sollte, mit Recht —, daß freie Versammlungen und Demonstrationen einen rechtlosen Druck auf die Volksvertretung ausüben könnten, zum Schaden der Gesamtheit.

Mit der Annahme der Proposition hatte das liberale Ministerium die Verantwortung für die Fundamente der künftigen Verfassung auch auf die Vertreter des alten Systems ausgedehnt. Die konstitutionelle Verfassung war auch von der Versammlung grundsätzlich anerkannt worden, die ihrer Zusammensetzung und ihren Rechten nach von der künftigen Volksvertretung weit abwich. Dieses Resultat liberaler Bemühungen spricht sicher für die zielbewußte, geschickte Arbeit der wenigen führenden Köpfe unter den Liberalen, doch hatten auch andere Umstände, die kurz angedeutet sein mögen, die Förderung ihrer politischen Interessen vorbereitet.

---

155) Bleich, a. a. O. S. 35.

Anmerkung: Es ist interessant, den Vinckeschen Ausführungen entnehmen zu können, daß die Revolution nicht der letzte Ausweg des Volkes gewesen, sondern, daß sie mehr oder weniger künstlich entfacht worden ist.

156) Graf Arnim, a. a. O. S. 34.

Die komplizierte Natur des Königs hatte viel zu der politischen Zerrissenheit in Preußen beigetragen. Gleich nach seinem Regierungsantritt hatte sich herausgestellt, daß er sich nicht von den Ideen trennen konnte, die der Gegenwart nicht angehörten. — Er befreite die Presse, und als diese freier sprach, organisierte er die Zensur. Er wollte eine Volksvertretung schaffen und organisierte das Ständewesen. Er wollte den Ausbau der Verfassung und lehnte die Bitten des V. L. ab. Er verlangte von seinem Volk die Ueberzeugung von der Redlichkeit seines Willens, Treue und Vertrauen, aber er sah in dem Drang nach politischen Reformen nur eine Untergrabung dieses Vertrauens. In diese Atmosphäre des Mißtrauens und der Unzufriedenheit grollten die revolutionären Ereignisse in Frankreich und lösten ebensolche auch auf preußischem Boden aus, Friedrich Wilhelm IV. zur Nachgiebigkeit zwingend, weil er eine Anwendung von Gewaltmitteln unterbunden hatte.

Die Regierung konnte nunmehr nur durch die Hilfe der verfassungsmäßigen Organe der Volksvertretung ein Abglätten der politischen Wogen erhoffen und mußte auf die Mitarbeit der im Volksbewußtsein als besonders vertrauenswürdig geltenden Persönlichkeiten hinwirken. Die Liberalen kamen dafür allein in Betracht, denn sie galten einerseits durch ihr langjähriges Eintreten für eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse als Wahrer der Volksinteressen, andererseits als Königsanhänger. Das Geschick warf ihnen die Zügel der Regierung zu, aber der Boden blieb schwankend, denn die von ihnen verfochtenen Ideen von einer unbeschränkten Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Redefreiheit wurden nach der Revolution gerade die Mittel, mit denen sie ihre bisher behauptete Einflußsphäre verlieren mußten.

Denn der Mittel, um die Minderheiten im Sinne des Repräsentativsystems zu politischer Geltung zu bringen, wie ungleiche Gestaltung des Wahlrechts nach Besitz, Bildung, oder Berufszwecken, hatten sich die Liberalen durch Zusage des allgemeinen gleichen Wahlrechts begeben. Daher hatten sie gegen eine allgemeine Stimmflut in dem Wahlgesetzentwurfe soviel Dämme errichtet, damit ihr Anprall die bürgerliche Minderheit nicht zu gefährden vermochte, — wenn die Dämme erhalten blieben. Um aber diesem

Gesetz zum Leben zu verhelfen, reichte ihre Macht nicht aus. Sie mußten sich mit den Konservativen zu einem Bündnis vereinen. Der Geschlossenheit konservativen Eintretens für das Wahlgesetz, — soweit feststellbar, stimmten nur vier dagegen, darunter Thadden und Bismarck, — verdankten die Liberalen letzten Endes die Verwirklichung ihrer Pläne.

Die Wahlrechtsfrage im zweiten Vereinigten Landtag.

Wir haben die Gründe kennen gelernt, welche die Konservativen zum Entgegenkommen gegenüber dem liberalen Ministerium veranlaßten und ihre Opposition im Landtage verhinderten. Wenn Thadden auch der Einzige war, der im Plenum das ständische Prinzip verteidigte und das Wahlgesetz unter anderem mit den Worten bekämpfte: „... Ich protestiere gegen jedes Wahlgesetz, welches das Prinzip der zwei Kurien und die Gliederung der drei Stände verläßt, obgleich ich wahrlich keiner organischen Fortentwicklung unserer Verfassung verschlossen bin“ [157]), wenn er das geistlose, meschanische Grundprinzip der Abstimmung nach der Kopfzahl geißelte, mit den Worten: „... ich kann ein Grundprinzip nicht anerkennen, nach welchem auf etwa 10 000 Pfd. Menschenfleisch (inkl. Menschenknochen) ein Wähler kommt und vielleicht 40 000 ctr. eben dergleichen einen Abgeordneten stellen ...“ [157]), so war er sicher nicht der Einzige unter den Konservativen, die gleich ihm dachten. In diesen regte sich erst der Widerspruch, als sie den Verlust ihrer mit dem ständischen System verbundenen Rechte zu verspüren begannen. Sie standen zu sehr im Wirbel des Umschwungs, der sie die Größe der von ihnen verlangten Opfer nicht völlig erkennen ließ. Sie waren sich nur klar darüber geworden, daß die Wahrung ihrer Interessen durch die Regierung, wie es früher der Fall war, ein und für allemal geschwunden sei, und daß sie ihre Kräfte in einer politischen Partei vereinigen und schulen müßten, denn ihre wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung war von nun an in ihre eigene Hand gelegt.

---

157) Bleich, a. a. O. S. 99.

Welches waren nun die Dämme, welche die Liberalen gegen die demokratische Uebermacht errichtet hatten? Durch die Beschränkung der Altersgrenze für die Wahlberechtigung auf das 25. Lebensjahr, die Bedingung des Besitzes bürgerlicher Rechte, die Voraussetzung der Selbständigkeit, das Erfordernis einjähriger Ortsansässigkeit, den Ausschluß der mit öffentlichen Mitteln erhaltenen Armen wurden nicht unbeträchtliche Volksteile an der Ausübung des Wahlrechts gehindert, und zwar diejenigen, deren Interessen zumeist mit denen der Liberalen nicht parallel liefen. Der Landtag hatte allerdings die verlangte Dauer der Ortsansässigkeit auf sechs Monate herabgesetzt, die Bedingung der Selbständigkeit völlig beseitigt und damit den Kreis der Wählenden wieder vergrößert. Der unmittelbare Einfluß der Wählerschaft auf die Gestaltung des Wahlergebnisses war aber durch das indirekte Wahlverfahren ausgeschaltet, eine radikale Richtung der Urwähler konnte also nicht zu unmittelbarer Auswirkung gelangen. Ueberdies hatte die Regierung die Vorschläge Claessen's zur Verhinderung agitatorischer Wahlbeeinflussung befolgt, und im § 3 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 die Vornahme der Abstimmung innerhalb jeder Gemeinde verfügt[158]). (cfr. S. 67, Abs. 1.)

Gleich bedachtsam verfuhr die Regierung bei der Festsetzung der Bestimmungen für die Wahl der Abgeordneten. Das Alter von 30 Jahren, welches die Wählbarkeit voraussetzte, war zwar Anlaß zu heftigen Kontroversen im Plenum, doch gab die geschickte Begründung Camphausen's den Ausschlag, der mit seinen Worten: „... Es ist zu erwarten, daß wir bei 30 Jahren die Familienväter hier sehen werden, bei 24 Jahren aber die Söhne ... Die Repräsentation des Volkes soll vorzüglich die Repräsentation der Familien enthalten ..."[159]), die Mehrheit der Abgeordneten für den Regierungsentwurf gewann. Camphausen wollte mit diesen Worten sicher nicht eine Lanze für das korporative Vertretungsprinzip einlegen, das Individuum blieb Träger politischer Rechte. Auch forderte er ein reiferes Alter für den

158) Bleich, a. a. O. S. 176.
159) Bleich, a. a. O. S. 115.

Abgeordneten nicht nur, „weil zu erwarten wäre, daß der Vertreter mit festen Banden an die gesellschaftlichen Zustände und an das Volk gefesselt" wären, wie man aus seinen Worten entnehmen konnte, sondern wohl, weil mit 30 Jahren eine größere Anzahl selbständiger Existenzen in den Landtag einziehen und eher die Anhängerschaft der Liberalen vermehren würden, als die der demokratischen Richtung.

Die Annahme des Wahlgesetzentwurfs erfolgte gegen eine starke Minderheit, welche das Wahlrecht auf einen weit größeren Wählerkreis ausdehnen wollte. Einige Redner traten für das allgemeine gleiche Stimmrecht aller Großjährigen ein, der märkische Kreisschulze Heuer wollte sogar die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen als stimmberechtigt anerkannt wissen[160]). Hatte die Claessen'sche Rechnung doch einen Fehler? Als er Camphausen darauf hinwies, daß nichts im Wege stände auch gegen den V. L. den Wahlgesetzentwurf zum Gesetz zu erheben, erwartete er doch eine Ablehnung des allgemeinen Stimmrechts durch die Anhängerschaft des ständischen Prinzips, oder sollte etwa auch die Machtanwendung gegen die Vertreter eigener Prinzipien erfolgen? Die erwartete Gegnerschaft war zu einem Bündnis geworden und die Bekenner individualistischer Tendenzen zu einer Gefahr. Denn es war doch bedenklich, wenn schon in einem ständisch orientierten Landtage das reine individualistische Prinzip von einer erheblichen Minderzahl herbeigewünscht wurde, wie sollte sich in Zukunft die liberale Politik gestalten, wenn in der neuen, nach individualistischen Grundsätzen operierenden Kammer die Vertreter ihre verfassungsmäßigen Freiheiten austoben lassen konnten.

Um ihre Macht zu erhalten, mußten sich daher die Liberalen als mittlere Partei zwischen der Rechten und der Linken konstituieren. Wollten etwa die Konservativen ihren Einfluß im Staatsleben, den sie mit Aufgabe des ständisch korporativen Vertretungsprinzips eingebüßt hatten, wiederherstellen, so war die Aufrechterhaltung des politischen Individualismus mit Hilfe der Demokraten das geeignete Mittel, ein solches Vorgehen unmöglich zu machen. Bemühten sich dagegen die Demokraten um die Errichtung der Volkssouve-

160) Bleich, a. a. O. S. 96.

nität, so brachten ihre gefährdeten Interessen Konservative wie Liberale an die gemeinsame Front. Die Wahlrechtsfrage hatte die Liberalen bereits auf den Weg der Opportunitätspolitik gewiesen. In dem Ringen der einander entgegengesetzten politischen Weltanschauungen bildeten sie den ausschlaggebenden Faktor, der politische Individualismus war für die Liberalen das Mittel, sich eine Machtstellung zu erwerben, er sollte auch das Mittel bleiben, sich dieselbe zu erhalten.

V. Schluß.

Wir haben die wesentlichen Momente des Kampfes zwischen dem individualistischen und korporativen Prinzip hervortreten lassen, vor allem, um das merkwürdige Zusammenspiel von theoretischem Prinzip und praktischem Interesse darzutun. Die beiden Gruppen, Konservative und Liberale rangen um Einfluß auf die Regierung, jede geleitet von einer besonderen Idee. Das korporative Prinzip als Ideal der Gemeinschaft auf seiten der Konservativen, das individualistische Prinzip mit dem Klassenbegriff auf Seiten der Liberalen. Jede dieser staatsbildenden Ideen war getragen von einer Menschengruppe in bestimmten Lebensverhältnissen, mit bestimmten Lebensinteressen sozialer und wirtschaftlicher Natur.

Es ist eine allgemeine Erscheinung des geschichtlichen Daseins, daß praktische Bedürfnisse, natürliche Lebensnotwendigkeiten sich immer gleichzeitig im Bewußtsein spiegeln und eine Ideologie hervorbringen, oder sich mit einer gegebenen anderen verbinden. Rankes Verdienst ist es, gerade diese Wechselwirkung von Idee und Wirklichkeit immer wieder aufgezeigt zu haben. „Nehmen wir wahr, daß keine Macht emporkommen wird, die nicht zugleich auf der Grundlage der Idee beruhe, so können wir hinzufügen, daß sie auch in der Idee ihre Beschränkung findet; die großen lebenerzeugenden Kämpfe vollziehen sich immer zugleich in den Regionen der Ueberzeugung, des Gedankens.“ [161]) Wer von den beiden war der ursprünglichere, der Gedanke oder die

161) Ranke, Päpste II, 8. Aufl., S. 128.

Tat? Ranke hat sich darüber nicht in allgemeingültiger Weise geäußert, ebenso wenig können wir in unserem Falle sagen, ob die beiden Prinzipien, Universalismus [162]) oder Individualismus von den hinter ihnen stehenden sozialen Interessen hervorgebracht, oder ob die Interessen sich an ihnen gebildet haben. Beide Prinzipien gehen in ihrer Entstehung weit zurück bis in die Zeit des ausgehenden Mittelalters. Wir müssen uns hier begnügen mit der Beobachtung, daß im preußischen Verfassungskampf Ideen und Interessen von vornherein im Zusammenwirken erscheinen.

Der Sieg des individualistischen Vertretungsprinzips ist vielleicht ein Zeichen dafür, daß hinter den Liberalen auch die stärkeren realen Kräfte standen. Das neue Bürgertum überwand den agrarischen Adel mit dem das absolute Königtum bisher im Bunde war; in den wirtschaftlichen Interessenkämpfen war das mobile Kapital stoßkräftiger als der Grundbesitz. Im Angriff dieses Bürgertums war die Idee einmal ein Ziel, das erstrebt wird, nämlich das Ziel, jedem Bürger Freiheit und Mitwirkung im Staatsleben zu sichern. Wir haben aber gesehen, daß dieses Ziel sich gleichzeitig in der eigentümlichen Dialektik des politischen Lebens als Mittel enthüllte. Ziel war es nur, soweit es die Freiheit des Bürgertums meinte, als Mittel erwies es sich in dem Augenblick, wo es galt, die Konsequenzen des Prinzips zu beschneiden und seine Auswirkung in die breiten Massen zu verhindern.

Aehnlich war es auf seiten der Gruppen, die sich zu verteidigen hatten. Ihr korporatives Staatsprinzip ist ihnen einmal Selbstzweck, weil sie darin die beste Staatsform erblicken. Dann aber ist es wiederum nur Mittel, um sich im Kampfe mit den neuen Kräften des Bürgertums sowohl in der sozialen, als auch in der politischen Stellung zu behaupten. In diesem Kampfe der beiden Prinzipien und der beiden Gruppen hätte eigentlich der Staat die Führung übernehmen müssen. Er mußte sie zwingen, ihre durchaus berechtigten Sonderinteressen in das Ganze des Staates einzufügen. König und Regierung waren sich aber damals dessen noch nicht bewußt, daß sie ein eigenes, nämlich das Staats-

---

162) Bezeichnung Spann's für die korporative Idee. (cfr.: O. Spann, Der wahre Staat (1921) S. 29.)

prinzip schlechthin verkörperten und zu vertreten hatten. Wenn eine Führung dagewesen wäre, hätte es sich zweifellos gezeigt, daß jene beiden staatsbildenden Prinzipien, so entgegengesetzt sie sich auch sein mochten, sich im Grunde vertragen konnten, denn beide hinter ihnen stehenden Gruppen waren bereit, den Lebensnotwendigkeiten der anderen Rechnung zu tragen.

Selbst wenn man glaubt, daß der Staat ein eigenes Prinzip darstellt, könnte man fragen, welches von den beiden Prinzipien, deren Kampf uns hier beschäftigt hat, dem Staat dienlicher sei. So wenig sich der Staat dem einen oder dem anderen von ihnen verschreiben dürfte, könnte er doch durch das eine oder andere Prinzip einen bestimmten Charakter annehmen; und da scheint das korporative Prinzip als solches dem Staate angemessener, weil es ja selbst immer schon den Gedanken der Gesamtheit, eines übergeordneten Ganzen als Höchstes ansieht. Allerdings hatte in der neuen Geschichte dieses Prinzip seine reale Verkörperung in den sogenannten „Ständen" gefunden, und die Geschichte des modernen Staats zeigt gerade die Staatsfeindlichkeit dieser Korporationen. Denn wo sie die Macht behaupteten, wirkten sie staatszersetzend, so daß der absolute Staat gezwungen war, sich mit dem individualistischen Prinzip der Aufklärung zu verbünden, auf dem seine Macht zum guten Teil beruhte. Daraus müßte man folgern, daß der Historiker einer solchen Fragestellung nur mit großer Vorsicht begegnen darf. Der Staat ist etwas besonderes, er muß sich immer mit dem Prinzip verbünden, das gerade im Augenblick mit seinen eigentümlichen Interessen am besten übereinstimmt.

Der Kampf zwischen beiden Prinzipien ist notwendig. Denn bei der Korporation besteht die Gefahr, daß das Allgemeine zu stark betont wird und dadurch die Initiative des Einzelnen leidet, beim Individualismus ist es umgekehrt, er sprengt wieder die Tradition des Ganzen. Daß wir gegenwärtig auf dem Wege zur korporativen Bildung sind, beweisen die vielen Gewerkschaften und Genossenschaften und der Reichswirtschaftsrat, der die Vorwegnahme eines Wirtschaftsparlaments ist. Diese Verbände sind aber keine Korporationen im ständischen Sinne, mit den Schwächen der Erstarrung, des Geburtsadels, ungesunder Vorrechte usw.,

sondern Assoziationen, zu denen Freizügigkeit gewährleistet bleibt, die aber einer planmäßigen Einordnung in einen Gesamtzusammenhang bedürfen. Wenn man die Revolution von 1848 in Preußen als den politischen Durchbruch eines lange vorher gehegten individualistischen Geistes bezeichnen möchte, so bedeutet die Revolution von 1918 in Deutschland ebenso die Vollendung dieser Geistesrichtung, wie auch bereits die Anfänge einer Abkehr, wie die Gemeinschaftskreise beweisen. Die Geschichte ist ein wechselvolles Ringen um den höchsten menschlichen Lebensinhalt. Was der Zeitgenosse als Unglück seines Volkes betrachtet, erkennen spätere Generationen als die Wehen einer neuen, glücklicheren Zeit. „In unaufhörlicher, immer neue Schöpfungen hervorbringender Bewegung, und dennoch in allen Grundzügen sich selber treu, gleichsam in jedem Moment sein eigener Erbe, vollzieht sich so das welthistorische Geschick", so schließt Rankes Weltgeschichte. Möge auch in dem unaufhörlichen innerpolitischen Ringen das deutsche Volk seinem eigenen Wesen treu bleiben und so dem rechten Staatsprinzip zum Siege verhelfen.

LEBENSLAUF.

Ich wurde geboren am 15. März 1879 in Wolfsanger bei Kassel, bin preußischer Staatsangehöriger, evangelischer Konfession, Abiturient der Königl. Schillerschule in Jüterbog, nahm als Artillerieoffizier am Weltkriege 1914 bis 1918 teil, war vom 19. Oktober 1922 bis zum Schluß des Sommersemesters 1926 als Studierender an der Universität Berlin immatrikuliert und bei der philos. Fakultät eingeschrieben.

Am 10. Mai 1929 wurde ich in Rostock promoviert.

Herrn Prof. Dr. Schüßler spreche ich meinen tiefstgefühlten Dank aus für die Entgegennahme und Prüfung der Arbeit und das mir bewiesene Wohlwollen.